

IFS Broker

Standard zur Auditierung der Erfüllung rechtlicher
und kundenspezifischer Anforderungen
in Bezug auf die Prozesse und Dienstleistungen
von Handelsagenturen, Importeuren und Brokern
hinsichtlich Produktqualität und -sicherheit



VERSION 3.2

FEBRUAR 2024

DEUTSCH

Kontakt Daten der IFS Geschäftsstellen

DEUTSCHLAND

IFS Office Berlin
Am Weidendamm 1A
DE - 10117 Berlin
Telefon: +49 (0)30726105374
E-Mail: info@ifs-certification.com

ITALIEN

IFS Office Milan
Federdistribuzione
Via Albricci 8
IT - 20122 Milan
Telefon: +39 0289075150
E-Mail: ifs-milano@ifs-certification.com

POLEN | MITTEL- UND OSTEUROPA

IFS Representative CEE &
CEE Market Development Manager Agnieszka Wryk
IFS Representative CEE Marek Marzec
ul. Serwituty 25
PL - 02-233 Warsaw
Telefon: +48 451136888
E-Mail: ifs-poland@ifs-certification.com

TSCHECHISCHE REPUBLIK

IFS Representative Miroslav Šuška
Telefon: +420 603893590
E-Mail: msuska@qualifood.cz

BRASILIEN

IFS Office Brazil
Rua Antônio João 800
BR - 79200-000 Aquidauana / MS Brazil
Telefon: +55 67981514560
E-Mail: cnowak@ifs-certification.com

NORDAMERIKA

IFS Representative Pius Gasser
Telefon: +1 4165642865
E-Mail: gasser@ifs-certification.com

FRANKREICH

IFS Office Paris
14 rue de Bassano
FR - 75016 Paris
Telefon: +33 140761723
E-Mail: ifs-paris@ifs-certification.com

SPANIEN

IFS Representative Beatriz Torres Carrió
Telefon: +34 610306047
E-Mail: torres@ifs-certification.com

UNGARN

IFS Representative László Gyórfi
Telefon: +36 301901342
E-Mail: gyorfi@ifs-certification.com

TÜRKEI

IFS Representative Ezgi Dedebas Ugur
Telefon: +90 5459637458
Email: ifs-turkiye@ifs-certification.com

RUMÄNIEN

IFS Representative Ionut Nache
Telefon: +40 722517971
E-Mail: ionut.nache@inaq.ro

LATEINAMERIKA

IFS Office Chile
Av. Apoquindo 4700, Piso 12,
CL - Las Condes, Santiago
Telefon: +56 954516766
E-Mail: chile@ifs-certification.com

ASIEN

IFS Office Asia
IQC (Shanghai) Co., Ltd.
Man Po International Business Center Rm 205,
No. 660, Xinhua Road, Changning District,
CN - 200052 Shanghai
Telefon: +86 18019989451
E-Mail: china@ifs-certification.com
asia@ifs-certification.com

IFS Broker

**Standard zur Auditierung der Erfüllung rechtlicher
und kundenspezifischer Anforderungen
in Bezug auf die Prozesse und Dienstleistungen
von Handelsagenturen, Importeuren und Brokern
hinsichtlich Produktqualität und -sicherheit**

VERSION 3.2

FEBRUAR 2024

DEUTSCH

Danksagungen

Der IFS dankt allen Teilnehmern, die an der globalen Online-Umfrage im Jahr 2018 teilgenommen haben und damit die Grundlage für die Entwicklung und Verbesserung der neuen Version des IFS Broker Standards geschaffen haben. Ihre Beiträge und Meinungen waren eine große Unterstützung für den IFS. Wir schätzen die Zeit, die Sie sich genommen haben, um den Fragebogen konstruktiv zu beantworten. Ebenso dankt der IFS den Mitgliedern des IFS International Technical Committee und den dazugehörigen nationalen Arbeitsgruppen in Frankreich, Deutschland, Italien, Spanien und Polen.

Mitglieder des IFS International Technical Committee

Alberto Peiró	Mercadona, Spanien
Andrea Artoni	CONAD, Italien
Andreas Dörr	Coop Genossenschaft, Schweiz
Belén Barber	SGS United Kingdom Limited, International
Bert Urlings	Vion Food Group, Niederlande
Charlotte Rosendahl	Rewe Group, Deutschland
Christina Brüggemann	Aldi Sud Dienstleistungs- SE &Co. oHG, Deutschland
Christophe Quéré	SILL, Frankreich
Claudio Truzzi	METRO Italien (im Auftrag des Federdistribuzione), Italien
Cristina Diez	Palacios Alimentacion, Spanien
Dr. Horst Lang	GLOBUS-SB-Warenhaus GmbH & Co. KG, Deutschland
Dr. Jean Charles Gander	Migros-Genossenschafts-Bund, Schweiz
Dr. Jürgen Sommer	Freiberger Lebensmittel GmbH & Co. KG, Deutschland
Fayçal Bellatif	Eurofins, Frankreich
Giampaolo Rossi	Sterilgarda Alimenti S.p.A., Italien
Guillaume Hurtrez	Auchan, Frankreich
Isabel Barcenilla	DIA, Spanien
Jürgen Eichmann	Kaufland Warenhandel GmbH & Co. KG, Deutschland
Karin Voß	EDEKA ZENTRALE AG & Co. KG, Germany
Lucia Tortoreto	Coop Italia societa cooperativa, Italien
Marion Giere	TUV Nord Cert, Deutschland
Michael Zschocke	Rewe Group, Deutschland
Sabrina Bianchini	DNV Assurance Italy S.r.l., Italien
Stefan Follmann	KFC Europe, Deutschland
Ute Pieper	METRO AG, Deutschland

Der IFS bedankt sich weiterhin bei den folgenden Personen für Ihre Unterstützung bei der Überarbeitung des Standards:

Karen Baethke	EDEKA Handelsgesellschaft Rhein-Ruhr mbH
Carinne Contremoulin	Scamark SA, Frankreich
Timo Dietz	LIDL Stiftung & Co. KG, Deutschland
Isabelle Formaux	FreshFoodVillage SARL, Frankreich
Heinz Langmack	auditpartner GmbH, Deutschland
Clemens Mahnecke	goodforgrowth GmbH
Ralf Marggraf	EDEKA Minden-Hannover Prüfungs- und Qualitäts-Management GmbH, Deutschland

IFS Team

Chryssa Dimitriadis

Director IFS Standard Management

Britta Müller-Wahl

Director Auditor & CB Management

Joachim Schulz

Director Quality Assurance / Integrity Program

Mariana Estrada

IFS Standard Manager

Als Teil des Überarbeitungsprozesses des Standards wurden für Version 3 auch Testaudits durchgeführt. Wir bedanken uns bei den folgenden Unternehmen für die Bereitschaft, die Anwendbarkeit des Standards zu testen:

- goodforgrowth GmbH, Berlin, Deutschland
- St. Pierre Hungary Kft, Budapest, Ungarn

IFS bedankt sich bei Beata Studzińska-Marciniak als der vorherigen Standardmanagerin für ihre Arbeit bei der Entwicklung der neuen Subversion des Standards.

Bei Rückfragen zur Auslegung der IFS Standards und Programme, wenden Sie sich bitte an standardmanagement@ifs-certification.com

Inhalt

TEIL 1

Auditprotokoll

1	Die Geschichte der International Featured Standards und des IFS Broker Standards	12
2	Einleitung	13
2.1	Ziele und Inhalt des Auditprotokolls	13
2.2	Außerplanmäßige Information, die zertifizierte Unternehmen der Zertifizierungsstelle geben müssen	14
3	Auditarten	14
3.1	Erstaudit	14
3.2	Ergänzungsaudit (Follow-Up-Audit)	14
3.3	Überwachungsaudit (zur Erneuerung der Zertifizierung)	15
3.4	Erweiterungsaudit	15
4	Geltungsbereich des Standards und Zertifizierungsbereich des Audits	16
4.1	Geltungsbereich des Standards	16
4.2	Zertifizierungsbereich des Audits	17
4.3	Broker mit logistischen Aktivitäten	18
4.3.1	Kombinierte Zertifizierung IFS Broker/IFS Logistics	18
4.4	Kombinierte Zertifizierung IFS Broker und IFS „Produkt“ Standard	18
4.5	Auditierung von Unternehmen mit mehreren Standorten und einer zentralen Verwaltung	19
5	Das Zertifizierungsverfahren	19
5.1	Vorbereitungen auf die Zertifizierung	19
5.2	Auswahl der Zertifizierungsstelle und vertragliche Vereinbarungen	20
5.3	Berechnung der Auditdauer	20
5.4	Erstellung eines Auditplans	21
5.5	Bewertung der Anforderungen	23
5.5.1	Bewertung einer Anforderung als Abweichung	23
5.5.2	Bewertung einer Anforderung als Nichtkonformität	24
5.5.2.1	Major-Nichtkonformität	24
5.5.2.2	KO (Knock Out)	24
5.5.3	Bewertung einer Anforderung mit N/A (nicht anwendbar)	25
5.6	Festlegung der Auditfrequenz	26
5.7	Auditbericht	26
5.7.1	Struktur des Auditberichts	26
5.7.2	Die verschiedenen Stufen der Erstellung eines Auditberichtes	27
5.7.2.1	Erstellen des vorläufigen Auditberichtes und Entwurf des Maßnahmenplanes	27
5.7.2.2	Erstellung des Maßnahmenplans durch das auditierte Unternehmen	28
5.7.2.3	Validierung des Maßnahmenplans	29
5.7.3	Weitere Regeln bezüglich des Auditberichtes	30

5.7.3.1	Verknüpfung von zwei (2) aufeinander folgenden Auditberichten (Erstaudit und Überwachungsaudits)	30
5.7.3.2	Übersetzung des Auditberichtes	30
5.8	Bewertungen und Bedingungen für die Erstellung des Auditberichtes und des Zertifikates	31
5.8.1	Weiterer Ablauf des Auditverfahrens (Bericht, Zertifikat, Einstellen ins Internet) für den Fall, dass eine oder mehrere KO-Anforderungen mit D bewertet wurden	32
5.8.2	Weiterer Ablauf des Auditverfahrens (Bericht, Zertifikat, Einstellen ins Internet) für den Fall, dass eine oder mehrere Major-Nichtkonformitäten festgestellt wurden	33
5.8.3	Besondere Anforderungen an das Auditverfahren bei einem Endergebnis unter 75%	34
5.8.4	Besondere Anforderungen an das Auditverfahren bei Unternehmen mit mehreren Standorten und einem zentralen Management	34
6	Zertifikatausstellung	35
6.1	Fristen zur Zertifikatausstellung	35
6.2	Zertifizierungszyklus	35
6.3	Bedingungen, die zur Widerrufung des Zertifikates führen	36
7	Verteilung und Aufbewahrung des Auditberichts	37
8	Weitergehende Maßnahmen	37
9	Beschwerde- und Einspruchsverfahren	37
10	Eigentum und Nutzung des IFS Broker-Logos	38
11	Überprüfung des Standards	39
12	IFS Integrity Program	40
12.1	Beschwerdemanagement	40
12.2	Risikobasierter Ansatz und Überwachung durch die IFS Qualitätssicherung	41
12.3	Sanktionen	42
ANLAGE 1	Abgrenzung der Anwendungsbereiche der verschiedenen IFS Standards	43
ANLAGE 2	Zertifizierungsverfahren	46
ANLAGE 3	Fließdiagramm zum Umgang mit KO-Anforderungen, die mit D bewertet wurden	47
ANLAGE 4	Fließdiagramm zum Umgang mit Major-Nichtkonformitäten	
	A: Mehr als 1 Major und Gesamtergebnis < 75%	48
	B: Maximal 1 Major und Gesamtergebnis ≥ 75%	49
ANLAGE 5	Produkt-Scopes für gehandelte Produkte die in dem Bericht und auf dem Zertifikat spezifiziert werden müssen	50

TEIL 2

Liste der Auditanforderungen

1	Unternehmensverantwortung	54
1.1	Unternehmenspolitik/Unternehmensleitlinien	54
1.2	Unternehmensstruktur	54
1.3	Überprüfung durch die Unternehmensleitung	55
2	Qualitäts- und Produktsicherheitsmanagementsystem	55
2.1	Anforderungen an die Dokumentation	55
2.2	Lenkung von Aufzeichnungen	56
2.3	Risikomanagementsystem	56
3	Ressourcenmanagement	57
4	Planungs- und Dienstleistungsprozess	58
4.1	Vertragsprüfung	58
4.2	Spezifikationen	58
4.3	Produktentwicklung/Produktänderung/Änderungen der Produktionsprozesse	58
4.4	Einkauf	59
4.5	Produktverpackung	60
4.6	Rückverfolgbarkeit (inkl. GVO und Allergene)	60
4.7	Verminderung von Lebensmittelbetrug (food fraud)	61
4.8	Logistische Aktivitäten	61
5	Messungen, Analysen, Verbesserungen	62
5.1	Interne Audits	62
5.2	Produktanalysen	62
5.3	Produktspernung und -freigabe	63
5.4	Umgang mit Beanstandungen/Reklamationen von Behörden und Kunden	63
5.5	Umgang mit Vorfällen, Produktrücknahme, Produktrückruf	63
5.6	Umgang mit nichtkonformen Produkten	64
5.7	Korrekturmaßnahmen	64
6	Produktschutzbewertung	65
ANLAGE 1	Glossar/Definitionen	66

TEIL 3

Anforderungen an Akkreditierungsstellen, Zertifizierungsstellen und Auditoren – IFS Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren

0	Einleitung	76
1	Anforderungen an die Akkreditierungsstellen	76
1.1	Allgemeine Anforderungen	76
1.2	Schulung für den Akkreditierungsausschuss (bzw. der kompetenten Person)	76
1.3	Kompetenzen des Begutachters der Akkreditierungsstelle	77
1.4	Häufigkeit der Begutachtungen von Zertifizierungsstellen	77
1.5	Akkreditierung einer international tätigen Zertifizierungsstelle	78
1.6	Bedingungen zur Wiedererlangung der Akkreditierung nach Entzug oder Aussetzung	78
1.7	Übertragung der Zertifizierung	78
2	Anforderungen an Zertifizierungsstellen	78
2.1	ISO/IEC 17065 IFS Akkreditierungsverfahren	79
2.2	Vertragsabschluss mit dem Standardeigner des IFS	79
2.3	Zertifizierungsentscheidungen	79
2.4	Verantwortlichkeiten der Zertifizierungsstelle hinsichtlich der IFS Trainer (für IFS Food oder IFS PACsecure Auditoren) und IFS Auditoren	80
2.5	Spezielle Anforderungen an IFS Trainer	81
3	Anforderungen für IFS Broker Auditoren	81
3.1	Anforderungen für IFS Broker Auditoren	81
3.2	Anforderungen für IFS Broker Auditoren, die für die Durchführung von kombinierten Audits IFS Broker und IFS „Produkt“ Standards (IFS HPC, IFS Food, IFS PACsecure) zugelassen sind	82
3.3	IFS Broker Schulung	83
3.4	Auditteam	83
3.5	Erhaltung der IFS Broker Auditorenqualifikation	83

TEIL 4

Berichtswesen, IFS Software und IFS Datenbank

0	Einleitung	86
1	Berichtswesen	86
1.1	IFS Auditbericht: Auditübersicht (ANLAGE 1)	86
1.3	IFS Auditbericht: Hauptteil (ANLAGE 3)	88
1.4	Maßnahmenplan (ANLAGE 4)	88
1.5	Mindestanforderungen für IFS Zertifikate (ANLAGE 5)	88
1.5.1	IFS Zertifikat und QR-Code	89
2	IFS Software	90
3	Die IFS Datenbank (www.ifs-certification.com)	91
ANLAGE 1	Auditüberblick	95
ANLAGE 2	Pflichtfelder, die vom Auditor ausgefüllt werden müssen	98
ANLAGE 3	IFS Auditbericht: Hauptteil	100
ANLAGE 4	Maßnahmenplan	102
ANLAGE 5	Zertifikat	103

TEIL 5

Auditprotokoll für unangekündigte Audits

0	Einführung	106
1	Auditplanung	106
1.1	Zeitraumen für die Anmeldung zum unangekündigten Audit	106
1.2	Zeitfenster für die Durchführung des Audits	107
1.3	Weitere Informationen, die vom Unternehmen an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln sind	108
1.4	Zertifizierungsbereich	108
1.4.1	Spezielles Verfahren für Unternehmen mit mehreren Standorten und einer zentralen Verwaltung	108
1.5	Berechnung der Auditdauer	108
1.6	Auditplan	108
2	Auditdurchführung vor Ort	109
2.1	Start des unangekündigten Audits	109
2.2	Bewertung der Standardanforderungen	109
3	Auditbericht	109
4	Bedingungen für die Erstellung des Auditberichtes und des Zertifikates	109
5	Zertifikatsausstellung	110
6	Weitere Regularien des derzeitigen IFS Broker Standards, die auch für das Protokoll der unangekündigten Audits gelten	110



TEIL 1

1 Die Geschichte der International Featured Standards und des IFS Broker Standards	12
2 Einleitung	13
3 Auditarten	14
4 Geltungsbereich des Standards und Zertifizierungsbereich des Audits	16
5 Das Zertifizierungsverfahren	19
6 Zertifikatausstellung	35
7 Verteilung und Aufbewahrung des Auditberichts	37
8 Weitergehende Maßnahmen	37
9 Beschwerde- und Einspruchsverfahren	37
10 Eigentum und Nutzung des IFS Broker-Logos	38
11 Überprüfung des Standards	39
12 IFS Integrity Program	40
ANLAGE 1: Abgrenzung der Anwendungsbereiche der verschiedenen IFS Standards	44
ANLAGE 2: Zertifizierungsverfahren	47
ANLAGE 3: Fließdiagramm zum Umgang mit KO-Anforderungen, die mit D bewertet wurden	48
ANLAGE 4: Fließdiagramm zum Umgang mit A: Mehr als 1 Major und Gesamtergebnis < 75 %	49
B: Maximal 1 Major und Gesamtergebnis ≥ 75 %	50
ANLAGE 5: Produkt-Scopes für gehandelte Produkte, die in dem Bericht und auf dem Zertifikat spezifiziert werden müssen	51



TEIL 1

Auditprotokoll

1 Die Geschichte der International Featured Standards und des IFS Broker Standards

Im Handel und in der Industrie sind Lieferantenaudits seit Jahren ein fester Bestandteil der geschäftlichen Beziehungen. Bis zum Jahr 2003 wurden sie von den Abteilungen für Qualitätssicherung der Einzel- und Großhändler bzw. der Systemgastronomie durchgeführt. Die ständig steigenden Anforderungen von Seiten der Verbraucher, die zunehmende Gefahr von Schadensersatzansprüchen für Händler und Gastronomiebetriebe, die wachsende Zahl an gesetzlichen Vorgaben sowie die Globalisierung der Warenströme erforderten die Entwicklung eines einheitlichen Standards zur Erfüllung von rechtlichen und kundenspezifischen Anforderungen in Bezug auf Prozesse und Dienstleistungen, Qualitätssicherung und Produktsicherheit. Es wurde nach einer Lösung gesucht, um den Zeitaufwand, der durch die Vielzahl verschiedener Audits entsteht, für alle Beteiligten zu reduzieren.

Der Handelsverband Deutschland (HDE) und der französische Verband Fédération des Entreprises du Commerce et de la Distribution (FCD) entwickelten einen Standard zur Qualitätssicherung und Lebensmittelsicherheit für Eigenmarken, den IFS Food. Er dient der Vereinheitlichung der Überprüfung der Produkt- und Prozessqualität und -sicherheit der Lieferanten. Der Standard wird gegenwärtig von der IFS Management GmbH verwaltet, einem Zusammenschluss aus FCD und HDE.

Der erste Standard der IFS Standardfamilie war der IFS Food, welcher bereits im Jahr 2003 in Deutschland eingeführt wurde. Eine aktualisierte Version wurde im Januar 2004 veröffentlicht, die durch die französischen und deutschen Einzelhändler entwickelt wurde. In den Jahren 2005 und 2006 schlossen sich die italienischen Einzelhandelsverbände der IFS Arbeitsgruppe an, so dass Verbände aus Frankreich, Deutschland und Italien sowie Einzelhändler aus der Schweiz und Österreich an der Entwicklung der Version 5 beteiligt waren.

An der Entwicklung der aktuellen Version 8 des IFS Food waren – unter Mitarbeit von Einzelhändlern, Vertretern aus der Industrie, der Systemgastronomie und den Zertifizierungsstellen aus der gesamten Welt – in erster Linie das IFS International Technical Committee und die Arbeitsgruppen aus Frankreich, Deutschland (für den gesamten deutschsprachigen Raum (DACH)), Italien, Spanien und Nordamerika beteiligt. Derzeit wird der IFS Food Standard durch die Lebensmittelindustrie aus Österreich, Frankreich, Deutschland, Italien, Niederlande, Spanien, Schweiz, USA sowie Experten aus anderen europäischen Ländern, Asien und Südamerika entwickelt und unterstützt.

Das Ziel der meisten Einzelhändler und Produzenten ist es, Transparenz in ihrer gesamten internationalen Lieferkette zu schaffen. In Zeiten der Globalisierung werden Produkte auf verschiedene Art und Weise global bezogen. Immer mehr Broker, Handelsagenturen und Importeure spielen eine wichtige Rolle dabei, Produzenten und Einzelhändler zusammenzubringen.

Um zu vermeiden, dass Broker, Handelsagenturen und Importeure durch unterschiedliche Anforderungen überfordert sind, hat der IFS im Jahr 2009 die erste Version des IFS Broker entwickelt.

Das Hauptziel des IFS Broker Standards ist die Sicherstellung der Erfüllung von rechtlichen und kundenspezifischen Anforderungen in Bezug auf die Prozesse und Dienstleistungen des Brokers: zu prüfen wie Broker, Handelsagenturen und Importeure ihre Lieferanten/Produkte auswählen, welche Qualitäts-/Produktsicherheitsanforderungen sie implementiert haben und ob sie in der Lage sind die gesetzlichen Anforderungen zu erfüllen.

Nach fünf Jahren Erfahrungen mit der Version 2 wurden die praktischen Erfahrungen im Markt bewertet und Empfehlungen ausgesprochen. Daher hat sich der IFS entschlossen die Version 2 zu überarbeiten und die Version 3 des IFS Broker zu entwickeln. Mit Hilfe der erhaltenen Informationen aller Interessensgruppen wurden folgende Ziele definiert, die als Grundlage für die Überarbeitung des IFS Brokers dienen:

- Überprüfung der Anforderungen auf der Grundlage der Ergebnisse der Online-Umfrage,
- Aufnahme von Anforderungen zur Verminderung von Lebensmittelbetrug,
- Anpassung des Auditprotokolls an die anderen IFS-Standards,
- Aktualisierung des Standards in Übereinstimmung mit der neuen Version des GFSI-Benchmarking Dokuments, einschließlich der Option unangekündigter Audits.

Die neue IFS Broker Version 3.2 wird am 1. Juli 2024 in Kraft treten. Alle Audits, die an oder nach diesem Datum durchgeführt werden, müssen gemäß der IFS Broker Version 3.2 durchgeführt werden.

Der IFS Broker Standard gehört, ebenso wie eine Reihe weiterer Standards, zur Dachmarke IFS (International Featured Standards).

Die grundlegenden Ziele des IFS Broker sind:

- Sicherstellung der Erfüllung von rechtlichen und kundenspezifischen Anforderungen in Bezug auf die Prozesse und Dienstleistungen des Brokers,
- Einführung eines gemeinsamen Standards mit einem einheitlichen Bewertungssystem,
- Zusammenarbeit mit akkreditierten Zertifizierungsstellen und qualifizierten, für IFS Audits zugelassenen Auditoren,
- Sicherstellung von Vergleichbarkeit und Transparenz innerhalb der gesamten Lieferkette,
- Zeit- und Kostensenkung sowohl bei Lieferanten als auch beim Handel.

2 Einleitung

2.1 Ziele und Inhalt des Auditprotokolls

Das vorliegende Auditprotokoll beschreibt die spezifischen Anforderungen an die mit der Durchführung des IFS Broker-Audits befassten Organisationen.

Zweck dieses Protokolls ist die Festlegung von Kriterien, nach denen Zertifizierungsstellen angekündigte sowie unangekündigte Audits gemäß den IFS Anforderungen und in Übereinstimmung mit der Akkreditierungsnorm ISO/IEC 17065 durchführen. Für unangekündigte Audits siehe Teil 5 dieses Dokuments.

Weiterhin werden die zu beachtenden Verfahren für die zu auditierenden Unternehmen beschrieben und die grundlegenden Prinzipien für die Auditierung verdeutlicht.

IFS Broker Audits können nur von Zertifizierungsstellen durchgeführt werden, die gemäß ISO/IEC 17065 für den Geltungsbereich des IFS Broker akkreditiert sind. Nur Zertifizierungsstellen, die einen Vertrag mit dem Standardeigner unterzeichnet haben, dürfen IFS Broker Zertifikate ausstellen. Die Anforderungen an Zertifizierungsstellen sind in Teil 3 dieses Dokumentes beschrieben.

2.2 Außerplanmäßige Information, die zertifizierte Unternehmen der Zertifizierungsstelle geben müssen

Das Unternehmen muss die Zertifizierungsstelle über jede Änderung informieren, die möglicherweise die Fähigkeit beeinflusst mit den Zertifizierungsanforderungen übereinzustimmen (z. B. Rückruf, Produktwarnungen, Organisation und Management). Die Details sind zwischen beiden Parteien definiert und vereinbart.

Diese Informationen sind innerhalb von drei (3) Werktagen zu übermitteln.

3 Auditarten

3.1 Erstaudit

Ein Erstaudit ist entweder die erstmalige Auditierung des Unternehmens nach dem IFS Broker Standard oder das Audit, nachdem der Zertifizierungszyklus unterbrochen wurde (siehe 6.2, Teil 1). Dieses wird zu einem zwischen dem Unternehmen und der ausgewählten Zertifizierungsstelle festgelegten Zeitraums durchgeführt. Während dieses Audits wird das gesamte Unternehmen vollständig und sorgfältig, sowohl in Bezug auf seine Dokumentation als auch in Bezug auf die Prozesse und Dienstleistungen auditiert. Zudem werden alle Anforderungen des IFS Broker Standards vom Auditor bewertet. Für den Fall, dass ein Unternehmen ein Voraudit durchführen lässt, wird für das folgende Erstaudit ein anderer Auditor eingesetzt.

3.2 Ergänzungsaudit (Follow-Up-Audit)

Ein Ergänzungsaudit wird in speziellen Situationen dann notwendig, wenn das Ergebnis des Audits (Erstaudit oder Überwachungsaudit) die Ausstellung eines Zertifikates nicht rechtfertigt (siehe hierzu Grafik Nr. 6). Im Rahmen des Ergänzungsaudits überprüft der Auditor schwerpunktmäßig die Umsetzung der Maßnahmen, die zur Beseitigung der beim vorangegangenen Audit festgestellten Major-Nichtkonformität. Das Ergänzungsaudit ist **innerhalb** von sechs (6) Monaten nach dem vorangegangenen Audit durchzuführen. Grundsätzlich muss der Auditor, der die Major-Nichtkonformität festgestellt hat, auch das Ergänzungsaudit durchführen.

Wird das Ergänzungsaudit nicht innerhalb von sechs (6) Monaten durchgeführt, ist ein vollständiges neues Erstaudit erforderlich.

Falls im Rahmen des Ergänzungsaudits festgestellt wird, dass eine Anforderung weiterhin nicht erfüllt wird, wird automatisch ein komplett neues Audit fällig, das nicht eher als sechs (6) Wochen nach dem Ergänzungsaudit stattfinden darf. Die Behebung einer Major-Nichtkonformität wird immer durch den Auditor im Rahmen eines Vor-Ort-Besuchs verifiziert.

Anmerkung: Nach einem erfolgreichen IFS Ergänzungsaudit besteht das Unternehmen das Audit ausschließlich auf Basisniveau (siehe Grafik Nr.6).

3.3 Überwachungsaudit (zur Erneuerung der Zertifizierung)

Überwachungsaudits sind Audits, die nach dem Erstaudit stattfinden. Die entsprechende Frist innerhalb derer ein Überwachungsaudit durchgeführt werden muss, ist auf dem Zertifikat angegeben. Ein Überwachungsaudit ist ein vollständiges und sorgfältiges Audit des Unternehmens, das zur Ausstellung eines neuen Zertifikats führt. Während des Audits werden alle Anforderungen des IFS Broker Standards vom Auditor überprüft. Besonderes Augenmerk liegt dabei auf den im vorangegangenen Auditbericht festgestellten Abweichungen und Nichtkonformitäten, sowie auf die Wirksamkeit und Umsetzung der Korrekturen, Korrektur- und Vorbeugemaßnahmen, die im Maßnahmenplan des auditierten Unternehmens festgelegt wurden.

Anmerkung: Der Maßnahmenplan aus dem vorangegangenen Audit wird immer vom Auditor überprüft, selbst wenn das vorangegangene Audit vor mehr als einem (1) Jahr durchgeführt wurde. Daher müssen die zu auditierenden Unternehmen ihre Zertifizierungsstelle immer darüber informieren, wenn sie bereits in der Vergangenheit nach IFS zertifiziert worden sind.

Der Termin für das Überwachungsaudit wird basierend auf dem letzten Tag des Erstaudits berechnet und nicht ab dem Zeitpunkt der Zertifikatausstellung. Das Überwachungsaudit kann frühestens acht (8) Wochen vor und bis spätestens zwei (2) Wochen nach diesem Zeitpunkt angesetzt werden (siehe auch Abschnitt 6.2, Teil 1).

Für die Aktualisierung der Zertifizierung ist jedes Unternehmen selbst verantwortlich. Jedes bereits nach IFS zertifizierte Unternehmen erhält drei (3) Monate vor Ablauf der Zertifizierung eine Erinnerungsmail über die IFS Datenbank.

Die Zertifizierungsstellen kontaktieren die Unternehmen im Voraus zur Vereinbarung eines neuen Audittermins.

Generell muss das voraussichtliche Datum für jedes Audit in die Terminkalenderfunktion der IFS Datenbank eingetragen werden, und zwar spätestens zwei (2) Wochen (14 Kalendertage) vor Fälligkeit des Audits (es ist möglich diesen Termin kurzfristig zu ändern).

3.4 Erweiterungsaudit

In besonderen Situationen, wie z. B. wenn neue Produkte/Dienstleistungen – die sich von dem aktuellen Zertifizierungsbereich des derzeitigen IFS Broker-Audits unterscheiden – zu den Broker-Dienstleistungen hinzugefügt werden sollen, informiert das zertifizierte Unternehmen unverzüglich seine Zertifizierungsstelle. Diese entscheidet anhand einer Risikobewertung, ob ein Erweiterungsaudit erforderlich ist, oder nicht. Das Ergebnis dieser Risikobewertung, die auf den jeweiligen Produktsicherheits-Risiken beruhen, muss dokumentiert werden.

Entscheidet die Zertifizierungsstelle positiv für ein Erweiterungsaudit, ist es für das IFS Broker zertifizierte Unternehmen nicht erforderlich ein vollständig neues Audit durchführen zu lassen, jedoch innerhalb der Gültigkeit des bestehenden Zertifikats ein Erweiterungsaudit vor Ort zu organisieren.

Die Zertifizierungsstelle ist für die Festlegung der zu auditierenden Anforderungen und der entsprechenden Auditdauer verantwortlich. **Der Bericht des Erweiterungsaudits wird dem aktuellen Auditbericht als Anlage beigefügt.** Die Bedingungen zum Bestehen eines Erweiterungsaudits (relatives Ergebnis $\geq 75\%$) entsprechen denen eines normalen Audits, konzentrieren sich jedoch nur auf die speziellen Anforderungen, die auditiert wurden:

- Wenn das Erweiterungsaudit bestanden wurde, wird das Zertifikat um den neuen Bereich ergänzt und in die IFS Datenbank eingestellt (das ursprüngliche Auditergebnis verändert sich dadurch nicht). Das aktualisierte Zertifikat behält dasselbe Zertifikatgültigkeitsdatum wie das bereits bestehende Zertifikat.
- Falls das relative Ergebnis $< 75\%$ beträgt, ist das Erweiterungsaudit nicht bestanden und es ist nicht möglich das Zertifikat um die erweiterten Produkte/Prozesse zu aktualisieren.
- Falls während eines Erweiterungsaudits eine Major- oder KO (Knock-Out)-Nichtkonformität festgestellt wurde, wird das gesamte Audit als nicht bestanden eingestuft und das aktuelle Zertifikat, wie in Abschnitt 5.8.1 und 5.8.2 beschrieben, außer Kraft gesetzt.

4 Geltungsbereich des Standards und Zertifizierungsbereich des Audits

4.1 Geltungsbereich des Standards

Der IFS Broker ist ein Standard zur Auditierung/Bewertung der Erfüllung von rechtlichen und kundenspezifischen Anforderungen (Service Compliance) von Unternehmen/Personen die Handelsaktivitäten in Bezug auf Lebensmittel, Haushalts- und Körperpflegeprodukte und/oder Verpackungsmaterialien durchführen. Diese Unternehmen/Personen umfassen typischerweise folgende Arten:

- **Broker/Mittelsmann:** Person oder Unternehmen, die/das als Agent für andere tätig ist, um Kontrakte zu verhandeln, in Gegenleistung eines Honorars oder einer Provision ein- oder verkauft.
- **Handelsagent/-agentur:** Person oder Unternehmen, die/das durch einen Hersteller autorisiert oder bevollmächtigt ist, diese Produkte in einem bestimmten Gebiet zu vertreiben oder zu verkaufen; Welcher aber sein eigenes Geschäft betreibt, Eigentümer der Ware ist und nicht als Agenten für einen Auftraggeber fungiert.
- **Händler/Kaufmann:** Person oder Unternehmen, dessen Geschäftsfeld den Einkauf, Verkauf oder den Tauschhandel umfasst.
- **Importeur:** Person oder Unternehmen, welche/welches Produkte aus einem Land an einen anderen Ort/in ein anderes Land bringt, mit dem Zweck des Verkaufs.

Der IFS Broker Standard gilt für Personen oder Unternehmen, unabhängig davon, ob sie Besitzer der Produkte sind oder nicht, welche aber typischerweise keinen physischen Besitz der Produkte übernehmen (z. B. die weder Lagerhallen, Packstationen oder Fuhrparks besitzen, aber juristische Personen mit Briefkästen, Büros etc. sind).

Hauptziel des Standards ist es die Erfüllung rechtlicher und kundenspezifischer Anforderungen zu bewerten, insbesondere wie das Unternehmen seine Lieferanten und Dienstleister für die Produkte, welche vom Kunden gefordert werden, auswählt und lenkt, inwieweit es in der Lage ist die Anforderungen an die Rückverfolgbarkeit der gehandelten Produkte sowie weitere spezifische Kundenanforderungen zu erfüllen und wie es einen Produktrückruf bewerkstelligt.

Anmerkung: in den folgenden Abschnitten, werden alle Aktivitäten die von diesem Standard abgedeckt sind Broker-Dienstleistungen genannt.

Die folgenden Bereiche sind für IFS Broker Audits definiert:

Handel

- Lebensmittel
- Haushalts- und Körperpflegeprodukte
- Verpackungsmaterialien
- Eine Kombination der oben genannten Produkte

Anmerkung: Lebensmittel, Haushalts- und Körperpflegeprodukte sowie Verpackungsmaterialien die von diesem Standard abgedeckt sind, sind in ANLAGE 5, Teil 1 definiert.

IFS Broker kann für folgende Bereiche nicht angewendet werden:

- Verarbeitung von Lebensmitteln und Non-Food Produkten (siehe ANLAGE 1, Teil 1),
- Jede andere physische Handhabung von Produkten, wie zum Beispiel eigene logistische Aktivitäten (bei denen der physische Besitz der Ware übernommen wird).

Zur Klarstellung der Abgrenzung der verschiedenen Zertifizierungsbereiche zwischen dem IFS Broker und anderer IFS Standards (IFS Food, IFS Logistics, IFS Wholesale/Cash & Carry, IFS PACsecure und IFS HPC) lesen Sie bitte ANLAGE 1, Teil 1.

4.2 Zertifizierungsbereich des Audits

Der Zertifizierungsbereich des Audits wird entsprechend der folgenden Anforderungen definiert:

Der Zertifizierungsbereich des Audits wird zwischen dem Unternehmen und der Zertifizierungsstelle im Vorfeld des Audits definiert und vereinbart. Der Zertifizierungsbereich wird im Vertrag zwischen dem Unternehmen und der Zertifizierungsstelle unmissverständlich festgelegt und im Auditbericht und auf dem Zertifikat entsprechend wiedergegeben.

Der Zertifizierungsbereich beinhaltet die gesamten Broker Dienstleistungen des Unternehmens. Der Umfang wird vom Auditor überprüft und in der Eröffnungssitzung des Audits, nach einer ersten Risikobewertung, vereinbart.

Anmerkung: der Zertifizierungsbereich des Auditberichts und des Zertifikats beschreibt die gehandelten Produkte, für die die Broker-Dienstleistungen auditiert wurden. Für alle Produkte des Zertifizierungsbereichs sind die Produkt-Scopes (Namen und Nummern) entsprechend der Tabelle die in ANLAGE 5, Teil 1 festgelegt und im Zertifizierungsbereich des Auditberichts (ANLAGE 1, Teil 4) und auf dem Zertifikat (ANLAGE 5, Teil 4) aufzuführen.

Das Audit muss zu einem Zeitpunkt stattfinden, in dem der volle Umfang der Broker Dienstleistungen effektiv auditiert werden kann. Nur unter diesen Umständen kann die Erfüllung von rechtlichen und kundenspezifischen Anforderungen der Broker-Dienstleistungen ordentlich bewertet werden.

Unter bestimmten Umständen kann die Zertifizierungsstelle dem Unternehmen erlauben Broker-Dienstleistungen vom Zertifizierungsbereich des Audits auszuschließen, die sich aber ausschließlich auf spezifische und **vollständige Produkt-Scopes** (entsprechend ANLAGE 5, Teil 1) beziehen und nicht als Kerngeschäft des Unternehmens betrachtet werden. Diese Ausschlüsse sind klar vermerkt und in dem Unternehmensprofil des Auditsberichts und auf dem IFS Broker Zertifikat aufzuführen.

Anmerkung: es ist nicht erlaubt Kundeneigenmarken (z. B. Handelsmarken des Einzelhandels) vom Zertifizierungsbereich der IFS Broker Zertifizierung auszuschließen.

4.3 Broker mit logistischen Aktivitäten

Im IFS Broker sind eine Anzahl von Anforderungen festgelegt für den Fall, dass das Unternehmen welches die IFS Broker Zertifizierung erlangen möchte, auch die Lagerungs- und Transportaktivitäten für die gehandelten Produkte organisiert.

Die Broker-Dienstleistungen in Bezug auf die **Organisation** von Lagerungs- und Transportaktivitäten können weder vom Zertifizierungsbereich des IFS Broker ausgeschlossen werden noch können diese Dienstleistungen im Zertifizierungsbereich genannt werden.

4.3.1 Kombinierte Zertifizierung IFS Broker/IFS Logistics

Ist ein Handelsunternehmen zusätzlich im **physischen Besitz** der gehandelten Produkte und führt somit eigene Logistikaktivitäten (z. B. Lagerung, Versand und/oder Transport) am physischen Standort des Brokers durch, ist die IFS Broker Zertifizierung alleine nicht ausreichend und es muss ein kombiniertes Audit für IFS Broker und IFS Logistics durchgeführt werden. Das IFS Broker Zertifikat muss dabei Folgendes spezifizieren: *„Das Unternehmen führt zudem logistische Tätigkeiten durch, die nach IFS Logistics zertifiziert sind“*.

Wird keine kombinierte Zertifizierung durchgeführt, obwohl logistische Tätigkeiten vorhanden sind, oder das Handelsunternehmen die logistischen Tätigkeiten nicht in den Zertifizierungsbereich der IFS Zertifizierung mit aufnehmen möchte, sind diese Tätigkeiten vom Zertifikat auszuschließen und das IFS Broker Zertifikat muss Folgendes spezifizieren: *„Das Unternehmen führt zudem logistische Tätigkeiten durch, die nicht nach IFS Logistics zertifiziert sind“*.

4.4 Kombinierte Zertifizierung IFS Broker und IFS „Produkt“ Standard

IFS Broker deckt nur Broker-Dienstleistungen ab. Führt aber ein (Lebensmittel oder HPC oder Verpackung) verarbeitendes Unternehmen auch Handelsaktivitäten durch und möchte diese beiden Aktivitäten zertifizieren lassen, ist ein kombiniertes Audit, bestehend aus entweder IFS Food oder IFS HPC oder IFS PACsecure und IFS Broker durchzuführen. Hierfür ist die Checkliste des relevanten IFS Standards (Food oder HPC oder PACsecure) zu verwenden.

Werden die Anforderungen beider Checklisten erfüllt, werden zwei (2) separate Berichte geschrieben sowie zwei (2) separate Zertifikate ausgestellt und in die IFS Datenbank hochgeladen.

Wird keine kombinierte Zertifizierung durchgeführt, obwohl Verarbeitungstätigkeiten vorhanden sind, oder das Handelsunternehmen die Verarbeitungstätigkeiten nicht in den Zertifizierungsbereich der IFS Zertifizierung mit aufnehmen möchte, sind diese Tätigkeiten vom Zertifikat auszuschließen und das IFS Broker Zertifikat muss Folgendes spezifizieren: *„Das Unternehmen führt zudem Verarbeitungstätigkeiten durch, die nicht nach IFS Food (oder IFS HPC oder IFS PACsecure) zertifiziert sind“.*

4.5 Auditierung von Unternehmen mit mehreren Standorten und einer zentralen Verwaltung

Wenn Prozesse/Dienstleistungen in einem Unternehmen mit mehreren Handelsstandorten zentral verwaltet werden (z. B. Qualitätsmanagement, Ressourcenmanagement, Interne Audits, Reklamationsmanagement), ist auch die zentrale Verwaltung (Zentrale) zu auditieren. Das Ergebnis dieses Audits fließt in den Auditbericht jedes Handelsstandortes mit ein.

Anmerkung: Jeder Handelsstandort ist innerhalb von zwölf (12) Monaten nach der Auditierung der zentralen Verwaltung separat zu auditieren und erhält einen eigenen Auditbericht und ein eigenes Zertifikat. Jeder Handelsstandort ist im entsprechenden Vertrag aufgeführt.

Falls am Standort der zentralen Verwaltung keine Broker-Dienstleistungen ausgeübt werden, kann dieser Standort nicht als unabhängiges Unternehmen nach IFS Broker zertifiziert werden. Die Zeit für die Auditierung der zentralen Verwaltung wird im Unternehmensprofil der Berichte aller Handelsstandorte aufgeführt.

Das Audit der zentralen Verwaltung wird immer vor den Handelsstandorten durchgeführt, um einen vorläufigen Überblick zu gewinnen.

5 Das Zertifizierungsverfahren

5.1 Vorbereitungen auf die Zertifizierung

Vor der Auditierung hat sich das Unternehmen ausführlich mit den Anforderungen im IFS Broker Standard zu befassen. Am Tag des Audits muss die aktuelle Version des Standards am auditierten Standort verfügbar sein. Für das Vorliegen der aktuellen Version des Standards ist das Unternehmen selbst verantwortlich.

Zur Vorbereitung auf ein Erstaudit kann das zu auditierende Unternehmen ein Voraudit durchführen lassen, das allein zur internen Nutzung gedacht ist. Das Voraudit darf keine Empfehlungen beinhalten.

Falls das Audit kein Erstaudit ist, informiert das Unternehmen die Zertifizierungsstelle von dieser Tatsache, damit der Auditor den Maßnahmenplan des vorherigen Audits prüfen kann.

Das voraussichtliche Datum des Erst- bzw. Überwachungsaudits wird den IFS Geschäftsstellen über die Kalenderfunktion der IFS Datenbank mitgeteilt. Hierfür ist die Zertifizierungsstelle verantwortlich.

5.2 Auswahl der Zertifizierungsstelle und vertragliche Vereinbarungen

Um das IFS Broker Audit durchzuführen, benennt das Unternehmen eine entsprechende Zertifizierungsstelle, die zur Durchführung dieser Audits zugelassen ist. Zertifizierungsstellen sind gemäß ISO/IEC 17065 für den Geltungsbereich des IFS Broker akkreditiert und haben entsprechende Auditoren, die zugelassen sind, um IFS Broker Audits durchzuführen (siehe Teil 3). Nur solche zugelassenen Zertifizierungsstellen, die einen Vertrag mit dem IFS unterzeichnet haben, können IFS Broker Audits durchführen und entsprechende Zertifikate ausstellen. Eine internationale Liste aller für IFS zugelassenen Zertifizierungsstellen kann, nach Ländern geordnet, auf der Webseite www.ifs-certification.com eingesehen werden.

IFS Broker Audits können nur dann von einem Auditteam durchgeführt werden, wenn alle Mitglieder des Auditteams zugelassene IFS Broker Auditoren sind. Weitere Anforderungen an Auditteams sind in Teil 3, Kapitel 3.4 des Standards detailliert beschrieben.

Ein Auditor darf nicht mehr als drei (3) Mal in Folge denselben Standort eines Unternehmens auditieren (unabhängig davon, in welchen Zeitabständen die Audits stattgefunden haben). Die Regeln für Auditteams sind ebenfalls in Teil 3, Kapitel 3.4 festgelegt.

Zwischen dem Unternehmen und der Zertifizierungsstelle ist ein Vertrag geschlossen, der den Zertifizierungsbereich, die Auditdauer sowie die Berichtsanforderungen umfasst. Der Vertrag beinhaltet auch einen Hinweis auf das Integrity Program (siehe Kapitel 12), bezogen auf die Möglichkeit, dass On-site Checks durch das Qualitätssicherungsmanagement der IFS Büros organisiert werden.

Das Audit findet dann statt, wenn die Broker-Dienstleistungen des Zertifizierungsbereichs vollständig bewertet werden können.

Das Audit wird vorzugsweise in der Arbeitssprache des Unternehmens durchgeführt und die Zertifizierungsstelle unternimmt jeden Versuch um sicher zu stellen, dass ein Auditor ausgewählt wird, dessen Muttersprache bzw. Hauptarbeitssprache die Sprache des Unternehmens ist. Vor der Durchführung von Audits sind alle Sprachen, in denen ein Auditor Audits durchführen kann – einschließlich der Muttersprache – vom IFS zugelassen (siehe auch Teil 3).

Es liegt im Verantwortungsbereich des Unternehmens sicherzustellen, dass die ausgewählte Zertifizierungsstelle über eine Akkreditierung für den IFS Broker verfügt.

5.3 Berechnung der Auditdauer

Die Zertifizierungsstellen haben ein angemessenes System zur Berechnung der Mindestdauer, die für das Audit benötigt werden. Verschiedene Faktoren, die in einem Vertrag zwischen der Zertifizierungsstelle und dem Unternehmen detailliert beschrieben sind, spielen bei der Festlegung der Auditdauer eine wesentliche Rolle, damit ein umfassendes Audit gewährleistet werden kann.

Die Mindestdauer eines IFS Broker Audits beträgt sechs (6) Stunden, wobei die Zertifizierungsstelle sorgfältig bewerten und, basierend auf folgende Faktoren, über eine Erhöhung der Dauer entscheiden muss:

- Art der Dienstleistungsprozesse (z.B. Lieferantenauswahl, Produktentwicklung (Broker) Eigenmarken oder Kundeneigenmarken, Organisation von logistischen Aktivitäten),
- Umfang und Anzahl der gehandelten Produkte,
- Anzahl der Herkunfts- und Ursprungsländer mit denen der Broker handelt,
- Anzahl der Mitarbeiter, die am auditieren Büro/Betriebsstätte arbeiten,
- Anzahl der Abweichungen und Nichtkonformitäten, die im vorherigen Audit festgestellt wurden.

Die oben genannten Regeln gelten für Überwachungsaudits gleichermaßen, welche als komplett neue Audits angesehen werden.

Ein normaler Audittag umfasst acht (8) Stunden und darf zehn (10) Stunden niemals übersteigen. Die Mindestdauer eines Audits enthält nicht die Zeit für Auditvorbereitung und Berichterstellung. Zudem beträgt die Zeit zur Erstellung des Auditberichts üblicherweise 0,5 Tage.

Anmerkung 1: Für ein Auditteam werden mindestens zwei (2) Stunden hinzuaddiert. Diese zusätzliche Zeit wird dem Team zugeschlagen und nicht einem einzelnen Auditor und dient allgemein der Vor- und Nachbereitung (Besprechungen zu Beginn und am Ende des Audits, Diskussionen über die Ergebnisse des Audits, etc.).

Siehe auch Teil 3, Kapitel 3.4 zu Auditteams.

Anmerkung 2: Es ist akzeptabel die Gesamtdauer eines kombinierten Audits IFS Broker/IFS „Produkt“ Standard um maximal 0,5 Tage (4 Stunden) zu reduzieren (separat für jeden Standard für jedes Audit berechnet).

Anmerkung 3: Für ein kombiniertes Audit IFS Broker/IFS Logistics beträgt die Mindest-Auditzeit 1,25 Tage (zehn (10) Stunden).

Anmerkung 4: Für den Fall der Auditierung von Unternehmen mit mehreren Standorten und zentralen Prozessen (Multi-location Zertifizierung), kann die Auditzeit für jede Betriebsstätte auf bis zu vier (4) Stunden reduziert werden, wenn Anforderungen bereits an der zentralen Verwaltung auditiert wurden.

5.4 Erstellung eines Auditplans

Die Zertifizierungsstelle erstellt einen Auditplan. Der Auditplan entspricht in seinen Einzelheiten dem Zertifizierungsbereich und der Komplexität des Audits.

- Er muss flexibel genug sein, um eine Reaktion auf unvorhergesehene Ereignisse, die während des Audits vor Ort auftreten können, zuzulassen.
- Er berücksichtigt auch eine Überprüfung des Auditberichtes und des Maßnahmenplanes des vorherigen Audits – unabhängig vom Datum, an dem das vorangegangene Audit durchgeführt wurde.
- Es wird ebenfalls festgehalten, welche Produkte bzw. Produktgruppen des Unternehmens auditiert werden. Eine Auditierung des Unternehmens kann nur zu einem Zeitpunkt stattfinden, an dem das Unternehmen auch die entsprechenden Broker-Dienstleistungen, die im Zertifizierungsbereich spezifiziert sind bewertet werden können.
- Vor dem Audit wird der Auditplan an das Unternehmen geschickt, um sicherzustellen, dass die verantwortlichen Personen am Tag des Audits auch verfügbar sind.

Wird ein Auditteam eingesetzt, muss im Auditplan eindeutig vermerkt sein, welcher Auditor welchen Teil des Audits durchführt.

Wird das IFS Broker Audit gemeinsam mit dem Audit für einen anderen Standard/einer anderen Norm durchgeführt, muss aus dem Auditplan eindeutig hervorgehen, wann welcher Standard oder Teile davon auditiert werden.

Die Auditplanung basiert auf den folgenden Schritten:

- Eröffnungsbesprechung,
- die Evaluation, ob die Dienstleistungen im Hinblick auf rechtliche und kundenspezifische Anforderungen erfüllt wird, basierend auf der Dokumentationsprüfung (Risikomanagement, Qualitätsmanagement, Produktspezifikationen, Analyseergebnisse, etc.).

Während des Audits muss der Auditor sicherstellen, dass objektive Nachweise erbracht werden, um zu begründen, dass die Broker-Dienstleistungen in einer Art erbracht werden, so dass sichere, legale und konforme Produkte geliefert werden. Dafür sollte der Auditor ein Stichprobenprogramm verwenden, in dem die dazugehörigen Spezifikationen der Endprodukte als Referenz während des Audits verwendet werden, um die Erfüllung von rechtlichen und kundenspezifischen Anforderungen der Dienstleistungen zu überprüfen. Empfohlene Produkte, die ausgewählt werden sollten (aber nicht darauf beschränkt sind) sind:

- eine Kundeneigenmarke (falls anwendbar),
- eine (Broker) Eigenmarke (falls anwendbar),
- ein Produkt, das in kleinen Mengen gehandelt wird,
- ein Produkt, das in großen Mengen gehandelt wird.

Zeigen die Auditfeststellungen der ausgewählten Produkte, dass die Broker-Dienstleistungen mit den Produktspezifikationen übereinstimmen, liefert dies grundsätzlich die Gewissheit, dass das Unternehmen die Anforderungen erfüllt.

- Durchführung des Rückverfolgbarkeitstests: hierfür wählt der Auditor ein passendes, gehandeltes Produkt aus und testet die rückwärts/vorwärts gerichtete Rückverfolgbarkeit.
- Betriebsbegehung und Befragung der Mitarbeiter,
- Schlussfolgerungen aus dem Audit,
- Abschlussbesprechung.

Das Unternehmen unterstützt den Auditor während des Audits und arbeitet mit ihm zusammen. Es werden alle Anforderungen des IFS Broker, entsprechend der Unternehmensstruktur und -funktion, von dem Auditor (den Auditoren) bewertet. Im Rahmen des Audits werden Interviews mit Mitarbeitern geführt. Es wird empfohlen, dass Führungskräfte des Unternehmens sowohl an der Eröffnungs- als auch an der Abschlussbesprechung teilnehmen, um eventuell festgestellte Abweichungen und Nichtkonformitäten diskutieren zu können.

Während der Abschlussbesprechung stellt der Auditor (bei einem Auditteam der Teamleiter) alle Ergebnisse vor und bespricht die festgestellten Abweichungen und Nichtkonformitäten. Wie in ISO/IEC 17065 festgelegt, darf der Auditor vor Ort, im Rahmen der Abschlussbesprechung, allenfalls eine vorläufige Beurteilung zum Status des betreffenden Unternehmens abgeben. Die Zertifizierungsstelle sendet dem auditierten Unternehmen einen vorläufigen Auditbericht und einen Maßnahmenplan zu, auf dessen Grundlage das auditierte Unternehmen Korrekturen und Korrekturmaßnahmen für die festgestellten Abweichungen bzw. Nichtkonformitäten entwickelt.

Nach Eingang des vervollständigten Maßnahmenplans trifft die Zertifizierungsstelle die Zertifizierungsentscheidung und fertigt den endgültigen Auditbericht an. Die Ausgabe des Zertifikates ist abhängig vom Ergebnis des Audits und der Vereinbarung eines angemessenen Maßnahmenplans.

5.5 Bewertung der Anforderungen

Der Auditor bewertet Art und Bedeutung jeder Abweichung oder Nichtkonformität. Der Auditor prüft jede einzelne Anforderung aus dem IFS Broker auf ihre Einhaltung hin. Es gibt unterschiedliche Bewertungsstufen.

Das IFS Bewertungssystem deckt einen Bewertungsbereich ab, der sich nach dem Grad der Erfüllung der Anforderung richtet; von vollständiger Erfüllung bis hin zu einer Abweichung und/oder Nichtkonformität. Bei der Bewertung jeder Anforderung muss der Auditor beurteilen, ob die Anforderung erfüllt ist.

Dabei bewertet er auch die Wirksamkeit der Maßnahmen, die ein Unternehmen zur Umsetzung einer Anforderung ergriffen hat. Sind die getroffenen Maßnahmen nicht wirksam in dem Sinne, dass sie sich negativ auf die Lebensmittelsicherheit auswirken, gegen die gesetzlichen Vorschriften des Produktions- und/oder und/oder Bestimmungslandes oder zu einem Verstoß gegen Kundenvereinbarungen führen, bewertet der Auditor dies als Abweichung oder Nichtkonformität.

5.5.1 Bewertung einer Anforderung als Abweichung

Im IFS Broker gibt es vier (4) Bewertungsmöglichkeiten:

Bewertung mit:

- A:** Volle Übereinstimmung
- B:** Fast vollständige Übereinstimmung
- C:** Ein Teil der Anforderung wird nicht umgesetzt
- D:** Die Anforderung des Standards wird nicht umgesetzt

Für jede Anforderung werden je nach Grad der Einhaltung die nachfolgenden Punkte vergeben:

Tabelle Nr. 1: Bewertung

Ergebnis	Erklärung	Punkte
A	Volle Übereinstimmung	20 Punkte
B (Abweichung)	Fast vollständige Übereinstimmung	15 Punkte
C (Abweichung)	Ein Teil der Anforderung wird nicht umgesetzt	5 Punkte
D (Abweichung)	Anforderung wird nicht umgesetzt	-20 Punkte

Weiterhin kann der Auditor die Nichteinhaltung einer Anforderung mit einem „KO“ oder „Major“ bewerten, was zu Abzügen von der Gesamtpunktzahl führt. Diese Bewertungsmöglichkeiten werden in den nachfolgenden Kapiteln erklärt.

5.5.2 Bewertung einer Anforderung als Nichtkonformität

Im IFS gibt es zwei (2) Arten der Nichtkonformität: „Major“ und „KO“. Beide führen zu einem Abzug von Punkten von der Gesamtpunktzahl. Erhält ein Unternehmen mindestens eine Nichtkonformität in der Bewertung der Standardanforderungen kann kein Zertifikat ausgestellt werden.

5.5.2.1 Major-Nichtkonformität

Eine Major-Nichtkonformität ist wie folgt definiert:

Eine Major-Nichtkonformität kann für alle Anforderungen vergeben werden, die nicht als KO definiert sind.

Gründe für eine Major-Nichtkonformität:

- Es liegt eine wesentliche Nichteinhaltung der Anforderungen des Standards vor, die u.a. die Produktsicherheit und/oder die gesetzlichen Anforderungen der Produktions- und/oder Bestimmungsländer einschließt, aber nicht darauf beschränkt ist.
- Ein Prozess ist außer Kontrolle geraten, was u. a. Auswirkungen auf die Produktsicherheit haben könnte.

Eine Major-Nichtkonformität führt zum Abzug von 15% der möglichen Gesamtpunktzahl.

Tabelle Nr. 2: Bewertung einer Major-Nichtkonformität

Ergebnis	Erklärung	Punkte
Major Nichtkonformität	15% Abzug von der möglichen Gesamtpunktzahl	Es wird kein Zertifikat erteilt

Siehe auch Abschnitt 5.8 zum allgemeinen Verfahren im Fall von Major-Nichtkonformität(en).

5.5.2.2 KO (Knock Out)

Im IFS Broker Standard sind bestimmte Anforderungen als KO-Anforderungen (KO—Knock Out).

Wenn der Auditor während des Audits feststellt, dass eine dieser KO-Anforderungen durch das Unternehmen nicht erfüllt wird, kann kein Zertifikat erteilt werden.

Im IFS Broker sind die nachfolgenden acht (8) Anforderungen als KO-Anforderungen definiert:

- 1.2.2 Verantwortung der Unternehmensleitung
- 2.3.1 Produktsicherheitsmanagement
- 4.2.2 Produktspezifikationen
- 4.6.1 Rückverfolgbarkeitssystem
- 5.1.1 Interne Audits
- 5.2.2 Produktanalysen
- 5.5.2 Verfahren für die Rücknahme und Rückruf
- 5.7.2 Korrekturmaßnahmen

KO-Anforderungen werden wie folgt bewertet:

Tabelle Nr. 3: Bewertung von KO-Anforderungen

Ergebnis	Erklärung	Punkte
A	Volle Übereinstimmung	20 Punkte
B (Abweichung)	Ein kleiner Teil der Anforderung wird nicht umgesetzt, ohne Auswirkungen auf Lebensmittelsicherheit, - legalität und Kundenanforderungen	0 Punkte
C (Abweichung)		Eine C-Bewertung ist nicht möglich
KO (= D)	Anforderung wird nicht umgesetzt	Abzug von 50% der möglichen Gesamtpunktzahl bei einer KO-Nichtkonformität; Es wird kein Zertifikat ausgestellt.

Wichtiger Hinweis!

Eine „C“-Bewertung ist bei KO-Anforderungen nicht möglich. Insofern kann der Auditor nur mit A, B oder D (= KO) bewerten.

Wenn eine KO-Anforderung mit „D“ bewertet wird, führt dies zu einem Abzug von 50% von der möglichen Gesamtpunktzahl und damit automatisch zur Beurteilung „nicht bestanden“ für die IFS Broker-Zertifizierung.

Mit Ausnahme der KO-Anforderung 5.2.2 können KO-Anforderungen nicht mit N/A (nicht anwendbar) bewertet werden.

Wenn der Auditor eine oder mehrere Major- und/oder KO-Nichtkonformität(en) feststellt, kann die Zertifizierung nicht erteilt werden, und wenn es sich um ein Rezertifizierungsaudit handelt, wird das aktuelle IFS Zertifikat nach den folgenden Regeln entzogen:

- Es wird von der Zertifizierungsstelle so schnell wie möglich in der IFS Datenbank entzogen, und zwar spätestens zwei (2) Arbeitstage nach dem letzten Audittag.
- In der IFS Datenbank muss die Zertifizierungsstelle Erklärungen in englischer Sprache über die Gründe für den Entzug des aktuellen Zertifikats, einschließlich der Anzahl der Anforderungen die von der/den Nichtkonformität(en) betroffen ist/sind. Diese Erklärungen müssen die gleichen Details enthalten wie die im Maßnahmenplan beschriebenen.

Hinweis: Alle Nutzer der IFS Datenbank, die das betreffende Unternehmen in ihrer Favoritenliste haben, erhalten eine E-Mail-Benachrichtigung (mit Erklärungen zu den festgestellten Nichtkonformitäten) von der IFS Datenbank, die sie darüber informiert, dass das aktuelle Zertifikat entzogen wurde.

Weitere Informationen zu nicht bestandenen Audits finden Sie in Kapitel 5. Teil 5.8.3.

Der Auditor muss im Auditbericht Erklärungen liefern für:

- Anforderungen, die als Pflichtfelder definiert sind, auch wenn die Anforderungen mit A bewertet werden,
- alle mit B, C, D bewerteten Anforderungen,
- Major/KO-Nichtkonformität/en,
- als nicht anwendbar auditierte Anforderungen.

Siehe auch Abschnitt 5.8 zum allgemeinen Verfahren im Fall von einem oder mehreren KO- Bewertungen.

5.5.3 Bewertung einer Anforderung mit N/A (nicht anwendbar)

Wenn ein Auditor zu der Auffassung kommt, dass eine Anforderung für ein Unternehmen nicht zutrifft, kann er dies folgendermaßen bewerten:

N/A: nicht anwendbar, plus kurze Erklärung im Auditbericht.

Eine N/A-Bewertung ist grundsätzlich für alle Anforderungen der IFS Broker Audit-Checkliste möglich, mit Ausnahme der KO-Anforderungen (außer KO 5.2.2).

N/A-Anforderungen sind nicht Bestandteil des Maßnahmenplans und werden in einer separaten Liste des Auditberichtes aufgeführt.

Wenn es eine erhebliche Anzahl an Anforderungen gibt, die als nicht anwendbar eingestuft werden, kann die Verwendung eines Systems, das auf Gesamtpunktzahlen beruht, irreführend sein. Das Bewertungssystem des IFS Broker beruht jedoch auf einem Prozentwert der insgesamt erreichbaren Punktzahl, mit dem der Status des Unternehmens (d. h. Basis- oder höheres Niveau) festgelegt wird.

5.6 Festlegung der Auditfrequenz

Die Auditfrequenz für alle auditierten Aktivitäten und alle Zertifizierungsniveaus für IFS Broker-Audits beträgt zwölf (12) Monate, diese beginnt ab dem Datum des Audits und nicht ab dem Tag der Zertifikatausstellung. Weitere Regeln sind in Abschnitt 6.2 aufgeführt (Zertifizierungszyklus).

5.7 Auditbericht

Im Anschluss an ein Audit wird ein vollständiger Auditbericht anhand eines festgelegten Formates erstellt (siehe Teil 4).

5.7.1 Struktur des Auditberichts

Der Auditbericht vermittelt dem Leser Transparenz sowie Vertrauen und wird durch den Auditor erstellt der das Audit durchgeführt hat. Der Auditbericht ist in unterschiedliche Bereiche gegliedert. Für detaillierte Informationen zur Berichterstattung lesen sie bitte Teil 4 des Standards:

- **Deckblatt** des IFS Broker Auditberichts (Basisinformationen über die Zertifizierungsstelle und dem auditierten Unternehmen.
- **Überblick über das Audit** (umfasst Zertifizierungsbereich, Auditergebnis, Unternehmensprofil)
- **Auditbericht** (umfasst die Zusammenfassung, generelle Informationen über das Unternehmen mit Pflichtangaben (siehe ANLAGE 2, Teil 4)),
- Allgemeines **Ergebnis des Audits** samt umfassender Beschreibung des Zertifizierungsbereichs,

- Allgemeine **Zusammenfassung** in tabellarischer Form **für alle Kapitel**. Das Auditergebnis gibt das erreichte Niveau und den Prozentwert an.
- Allgemeine **Zusammenfassung** aller Kapitel und Kommentare **zur Nachverfolgung** von Korrekturen und Korrekturmaßnahmen des **vorangegangenen Audits**.
- **Beobachtungen** zu KO-Anforderungen und Major-Nichtkonformitäten,
- **Zusammenfassung aller Abweichungen und Nichtkonformitäten** aus den einzelnen Kapiteln (1 bis 6),
- Separate **Aufstellung aller festgestellten N/A-Anforderungen** (nicht anwendbar) mit entsprechender Begründung,
- **Detaillierter Auditbericht** mit obligatorischen Angaben zu einigen IFS Broker-Anforderungen, die vom Auditor auszufüllen sind (siehe ANLAGE 2, Teil 4).

Alle während des Audits festgestellten Abweichungen, B, C, D und KO-Anforderungen, die mit einem B bewertet wurden, sowie alle Nichtkonformitäten (Major, KO-Anforderung mit D bewertet), die während des Audits festgestellt wurden, werden in einem separaten Maßnahmenplan zusammengefasst.

Je nach Einstufung der Nichtkonformitäten und Abweichungen muss das Unternehmen einen Maßnahmenplan erstellen. Auf diese Weise kann der Leser des Berichts die festgestellten Nichtkonformitäten und Abweichungen und die dazugehörigen Korrekturen, die das Unternehmen durchgeführt hat, sowie die Korrekturmaßnahmen, die vom Unternehmen eingeleitet wurden, erkennen.

5.7.2 Die verschiedenen Stufen der Erstellung eines Auditberichtes

5.7.2.1 Erstellen des vorläufigen Auditberichtes und Entwurf des Maßnahmenplanes

Der Auditor erklärt alle Nichtkonformitäten (KO-Anforderung mit D-Bewertung und Major-Nichtkonformitäten) sowie alle Abweichungen (B, C, D) und KO-Anforderungen mit B-Bewertung sowie alle Anforderungen, die mit N/A bewertet wurden.

Der Auditor beschreibt/erklärt für einige definierte Anforderungen auch die A-Bewertungen (siehe ANLAGE 2, Teil 4).

Der Maßnahmenplan umfasst alle Anforderungen, die nicht mit A oder N/A bewertet wurden. Der Maßnahmenplan wird entsprechend der IFS Software erstellt.

Der Auditor ergänzt die Felder zur Bewertung und Erläuterung (durch den Auditor) in der Tabelle Nr. 4. Er erklärt darin die Abweichungen und Nichtkonformitäten und schickt dann den Entwurf des Maßnahmenplans und den vorläufigen Auditbericht an das Unternehmen.

Die Zertifizierungsstelle oder der Auditor übersenden sowohl den vorläufigen Auditbericht als auch den Entwurf des Maßnahmenplans innerhalb von zwei (2) Wochen nach dem Audittermin an das Unternehmen.

Tabelle Nr. 4: Entwurf des Maßnahmenplans

Nr. der Anforderung	IFS Broker Anforderung	Bewertung	Erklärung (Auditor)	Korrektur (Unternehmen)	Verantwortlichkeiten (Unternehmen)	Datum (Unternehmen)	Status der Umsetzung (durch das Unternehmen)	Korrekturmaßnahme (Unternehmen)	Verantwortlichkeiten (Unternehmen)	Datum (durch das Unternehmen)	Freigabe (Auditor)	Validierungsdatum (Auditor)
1.2.1	Es liegt ein Organigramm vor...	C										
1.2.2 KO	Die Unternehmensleitung ist für die Unternehmenspolitik und ...	KO/D										
1.2.3	Die Unternehmensleitung stellt sicher, dass die Mitarbeiter ihre ...	B										
1.2.4	Das Unternehmen stellt sicher, dass den betroffenen Mitarbeitern ...	D										
1.2.5	Das Unternehmen verfügt über ein System, um sicherzustellen ...	Major										
2.3.1 KO	Grundlage des Steuerungssystems für ...	KO/B										

5.7.2.2 Erstellung des Maßnahmenplans durch das auditierte Unternehmen

Das Unternehmen muss Folgendes im Maßnahmenplan angeben:

- vorgeschlagene Korrekturen und Korrekturmaßnahmen für alle Abweichungen (B, C, D), KO-Anforderungen, die mit einem B bewertet wurden, und für Nichtkonformitäten (Major- oder D-Bewertung einer KO-Anforderung), die vom Auditor festgestellt wurden,
- Verantwortlichkeiten und Umsetzungsfristen sowohl für Korrekturen als auch für Korrekturmaßnahmen (siehe Tabelle 4).

Tabelle Nr. 5: Zeitplan für Korrekturen und Korrekturmaßnahmen

Korrekturen	Korrekturmaßnahmen
So schnell wie möglich. Die Nachweise der Implementierung sind der Zertifizierungsstelle spätestens binnen vier (4) Wochen nach Erhalt des vorläufigen IFS Auditberichts und des vorläufigen Maßnahmenplans zum Abschluss vorzulegen.	Nachhaltige und erfolgreiche Implementierung von Maßnahmen (die Umsetzung kann länger dauern als die Ausstellungsfrist des Zertifikats, dies muss vom Unternehmen angemessen begründet werden). Umsetzung spätestens vor dem nächsten IFS Überwachungsaudit.

Der Maßnahmenplan ist der Zertifizierungsstelle binnen vier (4) Wochen nach dem Erhalt des vorläufigen Auditberichts und des Entwurfs des Maßnahmenplans zu übergeben. Wird diese Frist nicht eingehalten, muss sich das Unternehmen einem vollständigen IFS Erst- oder Überwachungsaudit unterziehen.

Ein IFS Zertifikat kann nicht ausgestellt werden, wenn nicht alle Korrekturen umgesetzt worden sind. Korrekturen und Korrekturmaßnahmen müssen ins Englische übersetzt werden.

Im Falle einer Major-Nichtkonformität und einem Prozentergebnis $< 75\%$ oder mehrerer Major- und/oder KO-Nichtkonformitäten wird das Zertifikat nicht ausgestellt, der Bericht wird in die IFS Datenbank (siehe ANLAGE 4) hochgeladen und ein neues IFS Audit organisiert. Der Maßnahmenplan muss vom Auditor und technischem Reviewer während des Entscheidungsprozesses zur Zertifizierung validiert werden.

Die endgültige Entscheidung über die Vergabe des IFS Broker Zertifikates ist abhängig von dem endgültigen Auditergebnis und der Sachdienlichkeit der im Maßnahmenplan angegebenen Korrekturen und Korrekturmaßnahmen, die das Unternehmen an die Zertifizierungsstelle weitergeleitet hat.

Der Maßnahmenplan hat das Ziel, dass sich das Unternehmen um kontinuierliche Verbesserung bemüht.

5.7.2.3 Validierung des Maßnahmenplans

Vor der Fertigstellung des endgültigen IFS Auditberichts überprüft der Auditor oder ein Repräsentant der Zertifizierungsstelle die angegebenen Korrekturen, Korrekturmaßnahmen und ihre Umsetzungsdaten in der zugewiesenen Spalte des Maßnahmenplans. Sofern die Nachweise für die Korrekturen und/oder die Korrekturmaßnahmen unvollständig oder unzureichend sind und/oder wenn die Umsetzungsdaten nicht stimmig sind, schickt der Auditor/die Zertifizierungsstelle den Maßnahmenplan an das Unternehmen zur fristgerechten Fertigstellung zurück. Wird der Maßnahmenplan nicht rechtzeitig freigegeben, kann die Zertifizierung nicht erfolgen. Nachweise sind von der Zertifizierungsstelle sicher und geschützt für einen Zeitraum von drei (3) Jahren aufzubewahren.

5.7.3 Weitere Regeln bezüglich des Auditberichtes

5.7.3.1 Verknüpfung von zwei (2) aufeinander folgenden Auditberichten (Erstaudit und Überwachungsaudits)

Wenn ein Auditor Anforderungen mit B, C oder D, eine KO-Bewertung mit einem B oder eine andere Nichtkonformität (Major oder D-Bewertung bei einer KO-Anforderung) bewertet, müssen die Korrekturen und Korrekturmaßnahmen vor dem Überwachungsaudit umgesetzt sein. Dazu liest die Zertifizierungsstelle/Auditor den Auditbericht und den Maßnahmenplan des vorherigen Audits, auch wenn der Bericht von einer anderen Zertifizierungsstelle angefertigt wurde.

Falls B-, C- und/oder D-Bewertungen des vorherigen Audits auch beim nächsten Audit erteilt werden, oder falls sich die Bewertungen verschlechtern, bewertet der Auditor dies entsprechend dem IFS-Kapitel zu „Korrekturmaßnahmen“ (Kapitel 5.7 der Audit-Checkliste, Teil 2). Durch die Verknüpfung zweier aufeinander folgender Audits wird ein stetiger Verbesserungsprozess sichergestellt.

5.7.3.2 Übersetzung des Auditberichtes

Da die IFS Standards international genutzt werden, ist es wichtig, dass die Kunden den Inhalt des Auditberichtes verstehen. Dies gilt insbesondere in Bezug auf die vom Auditor festgestellten Abweichungen und Nichtkonformitäten und auf die vom auditierten Unternehmen vorgeschlagenen Korrekturen und Korrekturmaßnahmen. Damit der IFS international verwendet werden kann und für jedermann verständlich ist, müssen die folgenden Erklärungen zu Abweichungen und Nichtkonformitäten sowohl im Maßnahmenplan (Tabelle Nr. 4, Feld A) als auch im Auditbericht stets in die englische Sprache übersetzt werden:

- Anforderungen mit B-, C- oder D-Bewertung,
- Nichtkonformitäten, die als Major bewertet wurden,
- KO-Anforderung mit B- oder D-Bewertung,
- Zertifizierungsbereich des Audits (auf der entsprechenden Seite des Auditberichtes),
- Ausführliche Erklärung der Tätigkeiten (operative Prozesse, Dienstleistungsprozesse, falls es logistische Tätigkeiten gibt, usw.) des Unternehmens wie im Unternehmensprofil beschrieben. Weitere zu übersetzende Punkte sind in ANLAGE 2, Teil 4 beschrieben.

Außerdem müssen die Korrekturen und Korrekturmaßnahmen für diese Abweichungen und Nichtkonformitäten im Maßnahmenplan auf Englisch eingetragen werden (Tabelle 5, Feld B).

Die Zertifizierungsstellen sind für die Übersetzung dieser Erklärungen und der Korrekturen und Korrekturmaßnahmen verantwortlich. Die Übersetzung erfolgt unterhalb jedes Satzes der Originalversion des Auditberichtes, bevor der Bericht in die Datenbank eingestellt wird.

5.8 Bewertungen und Bedingungen für die Erstellung des Auditberichtes und des Zertifikates

Tabelle Nr. 6: Bewertung und Zertifikatvergabe

IFS Audit Ergebnis	Status	Maßnahmenplan	Berichtsform	Zertifikat
Ergebnis $\geq 95\%$	Bestanden auf Höherem Niveau nach Erhalt des Maßnahmenplans	Ausgefüllten Maßnahmenplan binnen vier (4) Wochen nach Erhalt des vorläufigen IFS Auditberichtes zurücksenden	Bericht inkl. Maßnahmenplan gibt den Status bekannt	Ja, Zertifikat auf Höherem Niveau, 12 Monate Gültigkeit. Das Zertifikat kann nur ausgestellt werden, wenn die Korrekturen abgeschlossen sind.
Ergebnis $\geq 75\%$ und $< 95\%$	Bestanden auf Basisniveau nach Erhalt des Maßnahmenplans	Ausgefüllten Maßnahmenplan binnen vier (4) Wochen nach Erhalt des vorläufigen IFS Auditberichtes zurücksenden	Bericht inkl. Maßnahmenplan gibt den Status bekannt	Ja, Zertifikat auf Basisniveau, 12 Monate Gültigkeit. Das Zertifikat kann nur ausgestellt werden, wenn die Korrekturen abgeschlossen sind.
Max. 1 Major und Ergebnis $\geq 75\%$	Nicht bestanden, bis zur Durchführung weiterer Maßnahmen, die in einem IFS Ergänzungsaudit überprüft wurden	Ausgefüllten Maßnahmenplan binnen vier (4) Wochen nach Erhalt des vorläufigen IFS Auditberichtes zurücksenden. IFS Ergänzungsaudit max. sechs (6) Monate nach dem IFS Audit.	Bericht inkl. Maßnahmenplan gibt den Status bekannt	Zertifikat gemäß Basisniveau sofern der Major endgültig behoben und im IFS Ergänzungsaudit überprüft wurde. Das Zertifikat kann erst ausgestellt werden, wenn die Korrekturen abgeschlossen sind.

IFS Audit Ergebnis	Status	Maßnahmenplan	Berichtsform	Zertifikat
Ergebnis < 75%	Nicht bestanden	Maßnahmen und Vereinbarung eines neuen IFS Audits (nicht früher als sechs (6) Wochen nach dem IFS Audit bei dem das Ergebnis < 75% war).	Bericht gibt den Status bekannt	Nein
> 1 Major und/oder Ergebnis < 75%	Nicht bestanden	Maßnahmen und Vereinbarung eines neuen IFS Audits	Bericht gibt den Status bekannt	Nein
Mindestens 1 KO mit D-Bewertung	Nicht bestanden	Maßnahmen und Vereinbarung eines neuen IFS Audits	Bericht gibt den Status bekannt	Nein

Anmerkung:

Gesamtpunktzahl

= (Gesamtzahl der IFS Food Anforderungen – Anforderungen mit N/A-Bewertung) × zwanzig (20)

Endgültiges Ergebnis (in %)

= Anzahl der erteilten Punkte/Gesamtpunktzahl

5.8.1 Weiterer Ablauf des Auditverfahrens (Bericht, Zertifikat, Einstellen ins Internet) für den Fall, dass eine oder mehrere KO-Anforderungen mit D bewertet wurden

Für den Fall, dass während des Audits eine oder mehrere KO-Anforderungen mit D bewertet wurden, wird das derzeit gültige Zertifikat in der IFS Datenbank so schnell wie möglich, maximal zwei (2) Arbeitstage nach dem Tag des Audits, von der Zertifizierungsstelle außer Kraft gesetzt.

Die Erklärungen für die Aussetzung des derzeitigen Zertifikates werden in der Datenbank **auf Englisch** hinterlegt. Die Erklärungen der festgestellten Nichtkonformität(en) müssen eindeutig sein und die Nummer der entsprechenden KO-Anforderung(en) beinhalten. Diese Erklärungen müssen detailliert sein und denen im Maßnahmenplan entsprechen.

Anmerkung: Alle Anwender mit Zugang zur IFS Datenbank, die das entsprechende Unternehmen in der Liste ihrer Favoriten angegeben haben, werden von der IFS Datenbank per E-Mail über das Aussetzen des derzeitigen Zertifikates unterrichtet.

In jedem Fall wird das Audit zuende geführt und alle Anforderungen werden auditiert, damit das Unternehmen einen vollständigen Überblick über den Stand der Dinge bekommt.

Außerdem wird empfohlen, den Maßnahmenplan zu vervollständigen, damit Verbesserungen möglich sind.

Ein Auditbericht, in dem eine oder mehrere KO-Anforderungen mit D bewertet wurden, wird immer in die IFS Datenbank eingestellt (nur für administrative Zwecke, er wird nicht sichtbar sein).

In diesen Fällen wird ein komplett neues Audit durchgeführt. Das neue Audit kann frühestens sechs (6) Wochen nach dem Audit, bei dem eine KO-Anforderung mit D bewertet wurde, stattfinden.

5.8.2 Weiterer Ablauf des Auditverfahrens (Bericht, Zertifikat, Einstellen ins Internet) für den Fall, dass eine oder mehrere Major-Nichtkonformitäten festgestellt wurden

Für den Fall, dass während des Audits eine oder mehrere Anforderungen als Major-Nichtkonformität bewertet wurden, wird das derzeit gültige Zertifikat in der IFS Datenbank so schnell wie möglich, maximal zwei (2) Arbeitstage nach dem Tag des Audits, von der Zertifizierungsstelle außer Kraft gesetzt.

Die Erklärungen für die Aussetzung des derzeitigen Zertifikates werden in der IFS Datenbank **auf Englisch** hinterlegt. Die Erklärungen der festgestellten Nichtkonformität(en) müssen eindeutig sein und die Nummer(n) der entsprechenden Anforderung(en) beinhalten. Diese Erklärungen müssen detailliert sein und denen im Maßnahmenplan entsprechen.

Anmerkung: Alle Anwender, die Zugang zur IFS Datenbank und das jeweilige Unternehmen in ihrer Favoritenliste aufgeführt haben, erhalten eine E-Mail-Benachrichtigung von der IFS Datenbank, dass das aktuelle Zertifikat ausgesetzt wurde.

Falls mehr als eine Nichtkonformität als Major bewertet wurde, muss ein komplett neues Audit durchgeführt werden. Das neue Audit kann frühestens sechs (6) Wochen nach dem Audit, bei dem die Major-Nichtkonformitäten festgestellt wurden, stattfinden.

Der Auditbericht, in dem eine oder mehrere Anforderungen als Major-Nichtkonformität bewertet wurde(n), wird immer in die IFS Datenbank eingestellt, nachdem der Maßnahmenplan eingegangen ist (nur für administrative Zwecke, er wird nicht sichtbar sein):

Besondere Situation im Falle eines Ergänzungsaudits:

Falls bei einem Gesamtergebnis von 75% oder mehr eine Major-Nichtkonformität festgestellt und dann behoben wurde und falls das Auditergebnis positiv ausfällt, dann gibt die Zertifizierungsstelle folgendes im aktualisierten Auditbericht an:

- Im Abschnitt „Datum“: Das genaue Datum des Ergänzungsaudits und zusätzlich das Datum des Audits, bei dem die Major-Nichtkonformität festgestellt wurde.
- Im Abschnitt „Endergebnis des Audits“: Den Hinweis, dass ein Ergänzungsaudit stattgefunden hat und dass die Major-Nichtkonformität beseitigt wurde.
- Im Abschnitt „Beobachtungen zu KO-Anforderungen und Majors“: Eine Erklärung, wie die Major-Nichtkonformität behoben wurde.
- Das Unternehmen kann keine Zertifizierung auf höherem Niveau erreichen, selbst wenn das endgültige Gesamtergebnis 95% oder höher ist.
- Das Gültigkeitsdatum des Zertifikates entspricht dem Zertifizierungszyklus wie in Abschnitt 6.2 beschrieben.

- Auf dem Zertifikat werden das Datum des Erstaudits und das Datum des Ergänzungsaudits angegeben.
- Falls es sich um ein Erstaudit handelte, wird die maximale Gültigkeit des Zertifikates vom Datum des Erstaudits plus ein (1) Jahr und acht (8) Wochen berechnet, minus einem (1) Tag.

Beispiel:

Datum des Erstaudits 1:	01. Oktober, 2020
Datum der Zertifikatausstellung:	26. November, 2020
Zertifikatgültigkeit bis:	25. November, 2021
Datum des Überwachungsaudits (bei dem ein Major festgestellt wurde) 2:	25. September, 2021
Ergänzungsaudit:	03. Dezember, 2021
Letzter Tag der Gültigkeit des Zertifikates:	25. November, 2022.

Das Ergänzungsaudit wird frühestens sechs (6) Wochen und spätestens sechs (6) Monate nach dem vorangegangenen Audit (letzter Tag des Audits) bei dem die Major-Nichtkonformität festgestellt wurde, durchgeführt. Der Bericht (zunächst des Audits, bei dem ein Major festgestellt wurde, dann des Ergänzungsaudits mit den aktualisierten Ergebnissen) wird in die IFS Datenbank eingestellt, nachdem das Ergänzungsaudit durchgeführt und die zuvor als Major eingestufte Nichtkonformität komplett behoben wurde.

5.8.3 Besondere Anforderungen an das Auditverfahren bei einem Endergebnis unter 75%

In diesen Fällen wurde die Zertifizierung nicht bestanden; es wird ein komplett neues Audit durchgeführt. Das neue Audit kann frühestens sechs (6) Wochen nach dem Audit, bei dem ein Endergebnis von unter 75% festgestellt wurde, stattfinden.

5.8.4 Besondere Anforderungen an das Auditverfahren bei Unternehmen mit mehreren Standorten und einem zentralen Management

- Alle KO-Anforderungen werden an allen Standorten geprüft, auch wenn einige der Standorte teilweise von einer Zentralstelle aus verwaltet werden.
- Im Auditbericht für einen Standort wird nur das Auditdatum des Standortes angegeben; Die zusätzliche Angabe des Audits der Zentrale ist nicht notwendig.
- Falls beim Audit der Zentrale eine Major-Nichtkonformität oder eine KO-Anforderung mit D-Bewertung festgestellt wurde, betrifft dies auch alle anderen auditierten Standorte. Deren Zertifikate werden außer Kraft gesetzt (entsprechend dem oben beschriebenen Verfahren).
- Die Zertifikate der Standorte können wieder in Kraft gesetzt werden, nachdem die Zentrale erfolgreich auditiert wurde (oder nach einem positiven Ergänzungsaudit, wenn zuvor eine Major-Nichtkonformität für die Zentrale festgestellt worden war). Je nach Art der Nichtkonformität, die für die Zentrale festgestellt wurde, kann ein neues Audit für die Standorte notwendig werden.

6 Zertifikatausstellung

Ein Zertifikat wird für einen bestimmten Standort ausgestellt.

Übersetzung des Zertifizierungsbereiches auf dem Zertifikat: Für die Internationalisierung des IFS Broker, und um für jedermann verständlich zu sein, muss eine Übersetzung des Zertifizierungsbereichs auf dem Broker-Zertifikat in die englische Sprache erfolgen. Die Zertifizierungsstellen sind für die Übersetzungen des Zertifizierungsbereiches in die englische Sprache verantwortlich.

Details zu den Mindestangaben auf dem IFS Broker-Zertifikat sind in Teil 4 aufgeführt.

Anmerkung: Das Endergebnis (in Prozent) kann auf dem Zertifikat vermerkt werden, sofern es der Kunde bzw. das auditierte Unternehmen wünscht.

6.1 Fristen zur Zertifikatausstellung

Die Zertifizierungsstelle ist für die Entscheidung zur Ausstellung/Nichtausstellung eines IFS Broker-Zertifikates verantwortlich. Die Entscheidung wird durch eine oder mehrere Personen getroffen, die nicht am Audit beteiligt waren. Die Gültigkeit der Zertifizierung beginnt mit dem Datum der Zertifikatausstellung und endet nach jeweils zwölf (12) Monaten. Der Termin für das Überwachungsaudit wird vom Datum des Erstaudits aus berechnet und nicht vom Datum der Zertifikatausstellung. Sofern das Audit nicht zeitnah angesetzt wird, erhalten die Handelsunternehmen oder andere Nutzer über die IFS Datenbank eine entsprechende Meldung.

Die Zeitspanne zwischen dem Termin des Audits und der Ausstellung des Zertifikates wird wie folgt bestimmt:

- zwei (2) Wochen Zeit zur Erstellung des vorläufigen Auditberichts,
- vier (4) Wochen Zeit zur Beantwortung der Abweichungen (d. h. Erstellung des Maßnahmenplans) durch das auditierte Unternehmen,
- zwei (2) Wochen Zeit zur Überprüfung des Maßnahmenplans durch den Auditor/die Zertifizierungsstelle (alle Korrekturen müssen umgesetzt sein), Zertifikatausstellung und Einstellen des Auditberichts, des Maßnahmenplans und des Zertifikates in die IFS Datenbank.

Die Zeitspanne zwischen dem Datum des IFS Audits und dem Hochladen des Auditberichts in die IFS Datenbank/Ausstellung des Zertifikats beträgt sechs (6) Wochen (angestrebte Zeitspanne) oder acht (8) Wochen (als maximale Zeitspanne).

6.2 Zertifizierungszyklus

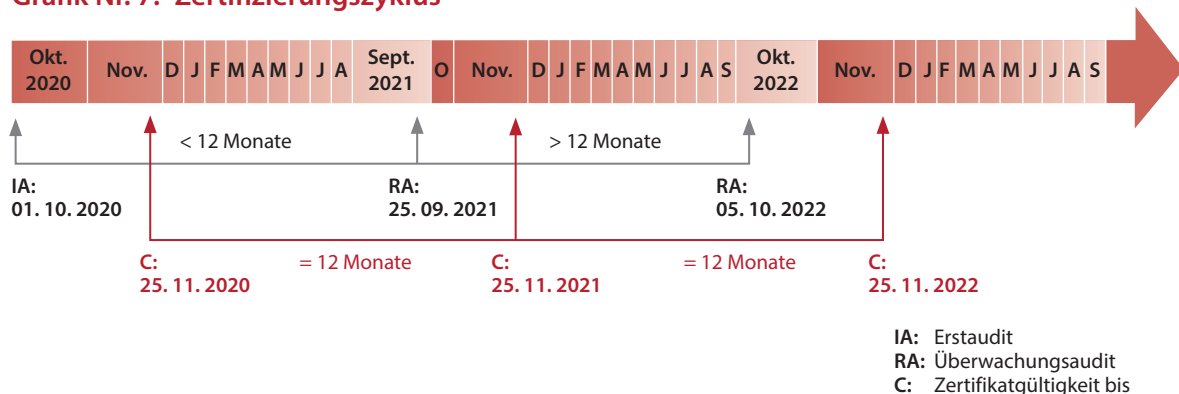
Selbst wenn sich das Datum für das Überwachungsaudit jährlich ändert und nicht mehr in jedem Fall einem Jahr entspricht, bleibt das Datum der Gültigkeit des Zertifikates stets das gleiche. Die Gültigkeitsdauer des Zertifikates wird wie folgt bestimmt: Datum des Erstaudits + acht (8) Wochen.

Damit werden Lücken zwischen zwei (2) aufeinander folgenden Zertifikaten vermieden. Außerdem verliert ein Unternehmen, das ein Audit früher ansetzt, nicht einige Monate Gültigkeit des vorhergehenden Zertifikates.

Beispiel:

Datum des Erstaudits: 01. Oktober, 2020
Datum der Zertifikatausstellung: 26. November, 2020
Zertifikatgültigkeit bis: 25. November, 2021
Datum des Überwachungsaudits: 25. September, 2021
Zertifikatgültigkeit bis: 25. November, 2022 (unabhängig vom Datum des Überwachungsaudits).

Grafik Nr. 7: Zertifizierungszyklus



Anmerkung: Die Erstellung des Zertifikates erfolgt auf der Grundlage einer Zertifizierungsentscheidung und unter Einhaltung der verschiedenen Schritte des Entscheidungsprozesses gemäß ISO/IEC 17065.

Idealerweise wird das Überwachungsaudit maximal acht (8) Wochen vor Ablauf des Zertifikates durchgeführt. Damit bleibt ausreichend Zeit für die verschiedenen Stufen des Zertifizierungsverfahrens.

Das Überwachungsaudit wird frühestens acht (8) Wochen vor und spätestens zwei (2) Wochen nach dem Fälligkeitsdatum für das Audit geplant (das Fälligkeitsdatum ist der Jahrestag des Erstaudits). Falls dies jedoch nicht der Fall ist oder falls verschiedene Schritte des Zertifizierungsverfahrens nicht rechtzeitig abgeschlossen werden, kann das Zertifikat nicht zum „Fälligkeitstag“ erneuert werden, sondern nur mit einem neuen Datum. Das führt zu einer Unterbrechung der Zertifizierung.

Für das oben genannte Beispiel bedeutet dies, dass das Audit nicht vor dem 6. August und nicht nach dem 15. Oktober stattfinden darf.

Der Auditbericht des vorangegangenen Audits bleibt weitere acht (8) Wochen (nach dem Auditdatum) in der IFS Datenbank verfügbar. Wenn jedoch das Überwachungsaudit später stattfindet als oben angegeben, wird der Bericht in der IFS Datenbank automatisch deaktiviert.

6.3 Bedingungen, die zur Widerrufung des Zertifikates führen

Die Zertifizierungsstelle kann das Zertifikat nur dann außer Kraft setzen, wenn es Hinweise darauf gibt, dass das/die Produkt(e) nicht länger den Anforderungen des Zertifizierungssystems entspricht (ISO/IEC 17065).

Die einzige Ausnahme von dieser Regel ist die Nichtbezahlung des aktuellen Audits durch das zertifizierte Unternehmen.

Der Vertrag zwischen der Zertifizierungsstelle und dem zu auditierenden Unternehmen muss hinsichtlich des Zertifizierungszyklus abgestimmt werden (siehe Grafik 7 oben).

7 Verteilung und Aufbewahrung des Auditberichts

Die Auditberichte gehen in das Eigentum des auditierten Unternehmens über und dürfen ohne vorherige Zustimmung des auditierten Unternehmens weder vollständig noch teilweise an Dritte weitergegeben werden (sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben oder gefordert von Akkreditierungsstellen und dem GFSI Integrity Programm). Diese Zustimmung zur Weitergabe des Auditberichts muss in Schriftform vorliegen und kann zwischen dem auditierten Unternehmen und der Zertifizierungsstelle bzw. zwischen dem auditierten Unternehmen und dem jeweiligen Einzelhändler bestehen. Eine Kopie des Auditberichts verbleibt bei der Zertifizierungsstelle. Sie hat den Auditbericht und jegliche unterstützende Dokumentation für einen Zeitraum von fünf (5) Jahren sicher und geschützt aufzubewahren.

Einzelheiten zu den Bedingungen, unter denen Informationen des Auditberichtes zugänglich gemacht werden, sind in Teil 4 enthalten.

8 Weitergehende Maßnahmen

Die Entscheidung über das Ausmaß eventueller Folgemaßnahmen, die sich aus dem Auditbericht ableiten, liegt im Ermessen der jeweiligen Käuferorganisation.

9 Beschwerde- und Einspruchsverfahren

Jede Zertifizierungsstelle hat ein dokumentiertes Verfahren für die Behandlung und Entscheidung von Einsprüchen gegen Auditergebnisse einzuführen. Diese Verfahren müssen unabhängig vom jeweiligen Auditor gelten und sind auf der obersten Entscheidungsebene der Zertifizierungsstellen durchzuführen. Über Einsprüche ist innerhalb einer Frist von 20 Werktagen nach Eingang der betreffenden Informationen abschließend zu entscheiden.

Bei der Zertifizierungsstelle müssen dokumentierte Verfahren für die Behandlung von Beschwerden seitens des auditierten Unternehmens bzw. anderer Berechtigter existieren. Der Eingang einer Beschwerde muss durch die Zertifizierungsstellen innerhalb von fünf (5) Werktagen schriftlich bestätigt werden. Eine umfassende schriftliche Antwort ergeht nach gründlicher Untersuchung der Beschwerde.

Für den Umgang mit Beschwerden, die beim IFS eingehen, sind die Regeln des Beschwerdemanagements anzuwenden, wie im Rahmenvertrag zwischen IFS und Zertifizierungsstellen beschrieben:

- Wenn sich die Beschwerde auf die Qualität des Inhaltes des IFS-Audits oder des IFS-Auditberichts bezieht, fordern die IFS Geschäftsstellen die Zertifizierungsstelle auf, eine Stellungnahme zur Ursache abzugeben und Maßnahmen zu ergreifen, um das Problem innerhalb von zwei (2) Wochen zu lösen.
- Wenn sich die Beschwerde auf administrative Fehler bezieht, z. B. in den IFS Auditberichten, den IFS Zertifikaten oder der IFS Datenbank, bitten die IFS-Geschäftsstellen die Zertifizierungsstelle um eine Stellungnahme und um Beseitigung des Problems innerhalb von einer Woche. Die schriftliche Stellungnahme ist per Post oder E-Mail zuzusenden.

10 Eigentum und Nutzung des IFS Broker-Logos

Das Copyright des IFS Broker und die eingetragene Marke sind vollständiges Eigentum der IFS Management GmbH. Das IFS Broker-Logo kann über einen geschützten Bereich der IFS Datenbank heruntergeladen werden.

Außerdem werden die unten genannten Bedingungen im Rahmen des Audits vom Auditor überprüft. Die Ergebnisse dieser Prüfung sind im Firmenprofil des Auditberichtes obligatorisch anzugeben (siehe auch ANLAGE 2, Teil 4 für Pflichtangaben).

Nutzungsbedingungen für die Verwendung des IFS Broker-Logos und Bekanntgabe der IFS- Zertifizierung

Anwendung

Die Nutzungsbedingungen beziehen sich sowohl auf das IFS Broker- als auch generell auf alle IFS Logos.

Form, Darstellung und Farbe des Logos

Das IFS Broker-Logo darf nur in der entsprechenden Form und Farbe maßstabsgetreu wiedergegeben werden. Bei der Verwendung in Dokumenten ist eine Wiedergabe in schwarz-weiß ebenfalls erlaubt.

Das IFS Broker-Logo kann gedruckt, in körperlicher und elektronischer Form und in Filmen genutzt werden, sofern die vorgeschriebenen Formate und Formen beibehalten werden. Das betrifft auch Präge- oder Stempelversionen.

Verzicht auf Meinungen/Interpretationen etc.

Wenn ein nach IFS Broker zertifiziertes Unternehmen, ein IFS Broker akzeptierendes Unternehmen oder eine IFS Broker-Zertifizierungsstelle Unterlagen veröffentlicht, die das IFS Logo beinhalten, müssen Meinungen und Interpretationen, die sich auf den IFS beziehen, deutlich sichtbar und eindeutig gekennzeichnet sein.

Verwendung des IFS Broker-Logos in Werbematerialien

Ein nach IFS Broker zertifiziertes Unternehmen, ein IFS Broker akzeptierendes Unternehmen (Broker, Lebensmittelproduzent, Händler, Logistikanbieter oder Großhändler), welches ein IFS-Zertifikat von seinem Lieferanten oder Dienstleister akzeptiert, oder eine IFS Broker-Zertifizierungsstelle kann das IFS Logo für Werbezwecke und in Informationen zur IFS Zertifizierung nutzen,

sofern dieses nicht auf der Verpackung des Endproduktes angebracht wird, die dem Endverbraucher zugänglich ist.

Unternehmen, die Produkte und/oder Dienstleistungen von einem IFS zertifizierten oder unterstützenden Unternehmen anbieten, aber selbst nicht zertifiziert sind (z. B. Hersteller von Geräten, Kleidung, Reinigungsmaterialien oder Dienstleister, die gern damit werben würden, dass ihre Produkte und/oder Dienstleistungen dazu beitragen die IFS-Anforderungen zu erfüllen) müssen für die Nutzung des IFS Broker-Logos und/oder andere IFS Logos bei der IFS Management GmbH um eine ausdrücklich schriftliche Genehmigung bitten.

Das IFS Broker-Logo und die Informationen über eine Zertifizierung dürfen in der Korrespondenz mit den entsprechenden IFS-Anwendern verwendet werden. Präsentationen im Internet unter Verweis auf IFS sind nur dann erlaubt, wenn sie direkt mit dem Thema Produktsicherheit in Verbindung stehen (z. B. Informationen über Sicherheits-/QM-Systeme).

Das IFS Broker-Logo darf für allgemeine Kommunikationszwecke (z. B. auf Material für Geschäftskontakte, Broschüren, allgemeine Artikel zu Produktsicherheit und Qualitätsmanagement im Allgemeinen) angebracht werden. Der IFS Broker-Standard wurde von den Repräsentanten des Handelsfirmen, Einzelhändler und Zertifizierungsstellen entwickelt, um die Produktsicherheit und die Qualität der Waren ihrer Lieferanten sicherzustellen.

Es muss sichergestellt sein, dass sich die Aussagen zur Zertifizierung eindeutig auf den IFS beziehen. Das Logo darf nicht in Darstellungen verwendet werden, die in keiner eindeutigen Verbindung zum IFS stehen.

Weitere Einschränkungen bezüglich der Verwendung des IFS Broker-Logos

Die Verwendung des IFS Broker-Logos darf nicht zu dem Schluss führen, die IFS Standardeigner seien für Zertifizierungsentscheidungen verantwortlich. Gleiches gilt für Meinungen oder Interpretationen, die daraus abgeleitet werden könnten. Bei Aussetzung oder Aufhebung der IFS Broker-Zertifizierung muss das auditierte Unternehmen sofort die Verwendung des Logos auf seinen Dokumenten und anderen Schriftstücken einstellen und jegliche Erwähnung des IFS unterlassen. Das auditierte Unternehmen muss die Einhaltung dieser Anforderungen nachweisen.

Bekanntgabe der IFS Broker-Zertifizierung

Die oben genannten Regeln beziehen sich auf alle Bekanntgaben in Bezug auf den IFS Broker Standard. Das bedeutet auch, dass die Wortmarken „IFS“, „International Featured Standard“, „IFS Broker“ oder ähnliches nicht für Kommunikationszwecke auf Endprodukten verwendet werden dürfen, die für den Endverbraucher zugänglich sind.

11 Überprüfung des Standards

Das Review-Komitee hat die Aufgabe, den Inhalt und die Qualität des IFS Standards zu überprüfen und wird daher sowohl den Standard als auch die weiteren normativen Dokumente jährlich dahingehend prüfen, ob nach wie vor allen Anforderungen entsprochen wird. Im Review-Komitee sind alle am Auditverfahren beteiligten Parteien vertreten: Einzelhandel, Industrie,

Systemgastronomie, Vertreter der Handelsfirmen und Zertifizierungsstellen. Ziel des Review-Komitees ist es, Erfahrungen auszutauschen, zu diskutieren und über Änderungen des Standards, die Anforderungen an den Auditbericht und die Schulungen zu entscheiden.

12 IFS Integrity Program

Das Anfang 2010 eingeführte IFS Integrity Program umfasst verschiedene Maßnahmen um die Qualität der IFS Zertifizierungssysteme zu gewährleisten. Dies erfolgt durch die Überprüfung von Auditberichten zertifizierter Unternehmen und durch die Analyse der Arbeit von Zertifizierungsstellen und Auditoren mittels verschiedener Methoden mit dem Ziel eines kontinuierlichen Verbesserungsprozesses. Das IFS Integrity Program erhöht die Zuverlässigkeit der IFS Systeme, indem die Implementierung der IFS Standards in der Praxis überprüft wird.

Die wichtigsten Verfahrensschritte des IFS Integrity Program sind im Anhang 4 des Rahmenvertrages beschrieben. Diese Verfahrensschritte wurden in regelmäßigen Meetings der international besetzten Arbeitsgruppe IFS Qualitätssicherung erarbeitet. Anhang 4 des Rahmenvertrages ist von allen Zertifizierungsstellen zu unterzeichnen, die einen Vertrag mit der IFS Management GmbH eingehen. Auditoren, die IFS Audits durchführen, müssen die Verfahren des IFS Integrity Program akzeptieren, um eine qualitative Durchführung von IFS Audits zu gewährleisten. Zertifizierungsstellen sind verpflichtet, ihre Kunden, die ein IFS Audit durchführen lassen und ein IFS Zertifikat anstreben, über den Inhalt der aktuellen Fassung des Anhang 4 des Rahmenvertrages zu informieren. Das IFS Integrity Program setzt sich im Wesentlichen aus den folgenden Aktivitäten zusammen:

12.1 Beschwerdemanagement

In einem detaillierten Beschwerdemanagementverfahren werden alle erforderlichen Informationen analysiert. Handelsunternehmen und andere interessierte Parteien sind berechtigt im Rahmen des IFS Integrity Program mögliche Beschwerden zur weiteren Analyse an den IFS zu übermitteln. Die jeweiligen Informationen können per E-Mail an complaintmanagement@ifs-certification.com oder über ein Beschwerdeformular auf der IFS Website unter www.ifs-certification.com an den IFS gesendet werden.

Die IFS Geschäftsstellen werden alle Informationen erfassen, die benötigt werden, um eine Analyse der Beschwerdeursache durchzuführen und um festzustellen, ob bei zertifizierten Unternehmen, akkreditierten Zertifizierungsstellen oder den vom IFS zugelassenen Auditoren Mängel hinsichtlich der Erfüllung von IFS Anforderungen vorliegen. Es werden angemessene Schritte zur umfassenden Untersuchung einer Beschwerde eingeleitet; unter anderem kann von einer Zertifizierungsstelle die Durchführung von internen Untersuchungen und das Vorlegen einer Stellungnahme zu den Ergebnissen dieser internen Untersuchung vom IFS angefordert werden.

Abschließend entscheidet das IFS Qualitätssicherungsmanagement darüber, welcher Ansatz am besten zur Bewertung und Lösung der Beschwerde geeignet ist. Dies kann auch die Planung eines Kontrollchecks (Integrity on-site Check) bei dem IFS-zertifizierten Unternehmen zwecks Untersuchung des Falls vor Ort oder die Organisation eines Integrity Witness Audits für einen am Beschwerdefall beteiligten und vom IFS zugelassenen Auditor bedeuten (in diesem Fall begleitet ein Auditor des IFS Integrity Program den IFS Auditor der Zertifizierungsstelle während eines seiner nächsten regulären IFS Audits).

Je nach Beschwerdegrund werden die Kontrollchecks (Integrity on-site Checks) hauptsächlich unangekündigt durchgeführt (Ankündigung 30 Minuten vor Beginn des Integrity on-site Check). In wenigen speziellen Fällen werden die Kontrollchecks (Integrity on-site Checks) auch angekündigt durchgeführt (Ankündigung in der Regel 48 Stunden im Voraus).

12.2 Risikobasierter Ansatz und Überwachung durch die IFS Qualitätssicherung

Die Qualitätssicherungsmaßnahmen des IFS Integrity Program überwachen das gesamte IFS System mittels verschiedener Tools:

Um die korrekte Implementierung aller Prozesse zu gewährleisten, die in den IFS Standards und den jeweiligen regulierenden Dokumenten beschrieben sind, führt das IFS Integrity Program regelmäßig Audits bei Zertifizierungsstellen (Integrity CB Office Audits) durch. Während dieser Überwachungsaudits der Zertifizierungsstellen wird die Arbeitsleistung der vom IFS zugelassenen Auditoren und der Zertifizierungsstelle mithilfe mehrerer Berichtsbeispiele und Datenbankanalysen überprüft. Wenn während dieser Integrity CB Office Audits bestimmte Themen geklärt werden müssen, kann dies auch zu Integrity Witness Audits von zugelassenen IFS Auditoren oder zu Kontrollchecks (Integrity on-site Checks) bei durch die jeweilige Zertifizierungsstelle zertifizierten Unternehmen führen.

Außerdem werden Berichte von zertifizierten Unternehmen – unter Berücksichtigung eines risikobasierten Ansatzes – von Mitarbeitern der IFS Qualitätssicherung analysiert und gelesen. Für den risikobasierten Ansatz hat die Arbeitsgruppe IFS Qualitätssicherung verschiedene Kriterien definiert. Diese Analysen der Berichte und der Datenbank sind ein fortlaufender Überprüfungsprozess durch die IFS Qualitätssicherung, bei dem sowohl wirtschaftliche Kriterien (z. B. Anzahl an ausgestellten Zertifikaten in bestimmten Ländern) als auch qualitative Kriterien (z. B. Auditergebnisse, Auditzeiten etc.) berücksichtigt werden. Wie zuvor beschrieben, werden auch auf diesen Analysen basierend Kontrollchecks (Integrity on-site Checks) in der Regel ohne Ankündigung, in wenigen speziellen Fällen jedoch auch angekündigt durchgeführt. Die Planung von Integrity Witness Audits von zugelassenen IFS Auditoren ist ebenfalls aufgrund des risikobasierten Ansatzes des IFS Qualitätssicherungsmanagements möglich.

Allgemeiner Hinweis für die Abschnitte 12.1 und 12.2:

Unternehmen mit einem gültigen IFS Zertifikat müssen unangekündigte/angekündigte Kontrollchecks (Integrity on-site Checks) akzeptieren und dem/n Integrity-Auditor/en Zugang zum Betrieb ermöglichen bzw. entsprechende Unterstützung gewährleisten. Die Akzeptanz des IFS Integrity Program ist Teil der Regelungen in allen IFS Standards.

Ebenfalls muss von Unternehmen, bei denen ein IFS Audit durch einen IFS Auditor einer Zertifizierungsstelle durchgeführt wird, akzeptiert werden, dass Integrity-Auditoren des IFS dieses Audit im Rahmen eines Integrity Witness Audits begleiten.

Kontrollchecks (Integrity on-site Checks) Integrity Witness Audits und auch Audits bei Zertifizierungsstellen (Integrity CB Office Audits), die ein Teil des IFS Integrity Program sind, werden durch IFS Integrity-Auditoren durchgeführt, die bei der IFS Management GmbH angestellt oder von ihr beauftragt wurden. IFS Integrity-Auditoren sind komplett unabhängig von den geprüften Unternehmen und den IFS Zertifizierungsstellen.

12.3 Sanktionen

Wenn aufgrund einer Beschwerde oder als Folge der überwachenden Qualitätssicherungsmaßnahmen im Rahmen des risikobasierten Ansatzes festgestellt wird, dass die Mängelfeststellung durch einen Fehler der Zertifizierungsstelle und/oder durch einen Fehler eines Auditors verursacht wurde, werden vom IFS alle notwendigen Informationen anonym an ein unabhängiges Sanktionskomitee weitergeleitet. Das Sanktionskomitee, bestehend aus einem Rechtsanwalt und Vertretern der Industrie, des Handels und der Zertifizierungsstellen, trifft eine Entscheidung darüber, ob ein Verstoß vorliegt, und wenn dies der Fall ist, über dessen Schwere.

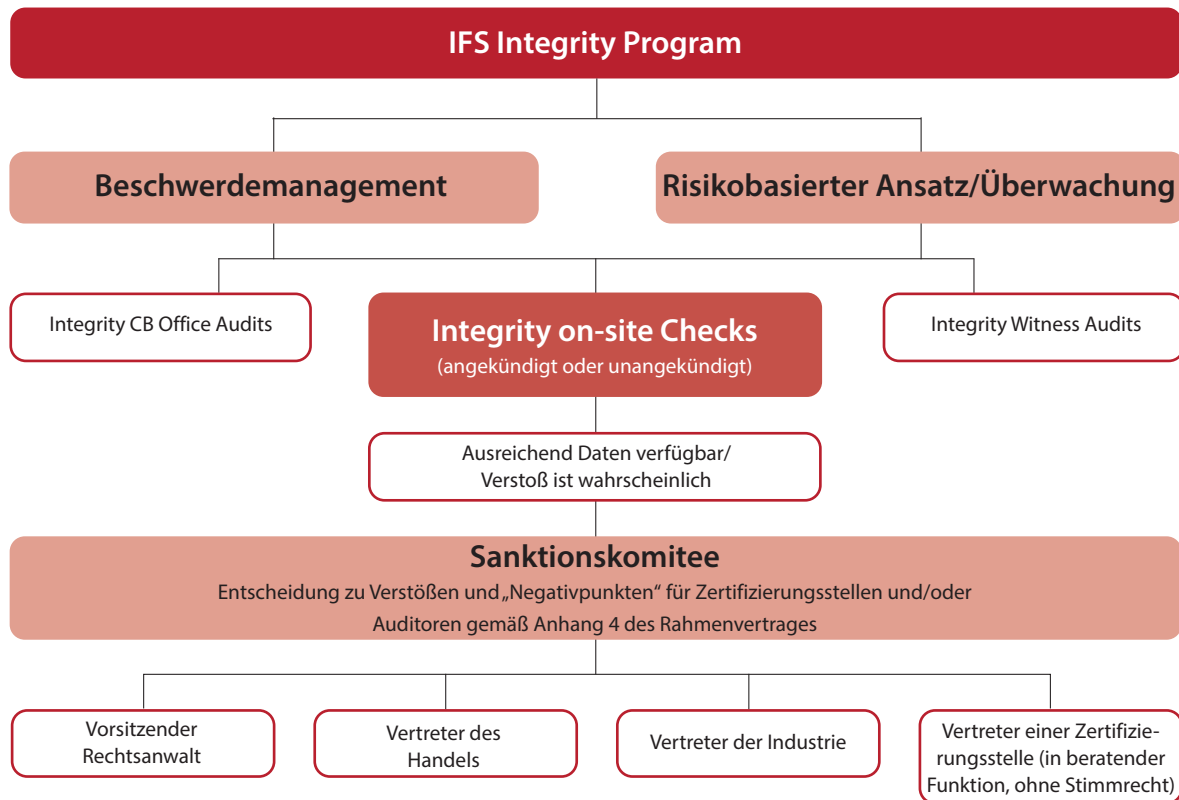
Administrative Fehler der Zertifizierungsstellen, die aufgrund von Datenbankanalysen festgestellt wurden, können direkt durch das IFS Qualitätssicherungsmanagement bewertet werden, müssen jedoch vom Vorsitzenden (Rechtsanwalt) des Sanktionskomitees bestätigt werden.

Die Zertifizierungsstelle und/oder deren Auditoren erhalten eine Sanktion und/oder eine Strafe, wenn das Sanktionskomitee zu dem Ergebnis kommt, dass ein Verstoß vorliegt. Die Art der Sanktion und/oder Strafe hängt von der Schwere des Verstoßes ab. Im Zusammenhang mit jedem Verstoß, über den abschließend entschieden wurde, erhält die Zertifizierungsstelle und/oder der Auditor eine gewisse Anzahl von „Negativpunkten“. Diese „Negativpunkte“ werden summiert, die Verjährungsfrist beträgt jedoch zwei Jahre (rollierendes System). Nur in sehr schweren Fällen werden Zertifizierungsstellen oder Auditoren für einen bestimmten Zeitraum möglicherweise suspendiert oder Verträge mit der IFS Management GmbH aufgekündigt. Prinzipiell ist das Ziel der Aktivitäten des IFS Integrity Program die Leistungen der Zertifizierungsstellen und/oder der IFS-Auditoren durch die Aufforderung zu Korrekturmaßnahmen, wie z. B. der Teilnahme an weiteren Schulungen bei festgestellten Verstößen, zu verbessern.

Die IFS Management GmbH informiert die zuständige Akkreditierungsstelle, wenn ein Verstoß für eine Zertifizierungsstelle und/oder für einen Auditor entschieden wurde.

Alle Verfahren bezüglich der möglichen Verstöße, Strafen und „Negativpunkte“ sind in Anhang 4 des Rahmenvertrags zwischen IFS und den jeweiligen Zertifizierungsstellen beschrieben.

Grafik Nr. 8: Überblick über das IFS Integrity Programs



ANLAGE 1: Abgrenzung der Anwendungsbereiche der verschiedenen IFS Standards



IFS Food

Standard zur Auditierung von Herstellern und Verarbeitern von Lebensmitteln. IFS Food wird angewendet, wenn ein Produkt verarbeitet wird oder wo die Gefahr der Produktkontamination während des Primärverpackungsvorgangs besteht.



IFS HPC

Standard zur Auditierung von Herstellern und Verarbeitern von Haushalts- und Körperpflegeprodukten.

IFS HPC wird angewendet, wenn ein Produkt verarbeitet wird oder wo die Gefahr der Produktkontamination während des Primärverpackungsvorgangs besteht.



IFS PACsecure

Standard zur Auditierung von Herstellern und Verarbeitern von Lebensmittel- und Non-Food Verpackungen hinsichtlich der Herstellung, Verarbeitung und/oder Umwandlung von Verpackungskomponenten und/oder Verpackungsmaterialien.



IFS Broker

Standard zur Auditierung von Personen und/oder Unternehmen, denen das Produkt (nicht) gehört und die typischerweise keinen physischen Besitz über das Produkt haben (z. B. nicht über Lagerhäuser, Packstationen oder LKW Flotten verfügen), aber juristische Personen sind, die Broker- oder Agentendienste anbieten.

Der Standard ist anwendbar für Lebensmittel, Haushalts- und Körperpflegeprodukte und Verpackungsmaterialien.



IFS Wholesale/Cash & Carry

Standard zur Auditierung von Unternehmen, die Großhandelsaktivitäten mit Lebensmitteln, Haushalts- und Körperpflegeprodukten und Verpackungsmaterialien durchführen. Zudem sind bestimmte Behandlungs- und/ oder Verarbeitungsaktivitäten durch diesen Standard abgedeckt. Dieser Standard ist auch für Packstellen für Obst, Gemüse und/oder Eier anwendbar.





IFS Logistics

Standard zur Auditierung von Unternehmen, die logistische Dienstleistungen für Lebensmittel und Non-Food Produkte durchführen, wie Transport, Lagerung, Verladung, etc. Er umfasst alle Transportarten: Lieferung via Straße, Zug, Schiff, Flugzeug, und ist anwendbar für alle Produktarten: gefrorene, temperaturgeführte Produkte oder ungekühlt.

Falls ein herstellender Betrieb eigene logistische Aktivitäten hat, sind diese bereits durch die spezifischen Anforderungen in den Kapiteln Lagerung und/oder Transport in dem jeweiligen IFS Produktstandard abgedeckt. Deshalb ist es nicht notwendig, ein kombiniertes Audit für IFS Food, IFS HPC oder IFS PACsecure mit IFS Logistics durchzuführen.



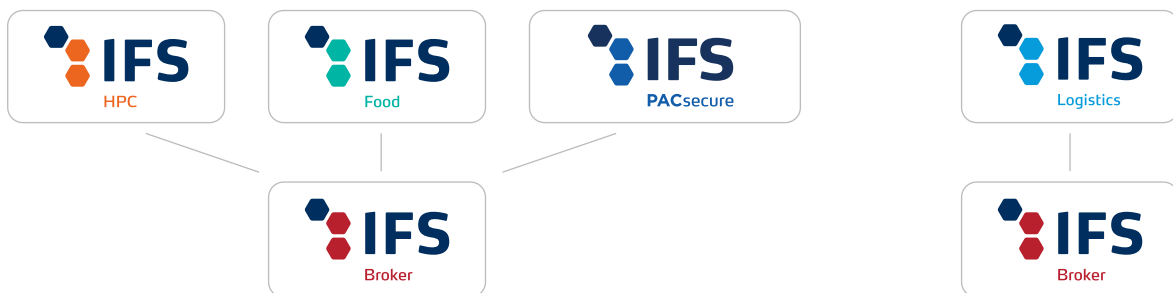
IFS Progress

Die IFS Progress Programme sind Bewertungsprogramme, die es den Lieferanten ermöglichen, geeignete Prozesse für das Management von Produktsicherheit und -qualität zu entwickeln und zu implementieren. Die Programme basieren auf standardisierten Anforderungen und sind in zwei Stufen gegliedert. Sie helfen den Lieferanten, innerhalb eines definierten Zeitrahmens Fortschritte in Richtung einer IFS Zertifizierung zu machen. Gemeinsam mit ihren Kunden können diese Unternehmen ihren Weg zur Zertifizierung festlegen, einschließlich des Tempos und der Meilensteine. Die IFS Progress Programme gibt es für Lieferanten von Lebensmitteln, Logistkdienstleistungen, Verpackungsmaterialien sowie Haushalts- und Körperpflegeprodukten (HPC).

IFS kombinierte Audits

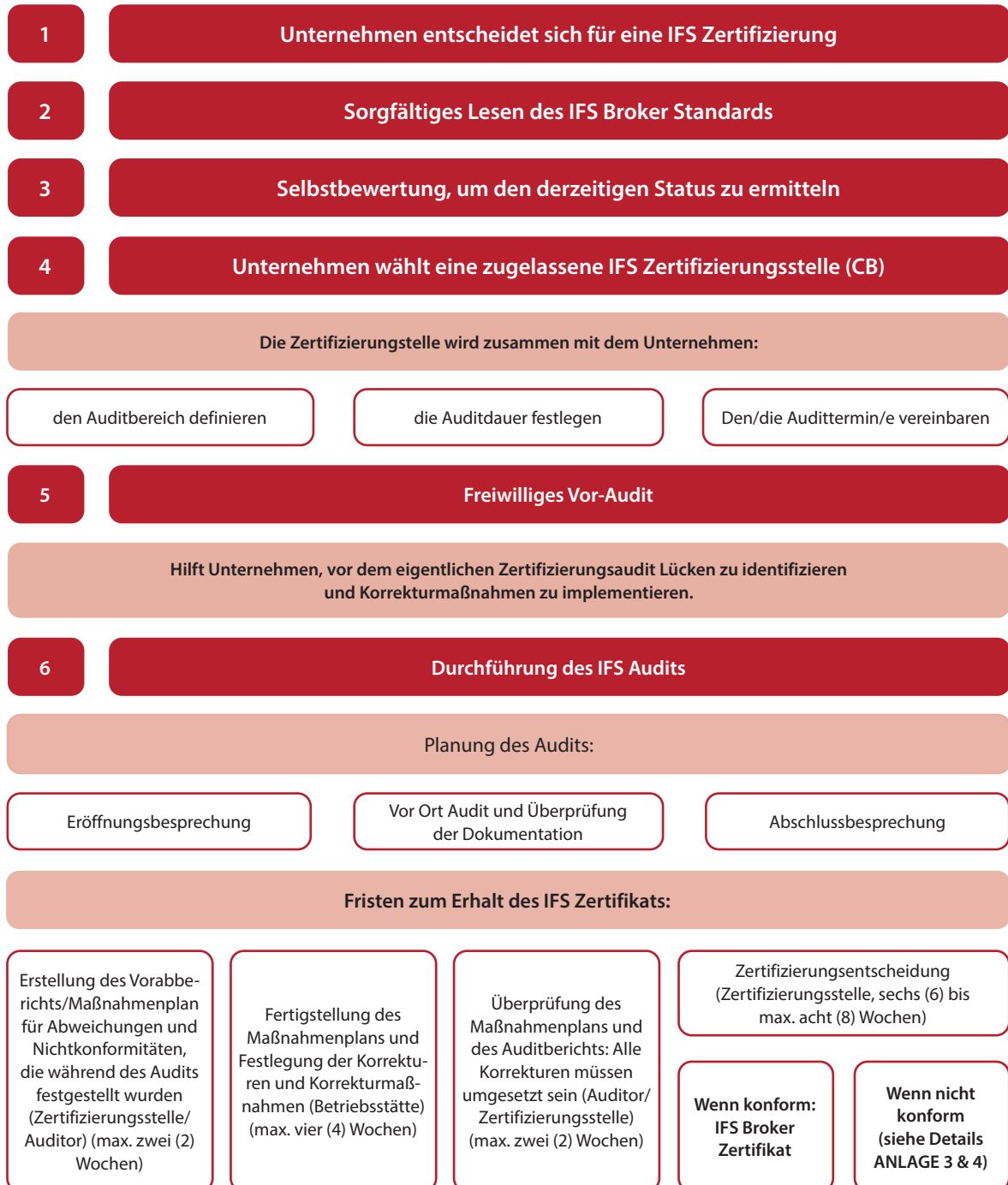
Die verschiedenen IFS Produktstandards können mit dem IFS Broker kombiniert werden, solange das herstellende Unternehmen auch mit Lebensmitteln und/oder Nichtlebensmitteln handelt.

Eine kombinierte IFS Logistics / IFS Broker Zertifizierung kann angewendet werden, wenn ein Logistiker auch Handelsaktivitäten mit Lebensmitteln, HPC Produkten und/oder Verpackungsmaterialien durchführt. Das selbe Kombiaudit kann durchgeführt werden, wenn ein Broker eigene logistische Aktivitäten durchführt, wie Lagerung und/oder Transport (siehe Kapitel 4, Teil1).



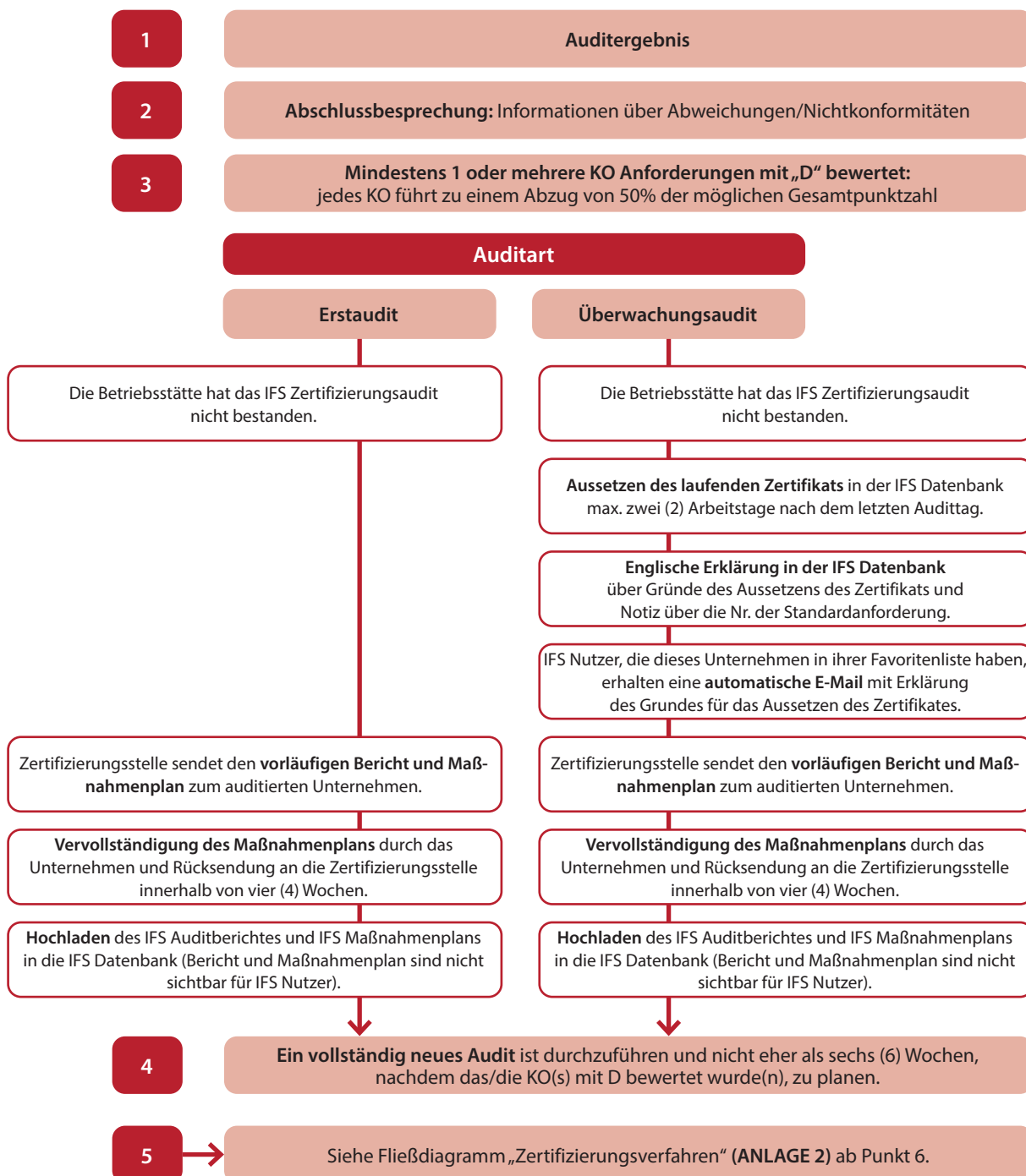
In jedem Fall stellt der Auditor/das Auditteam sicher, dass beide Checklisten korrekt bewertet werden und, falls erfolgreich, zwei (2) Auditberichte und zwei (2) Zertifikate an den auditierte Standort ausgestellt werden.

ANLAGE 2: Zertifizierungsverfahren



ANLAGE 3:

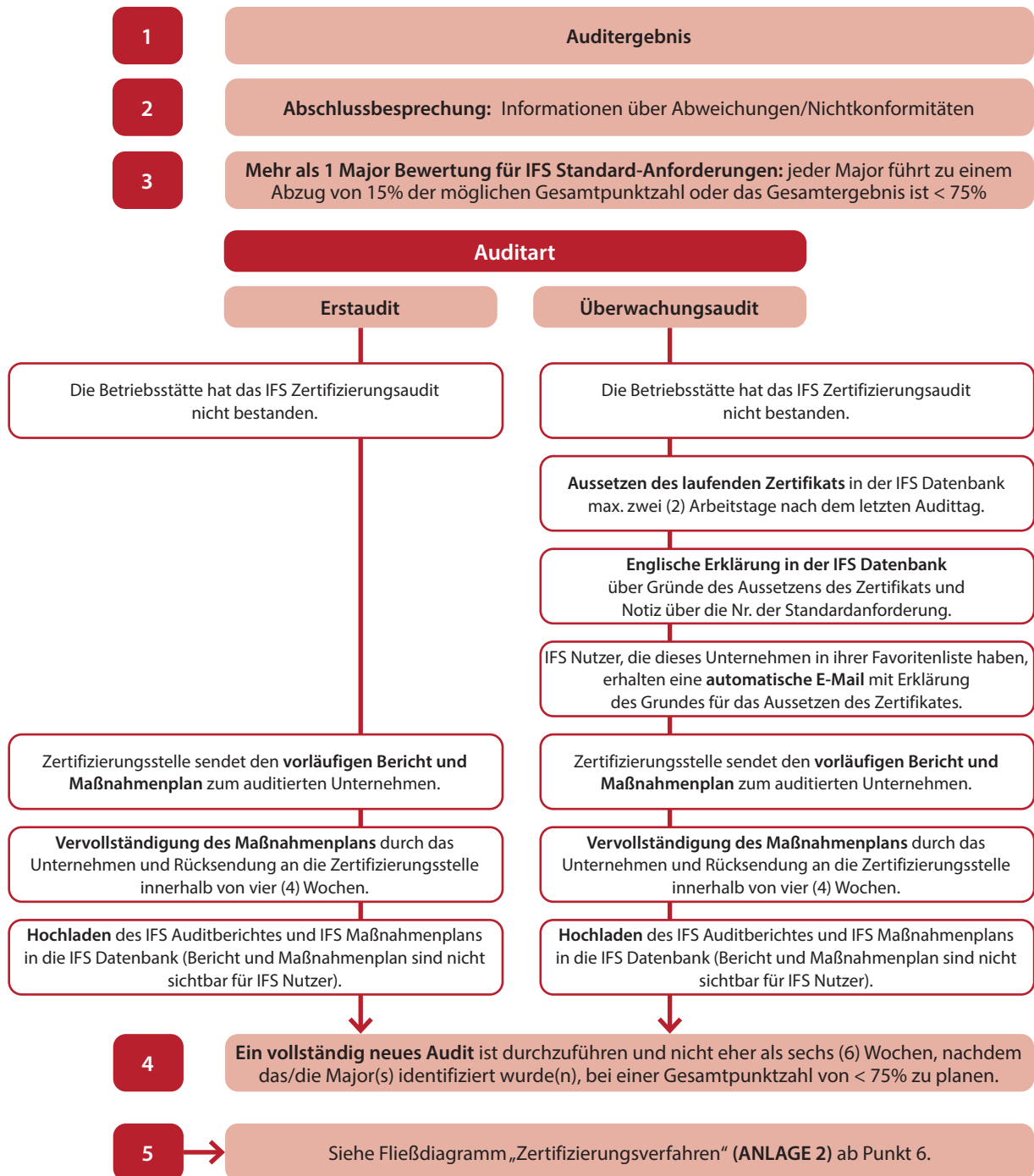
Fließdiagramm zum Umgang mit KO-Anforderungen, die mit D bewertet wurden



ANLAGE 4:

Fließdiagramm zum Umgang mit

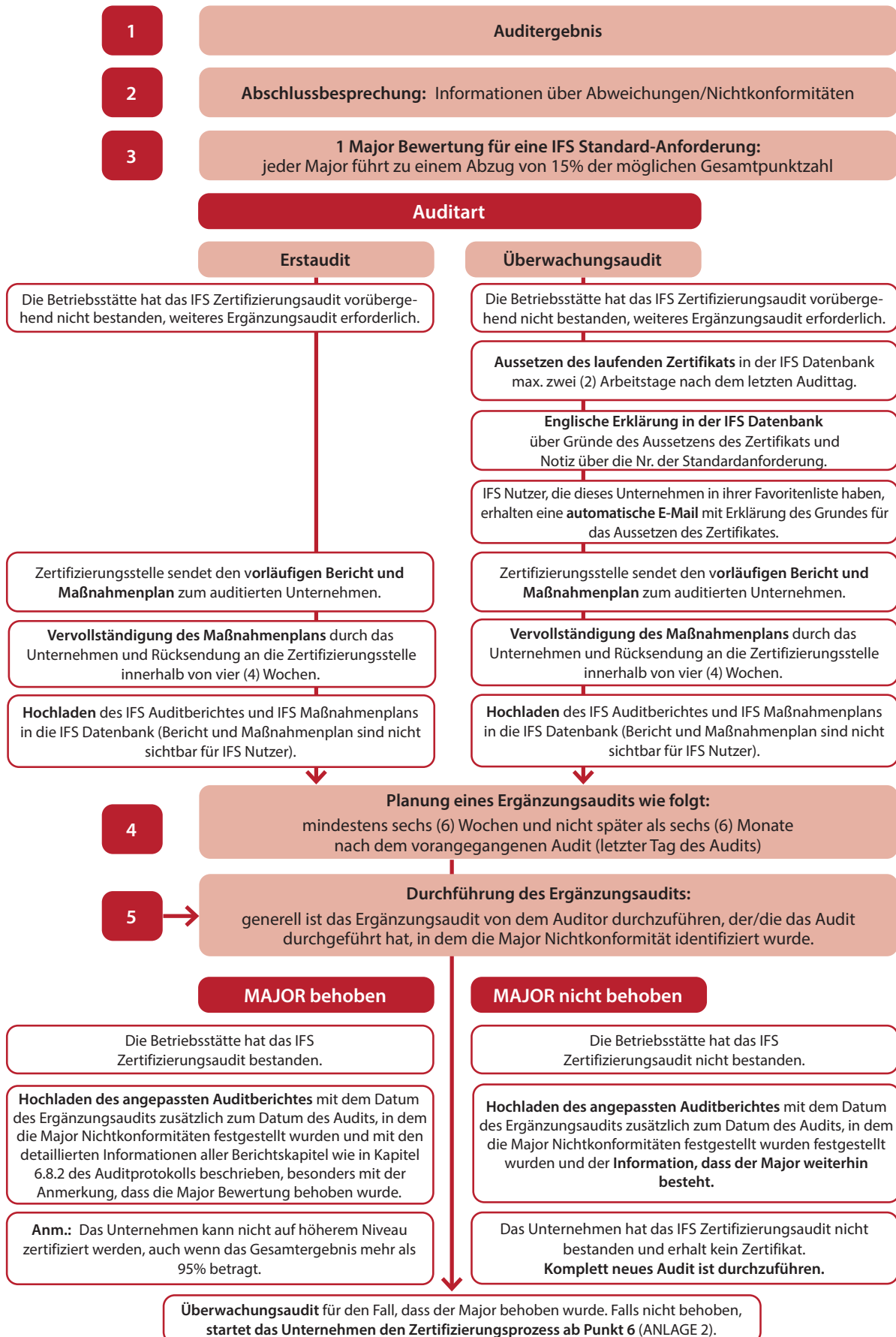
A: Mehr als 1 Major und Gesamtergebnis < 75%



ANLAGE 4:

Fließdiagramm zum Umgang mit

B: Maximal 1 Major und Gesamtergebnis $\geq 75\%$



ANLAGE 5:

Produkt-Scopes für gehandelte Produkte die in dem Bericht und auf dem Zertifikat spezifiziert werden müssen

1	Lebensmittel
1.1	Fleisch, Geflügel und Fleischprodukte
1.2	Fisch und Fischprodukte
1.3	Eier und Eiprodukte
1.4	Milchprodukte
1.5	Obst und Gemüse
1.6	Getreideprodukte, Cerealien, Industriebackwaren und Feingebäck, Süßwaren, Snacks
1.7	Kombinierte Produkte
1.8	Getränke
1.9	Öle und Fette
1.10	Trockenprodukte, andere Zutaten und Zusätze (z. B. Nahrungsergänzungsmittel)
1.11	Heimtiernahrung
2	Haushalts- und Körperpflegeprodukte
2.1	Kosmetische Produkte
2.2	Chemische Haushaltsprodukte
2.3	Haushaltsprodukte für den Alltagsgebrauch
2.4	Persönliche Hygieneprodukte
3	Verpackungsmaterialien
3.1	Flexibler Kunststoff
3.2	Hartplastik
3.3	Papier
3.4	Metall
3.5	Glas
3.6	andere natürliche Materialien

Anmerkung: Weiterführende Erklärungen über die richtige Klassifizierung von Produkten zu den Produkt-Scopes können in dem jeweiligen IFS "Produkt" Standard gefunden werden (entsprechend IFS Food oder IFS HPC oder IFS PACsecure).



TEIL 2

1	Unternehmensverantwortung	54
2	Qualitäts- und Produktsicherheitsmanagementsystem	55
3	Ressourcenmanagement	57
4	Planungs- und Dienstleistungsprozess	58
5	Messungen, Analysen, Verbesserungen	62
6	Produktschutz-Bewertung	65
	ANLAGE 1: Glossar/Definitionen	66



TEIL 2

LISTE DER AUDITANFORDERUNGEN

1 Unternehmensverantwortung

1.1 Unternehmenspolitik/Unternehmensleitlinien

- 1.1.1 Es liegt eine übersichtliche, von der Unternehmensleitung verabschiedete und umgesetzte Unternehmenspolitik (Leitlinien) vor. Diese berücksichtigt mindestens:
- Kundenorientierung,
 - Nachhaltigkeit (Umweltverantwortung, Ethik und Personalverantwortung)
 - Engagement zur Produktsicherheitskultur
 - Produkthanforderungen (inkl. Produktsicherheit, Produktqualität, Produktlegalität, Verfahren und Spezifikationen).

Die Unternehmenspolitik ist an alle Mitarbeiter kommuniziert.

- 1.1.2 Der Inhalt der Unternehmenspolitik ist in messbare Ziele (Qualität und Produktsicherheit) aufgeschlüsselt. Diese sind den jeweiligen Mitarbeitern bekannt und werden effektiv umgesetzt.
- 1.1.3 Alle relevanten Informationen hinsichtlich Produktsicherheit, -qualität und -authentizität sind an die betroffenen Mitarbeiter effektiv und zeitnah kommuniziert.

1.2 Unternehmensstruktur

- 1.2.1 Es liegt ein Organigramm vor, das die Struktur des Unternehmens deutlich aufzeigt. Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten, inkl. Stellvertretungen, sind eindeutig geregelt.
- 1.2.2 **KO Nr. 1:** Die Unternehmensleitung ist für die Unternehmenspolitik und -ziele verantwortlich. Die erforderlichen Ressourcen und Investitionen zur Absicherung der spezifikationsgemäßen bzw. in Kundenverträgen vereinbarten Produktsicherheit, -legalität und -qualität sind bereitgestellt.
- 1.2.3 Die Unternehmensleitung stellt sicher, dass die Mitarbeiter ihre Verantwortlichkeiten hinsichtlich Produktsicherheit und -qualität kennen und dass die Mechanismen vorhanden sind, die die Wirksamkeit ihrer Handlungen zu überwachen. Diese Mechanismen sind eindeutig identifiziert und dokumentiert.
- 1.2.4 Das Unternehmen stellt sicher, dass den betroffenen Mitarbeitern alle Prozesse (dokumentierte und nicht dokumentierte) bekannt sind und einheitlich angewendet werden.
- 1.2.5 Das Unternehmen verfügt über ein System, um sicherzustellen, dass es über alle relevanten Rechtsvorschriften in Bezug auf Qualität und Sicherheit der gehandelten Produkte, wissenschaftliche und technische Entwicklungen sowie Verfahrenskodizes der Industrie informiert ist.

- 1.2.6 Das Unternehmen informiert seine Kunden so schnell wie möglich über jegliches Problem im Zusammenhang mit der Produktspezifikation, insbesondere über Nichtkonformität(en) die von zuständigen Behörden festgestellt wurden und einen definierten Einfluss auf die Sicherheit und/oder Legalität der betreffenden Produkte haben, hatten oder haben könnten. Dies erfolgt unter dem Vorbeugeprinzip, ist aber nicht darauf beschränkt.
- 1.2.7 Die Unternehmensleitung stellt sicher, dass die Zertifizierungsstelle über Änderungen informiert wird, die möglicherweise die Fähigkeit beeinflussen mit den Zertifizierungsanforderungen übereinzustimmen. Diese beinhalten mindestens:
- der Name der juristischen Person,
 - Standortwechsel,
 - Im Falle eines Produktrückrufs stellt die Unternehmensleitung sicher, dass die Zertifizierungsstelle innerhalb von drei (3) Werktagen informiert wird.

1.3 Überprüfung durch die Unternehmensleitung

- 1.3.1 Die Unternehmensleitung stellt sicher, dass das Qualitäts- und Produktsicherheitsmanagementsystem mindestens jährlich oder häufiger, falls Änderungen vorgenommen wurden, bewertet wird. Diese Überprüfung beinhaltet mindestens:
- Auditergebnisse,
 - Rückmeldungen von Kunden,
 - Prozess- und Produktkonformität,
 - Status der Vorbeuge- und Korrekturmaßnahmen,
 - Qualitäts- und Produktsicherheitspolitik und deren Ziele,
 - Engagement zur Produktsicherheitskultur,
 - Folgemaßnahmen aus vorherigen Bewertungen durch die Unternehmensleitung,
 - Änderungen, die die Produktsicherheits- und Qualitätsmanagementsysteme beeinflussen könnten sowie
 - Empfehlungen zur Verbesserung.
- 1.3.2 Diese Überprüfung beinhaltet die Evaluierung von Maßnahmen zur Steuerung des Qualitäts- und Produktsicherheitsmanagementsystems und zum kontinuierlichen Verbesserungsprozess.

2 Qualitäts- und Produktsicherheitsmanagementsystem

2.1 Anforderungen an die Dokumentation

- 2.1.1 Das System für Produktsicherheit und Qualitätsmanagement ist dokumentiert und an einem Ort aufbewahrt (Produktsicherheits- und Qualitätshandbuch oder elektronisch dokumentiertes System).

- 2.1.2 Es existiert ein dokumentiertes Verfahren zur Lenkung von Dokumenten und ihren Änderungen.
- 2.1.3 Alle Dokumente sind deutlich lesbar, eindeutig und umfassend. Sie stehen den betreffenden Mitarbeitern jederzeit zur Verfügung.
- 2.1.4 Alle für die Produktkonformität notwendigen Dokumente liegen jederzeit in der aktuellen Version vor.

2.2 Lenkung von Aufzeichnungen

- 2.2.1 Alle für die Produkthanforderungen relevanten Aufzeichnungen werden detailliert und lückenlos geführt und sind auf Anfrage verfügbar.
- 2.2.2 Aufzeichnungen sind gut lesbar und authentisch. Sie werden so geführt, dass eine nachträgliche Manipulation ausgeschlossen ist.
Wenn Aufzeichnungen elektronisch geführt werden ist ein System vorhanden, welches sicherstellt, dass nur autorisierte Mitarbeiter Zugang haben, um diese Aufzeichnungen zu erstellen oder zu ändern (z. B. Passwortschutz).
- 2.2.3 Alle Aufzeichnungen werden entsprechend rechtlicher Anforderungen und Kundenanforderungen aufbewahrt. Liegen keine derartigen Anforderungen vor, sind die Aufzeichnungen mindestens für ein Jahr nach der angegebenen Haltbarkeit aufzubewahren.
Bei Produkten, die keine Haltbarkeitsfrist haben, ist die Dauer der Aufbewahrung zu begründen. Diese Begründung ist dokumentiert.
- 2.2.4 Die Aufzeichnungen sind sicher aufbewahrt und leicht zugänglich.

2.3 Risikomanagementsystem

- 2.3.1 **KO Nr. 2:** Grundlage des Steuerungssystems für Produktsicherheit des Unternehmens ist ein vollständig umgesetztes, systematisches und umfassendes Risikomanagementsystem.
- 2.3.2 Das Unternehmen muss sicherstellen, dass das Steuerungssystem für Produktsicherheit seiner Lieferanten ein vollständig umgesetztes, systematisches und umfassendes Risikomanagementsystem ist. Es berücksichtigt dabei alle rechtlichen Anforderungen der Produktions- und Bestimmungsländer.
Für Lebensmittelhersteller ist ein HACCP-System gefordert, das auf den Grundsätzen des Codex Alimentarius basiert.
- 2.3.3 Es ist ein dokumentierter Risikobewertungsprozess vorhanden, der alle Prozesse umfasst, für die das Unternehmen verantwortlich ist und die einen Einfluss auf die Produktsicherheit haben. Dabei werden die verschiedenen Produktarten sowie ggf. unterschiedliche Dienstleistungsstufen berücksichtigt, falls anwendbar.
- 2.3.4 Das Unternehmen verfügt über ein multidisziplinäres Risikomanagementteam. Es besteht aus Personen, die über ausreichende Kenntnisse der damit verbundenen Dienstleistungen, Produkte und Gefahren verfügen. Sind diese Kenntnisse unzureichend, ergreift das Unternehmen geeignete Maßnahmen, um sicherzustellen, dass die Risikobewertung von einer oder mehreren kompetenten Person(en) durchgeführt wird.

- 2.3.5 Vollständige Beschreibungen der Broker-Dienstleistungen und Produkte sind verfügbar und enthalten relevante Informationen zur Produktsicherheit.
Alle Schritte, für die der Broker verantwortlich ist, und ihre Verbindung zueinander, sind in einem Fließdiagramm dargestellt.
- 2.3.6 Es wurde eine Analyse und Bewertung aller Gefahren durchgeführt, die alle physikalischen, chemischen und biologischen Gefahren, einschließlich Allergene, die vernünftigerweise erwartet werden können, bewertet.
Sie berücksichtigt die Wahrscheinlichkeit des Auftretens von Gefahren und die Schwere ihrer gesundheitsschädlichen Auswirkungen. Wird eine Risikoklassifizierung verwendet, so ist für jede Risikoklasse eine Gefahrenanalyse mit Risikobewertung dokumentiert.
- 2.3.7 Die Festlegung relevanter Kontrollmaßnahmen ist durch einen logisch begründeten Ansatz nachgewiesen.
Darauf aufbauend sind geeignete Grenzwerte definiert und validiert, um eindeutig zu erkennen, wann ein Prozess außer Kontrolle geraten ist.
- 2.3.8 Auf Grundlage der Ergebnisse des Risikobewertungsprozesses sind Überwachungsverfahren festgelegt.
Wenn eine Kontrollmaßnahme nicht beherrscht wird, werden geeignete Korrekturmaßnahmen ergriffen und dokumentiert. Diese Korrekturmaßnahmen berücksichtigen auch alle nichtkonformen Produkte.
- 2.3.9 Die Risikobewertung wird regelmäßig überprüft, mindestens jährlich, und/oder wenn sich eine Änderung in den Abläufen ergeben hat; gegebenenfalls wird die Risikobewertung geändert/aktualisiert.

3 Ressourcenmanagement

- 3.1 Alle Mitarbeiter, deren Arbeit Einfluss auf die Produktsicherheit, -legalität und -qualität hat, besitzen die dafür notwendige Kompetenz durch Ausbildung, Berufserfahrung und/oder Schulungen, entsprechend der Aufgabe der Mitarbeiter, auf Grundlage einer Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken.
- 3.2 Das Unternehmen hat dokumentierte Schulungs- und/oder Unterweisungsprogramme gemäß den Produkthanforderungen und den Schulungsanforderungen der Mitarbeiter umgesetzt. Basierend auf den Arbeitsplatzbeschreibungen der Mitarbeiter ist eine Übersicht (z. B. Matrix) vorhanden, aus der sich die erforderlichen Schulungen ergeben.
- 3.3 Es sind Aufzeichnungen über alle Schulungsveranstaltungen verfügbar, aus denen Folgendes hervorgeht:
- Teilnehmerliste (mit Unterschrift versehen),
 - Datum,
 - Dauer,
 - Inhalt(e) der Schulung,
 - Name des Trainers/Tutors.
- Es ist ein Verfahren oder Programm vorhanden, das die Wirksamkeit der Schulungsprogramme belegt.

- 3.4 Die Schulungsinhalte werden regelmäßig überprüft und aktualisiert und berücksichtigen die spezifischen Unternehmensbelange, die Produktsicherheit, die produktbezogenen gesetzlichen Anforderungen sowie Produkt- und Prozessänderungen.

4 Planungs- und Dienstleistungsprozess

4.1 Vertragsprüfung

- 4.1.1 Die zwischen den Vertragspartnern definierten Anforderungen sind festgelegt, überprüft und hinsichtlich ihrer Akzeptanz vereinbart, bevor eine Liefervereinbarung geschlossen wird. Alle Bestimmungen bezüglich Produktqualität und -sicherheit sind an die relevanten Mitarbeiter kommuniziert und werden von ihnen verstanden.
- 4.1.2 Änderungen bestehender vertraglicher Vereinbarungen sind dokumentiert und zwischen den Vertragspartnern kommuniziert.
- 4.1.3 Spezifische Qualitäts- und Sicherheitsanforderungen der Kunden werden dem Lieferanten und/oder Dienstleister des Unternehmens mitgeteilt und von ihm verstanden.

4.2 Spezifikationen

- 4.2.1 Für alle Produkte sind Spezifikationen vorhanden und verfügbar. Sie sind aktuell, eindeutig formuliert und entsprechen den gültigen rechtlichen Bestimmungen des jeweiligen Bestimmungslandes und den Kundenanforderungen.
- 4.2.2 **KO Nr. 3:** Die Kundenspezifikation wird vollkommen eingehalten.
- 4.2.3 Wo vom Kunden gefordert, sind die Produktspezifikationen schriftlich vereinbart.
- 4.2.4 Es existiert ein Verfahren für die Erstellung, Änderung und Freigabe von Spezifikationen und für alle Teile der Dienstleistung, das die vorläufige Zustimmung des Kunden einschließt, wenn Spezifikationen mit Kunden vereinbart wurden.

4.3 Produktentwicklung/Produktänderung/Änderungen der Produktionsprozesse

- 4.3.1 Für die Produktentwicklung für Eigenmarken und Kundeneigenmarken ist ein Verfahren vorhanden, das die Prinzipien der Risikobewertung berücksichtigt (und ein HACCP System, nach dem Codex Alimentarius für Lebensmittel), einschließlich Lebensmittelbetrug (food fraud). Das Verfahren stellt sicher, dass alle existierenden und neuen Produkte so beschaffen sind, dass sie den gesetzlichen Anforderungen und Kundenanforderungen erfüllen. Dieses Verfahren berücksichtigt ebenfalls Patente, falls anwendbar.
- 4.3.2 Das Unternehmen übernimmt die Verantwortung für die Rezeptur, Produktionsverfahren, Prozessparameter und die Erfüllung von Produkthanforderungen. Diese Parameter sind festgeschrieben und durch Probeläufe und/oder durch Produktprüfungen sichergestellt.

- 4.3.3 Wenn erforderlich stellt das Unternehmen sicher, dass Tests zur Haltbarkeit oder geeignete Prozesse, unter Berücksichtigung von Rezeptur, Verpackung, Herstellungs- und Deklarationsangaben durchgeführt werden. Auf dieser Grundlage werden Mindesthaltbarkeitszeiten ermittelt.
- 4.3.4 Das Unternehmen stellt bei der Produktentwicklung eines Lebensmittels sicher, dass sensorische Prüfungen durchgeführt und die Ergebnisse dieser Prüfungen überprüft und umgesetzt werden.
- 4.3.5 Es ist ein Verfahren implementiert welches sicherstellt, dass die Kennzeichnung/Deklaration aller existierenden und neuen Produkte der aktuellen Gesetzgebung der Bestimmungsländer sowie den Kundenanforderungen entsprechen.
- 4.3.6 Zubereitungsempfehlungen und/oder Hinweise zur Verwendung der Produkte sind festgelegt. Wo angemessen, beziehen sich die Empfehlungen für die Verwendung auf die Zufriedenheit und Sicherheit der Verbraucher. Sofern festgelegt, werden Kundenanforderungen mit einbezogen.
- 4.3.7 Wenn die Produktentwicklung vom Kunden vordefiniert ist, stellt das Unternehmen sicher, dass alle definierten Produkthanforderungen erfüllt werden.
- 4.3.8 Der Verlauf und das Ergebnis der Produktentwicklung sind anhand von Aufzeichnungen nachvollziehbar. Aufzeichnungen, die für die Produktsicherheit, -legalität und -qualität relevant sind, sind im Unternehmen verfügbar.

4.4 Einkauf

- 4.4.1 Das Unternehmen lenkt Einkaufsprozesse um sicherzustellen, dass alle extern bezogenen Produkte und Dienstleistungen, die einen Einfluss auf Produktsicherheit und -qualität haben, den Anforderungen entsprechen.
- 4.4.2 Es liegt ein Verfahren zur Zulassung und Überwachung von Lieferanten und Dienstleistern vor.
- 4.4.3 Das Verfahren zur Zulassung und Überwachung basiert auf einer Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken und beinhaltet klare Bewertungskriterien, wie z. B.:
- Audits,
 - Analysenzertifikate,
 - Lieferantenzuverlässigkeit und Reklamationen (inkl. Betrug) sowie
 - geforderte Leistungsstandards.
- 4.4.4 Der Lieferant des Produkts ist nach einem IFS-Standard oder einem anderen GFSI-anerkannten Standard zertifiziert, der den jeweiligen Tätigkeitsbereich abdeckt. Ausnahmen können nur gemacht werden, wenn der Kunde ausdrücklich anderen Bedingungen zugestimmt hat.
- 4.4.5 Das Unternehmen verfügt über ein (internes oder externes) risikobasiertes System, um die Herkunftsgebiete der beschafften Produkte zu überwachen.
- 4.4.6 Lieferanten und Dienstleister werden regelmäßig bewertet, um Risiken zu identifizieren und zu lenken. Alle aus der Bewertung resultierenden Überprüfungen und Maßnahmen sind zu dokumentieren.

- 4.4.7 Die beschafften Produkte werden gemäß den vorliegenden Spezifikationen und, risikobasiert, auf Authentizität geprüft. Der Prüfplan berücksichtigt mindestens die folgenden Kriterien: Produkthanforderungen und Lieferantenstatus (gemäß der Lieferantenbewertung).
- 4.4.8 Im Falle von Kundeneigenmarken ist für Produktlieferanten, in Übereinstimmung mit den Kundenanforderungen, ein System zur Lieferantenzulassung vorhanden.

4.5 Produktverpackung

- 4.5.1 Für Importprodukte, Eigenmarken oder Kundeneigenmarken stellt das Unternehmen sicher, dass für alle eingesetzten Verpackungen, die einen Einfluss auf das Produkt haben können, detaillierte Spezifikationen vorliegen. Diese stimmen mit den aktuellen rechtlichen Bestimmungen der Bestimmungsländer der Produkte überein.
- 4.5.2 Wo Verpackungsmaterialien die Produktsicherheit der beschafften Produkte gefährden könnten, stellen die Lieferanten Konformitätserklärungen zur Verfügung, die die Übereinstimmung mit den rechtlichen Vorgaben bestätigen. Wenn keine spezifischen rechtlichen Anforderungen anwendbar sind, liegen Nachweise über die Eignung des Verpackungsmaterials für den Verwendungszweck vor.
- 4.5.3 Wenn Kunde oder Gesetzgebung eine Änderung der Verpackung fordert, stellt das Unternehmen sicher, dass der Lieferant die Verpackung kontrolliert und dass das Produkt den gesetzlichen und/oder Kundenanforderungen entspricht. Der Lieferant prüft regelmäßig die Verwendung der korrekten Verpackung und führt hierüber Aufzeichnungen. Das Unternehmen stellt sicher, dass diese Überprüfungen durchgeführt werden.
- 4.5.4 Wenn Kunde oder Gesetzgebung eine Änderung der Kennzeichnung fordern, stellt das Unternehmen sicher, dass der Lieferant die Kennzeichnung anpasst, um diese Änderungen zu erfüllen. Die Kennzeichnung/Deklaration ist lesbar, unverwischbar und stimmt mit der mit dem Kunden vereinbarten Produktspezifikation (inklusive z.B. Haltbarkeit) überein. Die Kennzeichnung wird regelmäßig überprüft und die Überprüfung dokumentiert.

4.6 Rückverfolgbarkeit (inkl. GVO und Allergene)

- 4.6.1 **KO Nr. 4:** Es ist ein System zur Rückverfolgung vorhanden, das die vollständige Identifikation der Produkte ermöglicht. Die Kennzeichnung der Produkte erfolgt so, dass eine vollständige Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist. Das Rückverfolgbarkeitssystem sowie dazugehörige Aufzeichnungen gewährleisten eine lückenlose Rückverfolgbarkeit vom Lieferanten (definierte Chargenmenge) bis zur Anlieferung beim Kunden.
- 4.6.2 Das Rückverfolgbarkeitssystem wird regelmäßig, mindestens jährlich und bei jeder Änderung des Rückverfolgbarkeitssystems getestet. Der Test verifiziert die Rückverfolgbarkeit in beide Richtungen (vom Lieferanten des Brokers bis hin zum Kunden (inkl. Logistkdienstleister, und umgekehrt) und beinhaltet auch die Mengenprüfung. Die Testergebnisse werden aufgezeichnet.
- 4.6.3 Für Eigenmarken und Kundeneigenmarken gewährleistet das Rückverfolgbarkeitssystem eine vollständige Rückverfolgbarkeit vom letzten Verarbeitungsschritt des Produkts bis zur Auslieferung an den Kunden.

- 4.6.4 Werden vom Kunden Rückstellmuster gefordert, stellt das Unternehmen sicher, dass der Lieferant repräsentative Rückstellmuster für jede hergestellte Charge identifiziert und bis zum Verfallsdatum aufbewahrt oder, falls gefordert, auch für einen längeren Zeitraum. Das Unternehmen erhält eine Liste über alle hergestellten Chargen, die unter diese Broker-Dienstleistungen fallen.

4.7 Verminderung von Lebensmittelbetrug (food fraud)

- 4.7.1 Die Verantwortung für die Schwachstellenanalyse in Bezug auf Lebensmittelbetrug und den Plan zur Verminderung der Schwachstellen ist klar festgelegt. Die Verantwortlichen verfügen über die entsprechenden spezifischen Kenntnisse und Sachverstand und haben die deutliche Unterstützung der Unternehmensleitung.
- 4.7.2 Eine dokumentierte Schwachstellenanalyse („Vulnerability Assessment“) für alle bezogenen Produkte (inklusive Verpackung) ist durchzuführen, um die Risiken in Bezug auf Austausch, Falschetikettierung, Verfälschung oder Imitation zu ermitteln. Die Kriterien die in der Schwachstellenanalyse berücksichtigt werden sind definiert.
- 4.7.3 Ein dokumentierter Plan zur Verminderung von Lebensmittelbetrug ist entwickelt und umgesetzt, um alle identifizierten Risiken zu kontrollieren. Dieser Plan bezieht sich auf die Schwachstellenanalyse. Die Methoden der Kontrolle und Überwachung sind definiert und umgesetzt.
- 4.7.4 Die Schwachstellenanalyse zu Lebensmittelbetrug wird regelmäßig, mindestens jährlich, überprüft und/oder wenn signifikante Änderungen erfolgen. Wenn notwendig wird der Plan zur Verminderung von Lebensmittelbetrug überprüft und angepasst.
- 4.7.5 Das Unternehmen stellt sicher, dass Lieferanten eine Schwachstellenanalyse zu Lebensmittelbetrug und betrügerischen Aktivitäten durchgeführt und einen Plan zur Verminderung von Lebensmittelbetrug implementiert haben, um die identifizierten Risiken zu beherrschen.

4.8 Logistische Aktivitäten

- 4.8.1 Wenn ein Unternehmen einen Transport- oder Lagerdienstleister beauftragt, sind alle relevanten Anforderungen zur Absicherung der Produktsicherheit und -qualität (inklusive Produktschutz) eindeutig in einem Dienstleistungsvertrag festgeschrieben oder der Dienstleister ist nach IFS Logistics oder einem anderen GFSI-anerkannten Standard der den jeweiligen Tätigkeitsbereich abdeckt zertifiziert.
- 4.8.2 Falls ein Unternehmen ein eigenes Lager besitzt oder Transportdienstleistungen durchführt und dies mit im IFS Zertifizierungsbereich ausweisen möchte, ist eine IFS Logistics Zertifizierung (Kombi-Audit mit IFS Logistics Checkliste) erforderlich, es sei denn, der Kunde hat andere Bedingungen akzeptiert.

5 Messungen, Analysen, Verbesserungen

5.1 Interne Audits

- 5.1.1 **KO Nr. 5:** Wirksame interne Audits werden gemäß eines festgelegten Auditprogramms durchgeführt und decken mindestens alle Anforderungen dieses IFS Standards ab. Erfassungsbereich und Häufigkeit der internen Audits werden mittels Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken bestimmt.
- 5.1.2 Interne Audits von Tätigkeiten, die kritisch für die Produktsicherheit, Spezifikationen sowie eigene Dienstleistungen sind, werden mindestens einmal jährlich durchgeführt.
- 5.1.3 Die Auditoren sind sachkundig und stehen in keiner Abhängigkeitsbeziehung zum auditierten Bereich.
- 5.1.4 Die Unternehmensleitung und die in den Bereichen verantwortlichen Personen werden über die Auditergebnisse informiert. Erforderliche Korrekturmaßnahmen und ein Terminplan für die Umsetzung sind festgelegt und dokumentiert und werden allen betroffenen Mitarbeiter kommuniziert.

5.2 Produktanalysen

- 5.2.1 Es gibt Verfahren zu Produktanalysen/Prüfverfahren die sicherstellen dass alle spezifizierten Produktanforderungen, rechtliche Anforderungen und Spezifikationen eingehalten werden. Mikrobiologische, physikalische und chemische Analysen die hierfür erforderlich sind werden intern durchgeführt und/oder extern in Auftrag gegeben.
- 5.2.2 **KO Nr. 6:** Wo vom Kunden spezielle Analysen gefordert werden, sind diese in einem Prüfplan definiert und werden gemäß der definierten Vorgaben durchgeführt. Die Prüfergebnisse liegen im Unternehmen vor.
- 5.2.3 Analysen, die für die Produktsicherheit relevant sind, werden vorzugsweise in Laboratorien durchgeführt, die geeignete akkreditierte Programme/Methoden (ISO 17025) vorweisen. Werden diese Analysen durch einen Betrieb intern oder durch ein Labor durchgeführt, die keine geeigneten akkreditierten Programme/Methoden vorweisen können, sind die Ergebnisse regelmäßig durch Labore verifiziert, die akkreditierte Programme/Methoden (ISO 17025) vorweisen.
- 5.2.4 Basierend auf einer Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken ist ein Produkt-Stichprobenplan umgesetzt, das alle beschafften Produkte und Broker-Dienstleistungen umfasst. Testergebnisse sind dokumentiert.
- 5.2.5 Analysenergebnisse werden unverzüglich ausgewertet. Im Falle von unbefriedigenden Ergebnissen bewertet das Unternehmen deren Signifikanz und informiert die Kunden entsprechend. Geeignete Korrekturmaßnahmen werden stets implementiert. Die Analysenergebnisse werden regelmäßig überprüft, um Trends zu identifizieren. Weist die Trendanalyse auf potentielle Probleme hin die auftreten könnten, führt das Unternehmen Korrekturmaßnahmen durch.
- 5.2.6 Auf Grundlage interner oder externer Informationen über Produktrisiken, die einen Einfluss auf die Produktsicherheit und/oder Qualität (inkl. Verfälschung und Betrug) haben könnten, aktualisiert das Unternehmen den Prüfplan und/oder ergreift jede geeignete Maßnahme um den Einfluss auf die fertigen Produkte zu kontrollieren.

5.3 Produktperrung und -freigabe

- 5.3.1 Als Teil des Notfallverfahrens (Krisenmanagementsystem) hat das Unternehmen sichergestellt, dass der Lieferant oder Dienstleister Systeme zur Identifizierung und Kontrolle nichtkonformer Produkte eingeführt hat und dass es tragfähige Quarantäne-Verfahren (Sperrung) gibt für den Fall, dass ein nichtkonformes Produkt identifiziert wird.
- 5.3.2 Sofern Produkte einer positiven Freigabe unterliegen, ist ein Verfahren definiert und wirksam implementiert, um die Einhaltung der Produkthanforderungen vor der Freigabe sicherzustellen.

5.4 Umgang mit Beanstandungen/Reklamationen von Behörden und Kunden

- 5.4.1 Es ist ein System zum Umgang mit Produktbeanstandungen und Produktreklamationen eingeführt.
- 5.4.2 Alle Beanstandungen/Reklamationen werden durch fachkundiges Personal bewertet. Sind diese berechtigt, werden angemessene Maßnahmen an den Lieferanten oder Dienstleister kommuniziert und so schnell wie möglich eingeleitet.
- 5.4.3 Beanstandungen/Reklamationen werden analysiert, um vorbeugende Maßnahmen einzuleiten die das Wiederauftreten der Nichtkonformität verhindern.
- 5.4.4 Die Ergebnisse der Reklamationsdatenanalyse wird den entsprechenden Verantwortlichen und der Unternehmensleitung bekannt gemacht.

5.5 Umgang mit Vorfällen, Produktrücknahme, Produktrückruf

- 5.5.1 Ein Verfahren für das Management von Vorfällen und möglichen Notfallsituationen mit Einfluss auf Produktsicherheit, -rechtmäßigkeit und -qualität ist definiert. Dieses Verfahren ist implementiert und wird aufrechterhalten. Es umfasst mindestens:
- die Benennung und Schulung eines Krisenstabs,
 - eine Notrufnummernliste,
 - eine juristische Beratung (falls notwendig),
 - Erreichbarkeiten,
 - Kundeninformationen und
 - einen Kommunikationsplan, inklusive der Information an die Verbraucher, falls notwendig.
- 5.5.2 **KO Nr. 7:** Es gibt ein wirksames Verfahren zur Rücknahme und zum Rückruf aller Produkte. Dies stellt sicher, dass betroffene Kunden schnellstmöglich informiert werden. Dieses Verfahren beinhaltet die eindeutige Regelung von Verantwortlichkeiten.
- 5.5.3 Aktuelle Notrufinformationen (z. B.: Namen und Telefonnummern von Lieferanten, Kunden und von zuständigen Behörden) sind vorhanden. Ein Mitarbeiter des Unternehmens, der die Befugnis hat den Prozess des Umgangs mit Vorfällen, Produktrücknahme und -rückruf einzuleiten, ist ständig erreichbar.

- 5.5.4 Das Verfahren für Rücknahmen wird intern regelmäßig, mindestens einmal jährlich hinsichtlich seiner Praktikabilität, Wirksamkeit und zeitnahen Umsetzung getestet. Der Test erfolgt so, dass die Wirksamkeit der Umsetzung und die Funktionalität überprüft werden.

5.6 Umgang mit nichtkonformen Produkten

- 5.6.1 Es liegt ein Verfahren für die Handhabung von allen nichtkonformen Produkten vor.
- 5.6.2 Das Verfahren für die Handhabung von nichtkonformen Produkten enthält mindestens:
- die Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken,
 - Isolations-/Quarantäneverfahren
 - Produktidentifikation (z. B. Kennzeichnung),
 - Entscheidung über die weitere Verwendung (z. B.: Freigabe, Nachbearbeitung/Nachbehandlung, Sperrung, Quarantäne, Rückweisung/Entsorgung).
 - Informationen zur Prozesskette
 - klar definierte Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter sowie Lieferanten und/oder Dienstleister.
- 5.6.3 Die Verfahren für den Umgang mit nichtkonformen Produkten werden von allen betroffenen Mitarbeitern verstanden.
- 5.6.4 Liegen Nichtkonformitäten vor, werden durch den Broker schnellstmöglich Korrekturen bei dem betreffenden Lieferanten, Hersteller und/oder Dienstleister veranlasst, um die Erfüllung der Produkthanforderungen sicherzustellen.
- 5.6.5 Endprodukte (einschließlich Verpackungen), die nicht den Spezifikationen entsprechen, dürfen nicht unter dem betreffenden Etikett in Verkehr gebracht werden, es sei denn, es liegt eine schriftliche Genehmigung des Markeneigners vor.

5.7 Korrekturmaßnahmen

- 5.7.1 Es besteht ein Verfahren zur Erfassung und Analyse von Nichtkonformitäten mit dem Ziel, durch Vorbeuge- und/oder Korrekturmaßnahmen Wiederholungen zu verhindern. Dies kann eine Ursachenanalyse beinhalten.
- 5.7.2 **KO Nr. 8:** Korrekturmaßnahmen werden eindeutig formuliert, dokumentiert und schnellstmöglich ergriffen, um ein erneutes Auftreten der Nichtkonformität zu vermeiden. Die Verantwortlichkeiten und die zeitnahen Fristen für die Korrekturmaßnahmen sind eindeutig definiert. Die Dokumentation wird sicher aufbewahrt und ist leicht zugänglich.
- 5.7.3 Die Durchführung der eingeleiteten Korrekturmaßnahmen wird dokumentiert und deren Wirksamkeit überprüft.

6 Produktschutzbewertung

- 6.1 Das Unternehmen stellt sicher, dass die Verantwortlichkeiten des Lieferanten hinsichtlich des Produktschutzes eindeutig definiert sind.
- 6.2 Das Unternehmen stellt sicher, dass die Lieferanten und Logistikdienstleister eine Gefahrenanalyse und eine Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken zum Produktschutz durchgeführt und dokumentiert haben. Basierend auf dieser Bewertung und gesetzlichen Anforderungen hat der Lieferant/Dienstleister einen Plan zum Produktschutz implementiert, der die identifizierten Risiken vermindert.

ANLAGE 1: Glossar/Definitionen

Definitionen, die nicht in diesem Glossar erwähnt sind, können in den dazugehörigen Verordnungen und Richtlinien nachgelesen werden. Im Bezug auf die in diesem vorliegenden Dokument verwendeten Begriffe, werden folgende Definitionen verwendet und respektiert.

Abweichung	<p>Nicht-Übereinstimmung mit einer Anforderung, die aber keine Auswirkung auf die Produktsicherheit der betreffenden Produkte und Prozesse hat. Im IFS sind diese Abweichungen Anforderungen, welche mit einem B,C oder D und KO-Anforderungen die mit B bewertet werden.</p>
Allergene in Lebensmitteln (EU)	<p>Ein Allergen ist eine Substanz, die eine allergische Reaktion in einem Teil der Bevölkerung auslösen kann. Deklarationspflichtige Allergene sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Glutenthaltiges Getreide (d. h. Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, Dinkel, Kamut oder Hybridstämme davon) sowie daraus hergestellte Erzeugnisse - Krebstiere und Krebstiererzeugnisse - Eier und Eierzeugnisse - Fisch und Fischerzeugnisse - Erdnüsse und Erdnusserzeugnisse - Soja und Sojaerzeugnisse - Milch und Milcherzeugnisse (einschließlich Laktose) - Schalenfrüchte, d. h. Mandel (<i>Amygdalus communis</i> L.), Haselnuss (<i>Corylus avellana</i>), Walnuss (<i>Juglans regia</i>), Kaschunuss (<i>Anacardium occidentale</i>), Pecannuss (<i>Carya illinoensis</i> (Wangenh.) K. Koch), Paranuss (<i>Bertholletia excelsa</i>), Pistazien (<i>Pistacia vera</i>), Macadamianuss und Queenslandnuss (<i>Macadamia ternifolia</i>) sowie daraus hergestellte Erzeugnisse - Sellerie und Sellerieerzeugnisse - Senf und Senferzeugnisse - Sesamsamen und Sesamsamenerzeugnisse - Schwefeldioxid und Sulfite in einer Konzentration von mehr als 10 mg/kg oder 10 mg/l, als SO₂ angegeben. - Lupinen und daraus gewonnene Erzeugnisse - Weichtiere und daraus gewonnene Erzeugnisse <p>Verordnung (EU) Nr. 1169/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates.</p>

<p>Allergene in Lebensmitteln (USA)</p>	<p>In den Vereinigten Staaten sind acht Hauptallergene anerkannt, gemäß des 2009 U. S. Food and Drug Administration (FDA) Model Food Code, Definitionen, Seite 12.</p> <p>(1) „Hauptlebensmittelallergen“ bedeutet:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Milch, Ei, Fisch (wie zum Beispiel Barsch, Flunder, Kabeljau und einschließlich Krustentiere wie Krabbe, Hummer oder Garnele), echte Nüsse (wie zum Beispiel Mandel, Pekanuss oder Walnuss), Weizen, Erdnuss und Soja, (b) Ein Lebensmittelinhaltsstoff, der Protein enthält, das aus einem Lebensmittel gemäß Unterparagraph (1) (a) dieser Definition gewonnen wurde. <p>(2) „Hauptlebensmittelallergen“ schließt nicht ein:</p> <ul style="list-style-type: none"> (a) Jegliche hochraffinierten Öle, die aus einem Lebensmittel gemäß Unterparagraph (1) (a) dieser Definition gewonnen wurden und jegliche Inhaltsstoffe, die aus diesem hochraffinierten Öl gewonnen werden, oder (b) Jegliche Inhaltsstoffe, die vom Petitions- oder Benachrichtigungsprozess ausgeschlossen sind, wie im Food Allergen Labelling and Consumer Protection Act of 2004 (108–282) angegeben.
<p>Allergene in Haushalts- und Körperpflegeprodukten</p>	<p>Haushalts- und Körperpflegeprodukte, die Komponenten wie z. B. Duftstoffe, Konservierungsmittel, Farbstoffe usw. beinhalten, unterliegen unterschiedlichen gesetzlichen Anforderungen an Allergene. Darüber hinaus wird die Europäische Kommission von wissenschaftlichen Experten/Ausschüssen für Fragen im Zusammenhang mit der Sicherheit und den allergenen Eigenschaften von kosmetischen Produkten und Inhaltsstoffen.</p> <p>Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel.</p> <p>Auf dem US-Markt können einige Duftstoff-Komponenten das Potenzial bergen, bei einigen Menschen allergische Reaktionen oder Empfindlichkeiten hervorzurufen. FDA hat für Kosmetik nicht die gleiche rechtliche Befugnis wie bei Lebensmitteln, die Kennzeichnung von Allergenen zu verlangen. Jedoch können Zutaten wie Duft- und Geschmacksstoffe nach den US-Regularien als „Fragrance“ (Duft) oder „Flavor“ (Geschmack) bezeichnet werden.</p>
<p>Audit</p>	<p>Ein Audit ist eine systematische unabhängige Untersuchung, um festzustellen, ob die qualitätsbezogenen Tätigkeiten und damit zusammenhängenden Ergebnisse den geplanten Anforderungen entsprechen, und ob diese Anforderungen tatsächlich verwirklicht und geeignet sind, die Ziele zu erreichen.</p>
<p>Auditzeitfenster</p>	<p>Zeitspanne, in der das unangekündigte Audit durchgeführt werden kann. Das Bezugsdatum für dieses Zeitfenster ist das Fälligkeitsdatum des Audits (Datum des ersten Zertifizierungsaudits).</p> <p>Im Rahmen des IFS-Protokolls beträgt das Zeitfenster [-16 Wochen; +2 Wochen] ab dem Fälligkeitsdatum des Audits.</p> <p>Falls das Erstaudit direkt unangekündigt durchgeführt wird, gibt es kein spezifisches Zeitfenster</p>

Authentizität	Zustand authentisch zu sein, wahrheitsgemäß. Es beinhaltet die Rechtmäßigkeit sowie Sicherheits- und Qualitätsaspekte.
Begutachter (für Akkreditierungsstellen)	Von einer Akkreditierungsstelle eingesetzte Person, die allein oder als Teil eines Begutachtungsteams eine Konformitätsbewertungsstelle (Zertifizierungsstelle) begutachtet.
Betriebsstätte	Standort eines Unternehmens, auch Handelsstandort genannt.
Broker	Der IFS Broker Standard ist definiert als ein generischer Begriff für folgende Arten: <ul style="list-style-type: none"> – Broker/Mittelsmann: Person oder Unternehmen, der/das als Agent für andere tätig ist, um Kontrakte zu verhandeln, Einkaufen oder Verkaufen, in Gegenleistung eines Honorars oder einer Provision. – Handelsagent/-agentur: Person oder Unternehmen, der/das durch einen Produzenten autorisiert oder bevollmächtigt ist, diese Produkte in einem bestimmten Gebiet zu vertreiben oder zu verkaufen; welcher aber sein eigenes Geschäft betreibt, Eigentümer der Ware ist und nicht als Agenten für einen Auftraggeber fungiert. – Händler/Kaufmann: Person oder Unternehmen, dessen Geschäftsfeld den Einkauf, Verkauf oder den Tauschhandel umfasst. – Importeur: Person oder Unternehmen, welcher/welches Produkte aus einem Land an einen anderen Ort/Land bringt, mit dem Zweck des Verkaufs.
Codex Alimentarius	Der Codex Alimentarius ist eine Sammlung der internationalen Lebensmittelstandards in Standardform. Er basiert auf Prämissen und Entscheidungen der sog. Codex Alimentarius Kommission, ein gemeinsames Komitee aus der Food and Agriculture Organization (FAO), der World Health Organization (WHO) und den United Nation und wurde erstmals 1963 veröffentlicht.
Dienstleistung	Siehe Definition zu „Produkt“
Endverbraucher	Der letzte Verbraucher eines Lebensmittels, der das Lebensmittel nicht im Rahmen der Tätigkeit eines Lebensmittelunternehmens verwendet.
Fließdiagramm	Eine systematische Darstellung der Prozessschritte oder der Betriebsablauffolge, die bei der Brokerdienstleistung für ein bestimmtes Produkt angewandt wird.
Gefahr	Ein in einem Produkt vorhandenes biologisches, chemisches oder physikalisches Agens oder ein Zustand dieses Produktes, der sich schädlich auf die Gesundheit auswirken kann.
Gefahrenanalyse	Der Vorgang des Sammelns, Aus- und Bewertens von Informationen über Gefahren und Situationen, die diese hervorrufen können, um zu entscheiden, welche für die Produktsicherheit bedeutend sind und daher in die Risikobewertung einzubeziehen sind.
GVO	„genetisch veränderter Organismus“ (GVO): ein Organismus mit Ausnahme des Menschen, dessen genetisches Material so verändert worden ist, wie es auf natürliche Weise durch Kreuzen und/oder natürliche Rekombination nicht möglich ist.
HACCP System	Ein System, das Gefahren, die für die Produktsicherheit signifikant sind, identifiziert, bewertet und beherrscht.
Head office Assessment (für Akkreditierungsstellen)	Begutachtung der Leitung (Zentrale) der Konformitätsbewertungsstelle

HPC	Haushalts- und Körperpflegeprodukte
Integrity Program	Ein vom IFS eingeführtes Programm: <ul style="list-style-type: none"> – als präventive Maßnahme zur Überwachung der Leistung von Auditoren, Zertifizierungsstellen und auditierten Unternehmen, – zur Bearbeitung und Aufklärung jeglicher Beschwerden, die an den IFS gerichtet werden.
Internes Audit	Allgemeiner Auditprozess für alle Aktivitäten eines Unternehmens. Durchgeführt von oder im Auftrag des Unternehmens zu internen Zwecken. Interne Auditierung ist eine unabhängige, objektive Kontroll- und Beratungsaktivität, die darauf ausgerichtet ist einen zusätzlichen Wertezuwachs zu liefern und die Arbeitsabläufe eines Unternehmens zu verbessern. Das Interne Audit hilft einem Unternehmen durch eine systematische, disziplinierte Vorgehensweise zur Evaluierung und Verbesserung der Wirksamkeit des Risikomanagements, der Kontrollen und der Steuerungsprozesse seine Zielstellungen zu erreichen.
Kalibrierung	Kalibrierung ist die Überprüfung von Messgeräten, für die es keine gesetzlichen Vorgaben gibt. Vergleich von Messungen eines Prüfmittels mit den Werten eines genaueren Normals nach einem dokumentierten Verfahren mit dem Ziel, Abweichungen zu erkennen und aufzuzeichnen. Dabei wird die Einhaltung vorgegebener Toleranzen überprüft und gegebenenfalls ein Abgleich durchgeführt.
Kontamination	Eine Vermischung, Verschmelzung oder Durchdringung in Lebensmitteln oder im Lebensmittelumfeld. Die Kontamination umfasst: physikalische, chemische, biologische Kontamination. Kontamination bedeutet auch die Wechselwirkung von Verpackungen untereinander.
Kontrollmaßnahme (ehemals CP)	Identifiziert durch die Gefahrenanalyse und Bewertung der damit zusammenhängenden Risiken, um die Wahrscheinlichkeit der Einführung oder Verbreitung einer Sicherheitsgefahr für das Produkt und/oder die Umwelt zu kontrollieren. Der Kontrollverlust an dieser Stelle muss nicht zwingend zu einem gesundheitlichen Problem führen.
Korrektur	Maßnahme zur Beseitigung einer festgestellten Abweichung und/oder Nichtkonformität. Im Falle von Korrekturen für den Maßnahmenplan des IFS Zertifizierungsaudits (Teil 1, 5.7.2), müssen diese spätestens vor Erteilung des Zertifikats umgesetzt werden.
Korrekturmaßnahme	Maßnahme zur Beseitigung der Ursache einer festgestellten Abweichung und/oder Nichtkonformität. Im Falle von Korrekturmaßnahmen für den Maßnahmenplan des IFS Zertifizierungsaudits (Teil 1, 5.7.2), müssen diese spätestens vor dem Überwachungsaudit umgesetzt werden.
Kunde	Ein Kunde ist ein Unternehmen oder eine Person, an die Produkte sowohl als Endprodukt oder Zwischenprodukt verkauft werden (= Konsument/Verbraucher und Kunde), an den die Brokerdienstleistungen verkauft werden.

Lebensmittelbetrug (food fraud)	Bewusste/r und vorsätzliche/r Austausch, Falschetikettierung, Verfälschung oder Imitation von Lebensmitteln, Rohmaterialien, Zutaten oder Verpackungsmaterialien, die auf dem Markt platziert werden, um einen ökonomischen Vorteil zu erlangen. Diese Definition ist auch auf ausgelagerte Prozesse anzuwenden.
Lieferant	Ein Lieferant bietet Produkte und/oder Dienstleistungen für Kunden an.
Markenprodukt	Art eines Produkts, das (von einem bestimmten Unternehmen) unter einem bestimmten Namen (Marke) hergestellt wird. Im IFS Broker werden folgende Arten/Stufen von Marken unterschieden: (Broker) Eigenmarke: Ein Produkt, das von einem Vertrags- oder Dritthersteller hergestellt und unter der Marke des Brokers verkauft wird. Kundeneigenmarke: Ein Produkt, das von einem Vertrags- oder Dritthersteller hergestellt und unter der Marke des Kunden des Brokers verkauft wird (z. B. Handelsmarke des Einzelhandels). Markenprodukt des Lieferanten: Ein Produkt, das von dem Lieferanten selbst oder einem Vertrags- oder Dritthersteller hergestellt und unter der Marke des Lieferanten verkauft wird.
Maßnahmen zur Minderung von Lebensmittelbetrug	Ein System, das die Anforderungen definiert wann, wo und wie betrügerische Aktivitäten verringert werden bei der die Natur eines potentiellen Aktes des Lebensmittelbetrugs berücksichtigt.
Nicht-operative Perioden	Zeiträume, in denen der Broker überhaupt nicht arbeitet, z. B. an Feiertagen, vom Unternehmen geplante Schließung wegen Urlaub usw.
Nichtkonformität	Nichterfüllung einer spezifischen Anforderung. Nichtkonformität wird vergeben bei der Nichteinhaltung von Gesetzesvorgaben, Gefahr für die Produktsicherheit, internen Fehlfunktionen oder Nichteinhaltung von Kundenbelangen. Im IFS ist eine Nichtkonformität definiert als Major oder KO-Anforderung, die mit D bewertet wurde.
Plan zur Minderung von Lebensmittelbetrug	Ein Prozess, der die Anforderungen definiert, wann, wo und wie betrügerische Aktivitäten die über die Verwundbarkeitsanalyse bezüglich Lebensmittelbetrug identifiziert wurden, möglichst vermindert werden können. Der resultierende Plan definiert die Maßnahmen und Kontrollen, die erforderlich sind und vorhanden sein müssen, um die erkannten Risiken wirksam zu vermindern. Die erforderlichen Kontrollmaßnahmen können variieren je nach der Art von: <ul style="list-style-type: none"> – Lebensmittelbetrug (Austausch, Falschetikettierung, Verfälschung oder Imitation), – Erkennungsmethode, – Art der Überwachung (Inspektion, Audit, Analyse, Produktzertifizierung), – Quelle des Rohmaterials, der Zutaten und der Verpackungsmaterialien.
Produkt	Das Ergebnis von Tätigkeiten und Prozessen. Produkte beinhalten Dienstleistungen.
Produktanforderung	Produktanforderung beinhaltet: Produktsicherheit, Produktqualität, Produktlegalität, Prozess und Spezifikation.

Produktentwicklung	Die Erschaffung von Produkten mit neuen oder anderen Eigenschaften, die neue oder zusätzliche Vorteile für den Kunden bieten. Produktentwicklung kann Änderungen/Modifikationen eines bestehenden Produktes oder seiner Präsentation/Verpackung, oder die Entwicklung eines gänzlich neuen Produktes mit neuer Rezeptur umfassen, welches einen neu definierten Kunden bedient, der eine Marktlücke nutzen möchte. Im IFS Standard gelten die Anforderungen zur Produktentwicklung auch, wenn nur eine Produktänderung vorgenommen wird, neue Verpackungsmaterialien verwendet werden oder wenn Änderungen des Produktionsprozesses erfolgen.
Produktgruppe	Gruppierung von Produkten aufgrund ähnlicher Eigenschaften oder rechtlicher Anforderungen (z. B. Milchprodukte, Fleischprodukte, kosmetische Produkte).
Produktrücknahme	Ist jede Maßnahme, mit der verhindert werden soll, dass ein gefährliches und/oder nicht spezifikationsgemäßes Produkt vertrieben, ausgestellt oder dem Verbraucher angeboten wird.
Produktrückruf	Ist jede Maßnahme, die auf Erwirkung der Rückgabe eines dem Verbraucher vom Hersteller oder Händler bereits gelieferten oder zur Verfügung gestellten gefährlichen Produkts abzielt.
Produktschutz	Der Schutz von Produkten vor vorsätzlicher Kontamination oder Verfälschung durch biologische, chemische, physikalische oder radiologische Stoffe, mit der Absicht Schaden zu verursachen.
Produktsicherheitskultur	Gemeinsame Werte, Überzeugungen und Normen, die die Denkweise und das Verhalten in Bezug auf die Produktsicherheit ganzheitlich in einem Unternehmen beeinflussen. Elemente der Produktsicherheitskultur sind diejenigen Elemente des Produktsicherheitsmanagements, die die Unternehmensleitung eines Unternehmens nutzen kann, um die Produktsicherheitskultur im Unternehmen voranzutreiben. Dazu können gehören, sind aber nicht beschränkt auf: <ul style="list-style-type: none"> – Kommunikation über die Richtlinien und Verantwortlichkeiten der Produktsicherheit, – Training, – Mitarbeiter-Rückmeldungen zu Fragen der Produktsicherheit, – Leistungsmessung.
Reviewer	Person der Zertifizierungsstelle, die für die Bewertung der IFS Auditberichte vor der Zertifizierungsentscheidung zuständig ist. Die Aufgaben des Reviewers sind mindestens: <ul style="list-style-type: none"> – Prüfung der allgemeinen Konsistenz der Auditberichte. – Prüfung, ob die Auditberichte vollständig sind (z. B. Pflichtfelder, etc.). – Prüfung, ob die Feststellungen gut beschrieben und ob die Begründungen relevant sind. – Prüfung, ob die Korrekturen und Korrekturmaßnahmen sowie die Umsetzungsfristen, die vom bewerteten Unternehmen vorgeschlagen wurden, durch den Auditor (oder durch einen Vertreter der Zertifizierungsstelle) validiert wurden und ob sie relevant sind. Die Überprüfung ist zu dokumentieren.

Rezeptur	Vollständige Beschreibung der Mengen und Qualitäten von Rohmaterialien, die, wie in der Kundenspezifikation gefordert, zur Verarbeitung des Produktes verwendet werden. Die Rezeptur kann auch technologische Parameter und spezifische „Kenntnisse“ des Prozesses beinhalten.
Risiko	Ist eine Funktion der Wahrscheinlichkeit einer die Gesundheit beeinträchtigenden Wirkung und der Schwere dieser Wirkung als Folge der Realisierung einer Gefahr.
Risikobewertung	Die Risikobewertung umfasst eine Risikoevaluierung mit dem Prozess des Vergleichs der geschätzten Risiken mit vorgegebenen Kriterien zur Bestimmung der Akzeptanz des Risikos und eine Risikokontrolle mit der Durchführung, Aufrechterhaltung, Überwachung und Dokumentation von Präventivmaßnahmen und Korrekturmaßnahmen bei nicht akzeptablen Niveaus von Kontrollmaßnahmen.
Rückverfolgbarkeit	Fähigkeit ein Produkt durch alle Stufen der Produktion, Verarbeitung und Distribution zu verfolgen.
Sperrzeiten	Eine Zeitspanne, die das Unternehmen seiner Zertifizierungsstelle als eine Zeit angeben kann, in der das unangekündigte Audit nicht durchgeführt werden kann (z. B. Urlaub der Mitarbeiter, etc.). Dies schließt maximal zehn (10) Betriebstage sowie nicht-operative Perioden ein. Anmerkung: Das Unternehmen kann keine einzelnen 10 Tage angeben sondern muss Zeitbereiche für Tage benennen, an denen das Unternehmen nicht für ein Audit zur Verfügung steht (z. B. aufgrund geplanter Lieferantenaudits, Ferienzeiten des Qualitätsmanagers, etc.)
System	Zusammenstellung von zusammenhängenden oder interagierenden Elementen. System ist eine geplante, nachhaltig strukturierte Vorgehensweise. Je nach Komplexität ist eine Dokumentation zu empfehlen. Ein System beinhaltet: Dokumentation, Verfahrensbeschreibung, Kontrolle/Überwachung, Korrekturmaßnahmen, Plan der Betriebsstätte.
Transport	Transport ist die Bewegung von Waren von einer Stelle zur einer anderen.
Überwachung (Monitoring)	Die Durchführung einer geplanten Folge von Beobachtungen oder Messungen von Kontrollparametern, um zu bewerten, ob sie unter Kontrolle sind.
Unternehmen	Allgemeine Organisation (wohingegen die Betriebsstätte eine Einheit des Unternehmens ist). In diesem Standard ist das Unternehmen die Handelsagentur, der Broker oder der Importeur.
Unternehmensleitung	Leitendes Management
Validierung	Bestätigung durch die Bereitstellung objektiver Nachweise, dass die Anforderungen für den spezifisch vorgesehenen Gebrauch oder die Anwendung erfüllt sind.
Verfahren	Verfahren ist die festgelegte Art und Weise, eine Tätigkeit auszuführen. Die Festlegung erfolgt in einer Verfahrensanweisung oder Prozessbeschreibung (z. B. Fließdiagramm).

Verifizierung	Das Bestätigen aufgrund einer Untersuchung und durch Bereitstellung eines objektiven Nachweises, dass festgelegte Forderungen erfüllt worden sind.
Witness Begutachtung (durch Akkreditierungsstellen)	Begutachtung der Konformitätsbewertungsstelle bei der Durchführung von Konformitätsbewertungen im Rahmen ihres Akkreditierungsbereiches.



TEIL 3

0	Einleitung	76
1	Anforderungen an die Akkreditierungsstellen	76
2	Anforderungen an Zertifizierungsstellen	78
3	Anforderungen für IFS Broker Auditoren	81



TEIL 3

Anforderungen an Akkreditierungsstellen, Zertifizierungsstellen und Auditoren – IFS Akkreditierungs- und Zertifizierungsverfahren

0 Einleitung

Die Zertifizierung nach dem IFS Broker ist eine Zertifizierung zur Feststellung der Erfüllung rechtlicher und kundenspezifischer Anforderungen in Bezug auf Prozesse und Dienstleistungen, um sicherzustellen, dass die Broker-Dienstleistungen zu sicheren, legalen und konformen Produkten führt. Alle an der Zertifizierung beteiligten Stellen erfüllen die in diesem Kapitel beschriebenen internationalen Regeln und Vorschriften sowie die IFS-spezifischen Anforderungen. Teil 3 des IFS Standards befasst sich hauptsächlich mit den Anforderungen an Akkreditierungsstellen, Zertifizierungsstellen und Auditoren.

1 Anforderungen an die Akkreditierungsstellen

1.1 Allgemeine Anforderungen

Die Akkreditierungsstellen erfüllen die in ISO/IEC 17011 „Konformitätsbewertung – Allgemeine Anforderungen an Akkreditierungsstellen, die Konformitätsbewertungsstellen akkreditieren“ beschriebenen Anforderungen und haben das MLA (Multilateral Agreement) für Produktzertifizierungen der IAF unterzeichnet.

Um eine interaktive Kommunikation sicherzustellen, benennen die Akkreditierungsstellen innerhalb ihrer Organisation eine IFS Kontaktperson.

1.2 Schulung für den Akkreditierungsausschuss (bzw. der kompetenten Person)

Die zuständigen Mitarbeiter der Akkreditierungsstelle, die in IFS Broker Akkreditierungen involviert sind, verfügen über ausreichende Kenntnis des IFS Broker Standards, der entsprechenden normativen Dokumente und der Broker-Dienstleistungen.

Die Akkreditierungsentscheidungen können nur auf Empfehlung einer kompetenten Person bzw. des Akkreditierungsausschusses erfolgen. Der/die Verantwortliche bzw. mindestens ein Mitglied des Akkreditierungsausschusses hat an einer vom IFS organisierten IFS Broker Auditorenschulung teilgenommen oder verfügt über ausreichendes Wissen, das vom IFS bestätigt wurde. Handelt es sich um einen Ausschuss, vermittelt das geschulte Ausschussmitglied den übrigen Mitgliedern die notwendigen Informationen. Diese Informationen basieren auf den Kernpunkten der Broker-Auditorenschulung.

1.3 Kompetenzen des Begutachters der Akkreditierungsstelle

Der/die Begutachter der Akkreditierungsstellen ist/sind im Rahmen der Akkreditierung für folgende Aufgaben verantwortlich:

- Begleitung von IFS Broker Auditoren bei angemeldeten IFS Broker Audits (Witness- Begutachtung),
- Begutachtung der Zentrale der Zertifizierungsstelle (Head-Office-Begutachtung) nach Maßgabe des ISO/IEC 17065 sowie der IFS-spezifischen Anforderungen,

Grundsätzlich muss/müssen der/die Begutachter praktisches Wissen bezüglich der ISO/IEC 17065:2012 Norm sowie der normativen IFS Dokumente vorweisen können. Die in der Akkreditierungsstelle für IFS Standards verantwortliche Person darf an offiziellen IFS Trainings, der Zertifizierungsstellenkonferenz sowie an Treffen mit den Akkreditierungsstellen teilnehmen, um Begutachter intern zu schulen.

Witness-Begutachter müssen mindestens:

- an einer IFS Broker Auditorenschulung teilgenommen haben oder über ausreichendes Wissen, das vom IFS bestätigt wurde, verfügen,
- in einer HACCP-Schulung oder einer anderen Schulung bezogen auf die Gefahrenanalyse und der Bewertung zusammenhängender Risiken teilgenommen haben,
- mindestens zwei (2) Jahre Erfahrung in der Lebensmittel-, HPC oder Verpackungsindustrie haben.

Begutachter der Zentrale der Zertifizierungsstellen (Head-Office-Begutachter) müssen mindestens:

- spezifische Kenntnisse über den IFS Broker Standard haben,
- spezifische Kenntnisse über die entsprechenden normativen Dokumente haben.

1.4 Häufigkeit der Begutachtungen von Zertifizierungsstellen

Bei der Erst- sowie Folgebewertungen werden eine Begutachtung der Zentrale und mindestens eine (1) Witness-Begutachtung durchgeführt.

Während der Überwachung des Akkreditierungszyklus findet

- mindestens eine (1) Begutachtung der Zentrale (Head Office Assessment) pro Jahr,
- mindestens eine (1) Witness-Begutachtung (Witness Assessment) alle zwei (2) Jahre statt.

Anmerkung: Je nach Verfahrensregeln der Akkreditierungsstelle darf der Zeitraum zwischen zwei (2) Begutachtungen maximal drei (3) Monate vom oben genannten Zeitintervall abweichen.

Während der Begutachtung der Zentrale (Head Office Assessment) werden die folgenden Dokumente abgefragt und bewertet:

- Für Zertifizierungsstellen mit bis zu 200 Zertifikaten: Mindestens drei (3) Akten von IFS Broker zertifizierten Standorten
- Für Zertifizierungsstellen mit bis zu 400 Zertifikaten: Mindestens fünf (5) Akten von IFS Broker zertifizierten Standorten

Für alle bis zu 200 weiteren Zertifikate mindestens eine (1) zusätzliche Akte von einem IFS Broker zertifizierten Standort

- Für Zertifizierungsstellen mit bis zu zehn (10) Auditoren: Mindestens drei (3) Akten von IFS Auditoren
- Für Zertifizierungsstellen mit bis zu zwanzig (20) Auditoren: Mindestens fünf (5) Akten von IFS Auditoren

Für alle weiteren bis zu zwanzig (20) Auditoren mindestens eine zusätzliche Akte von einem IFS Auditor.

Der Einsatz nicht-exklusiver Auditoren muss ausreichend in den Stichproben der Auditorenakten berücksichtigt werden. Bei aufeinanderfolgenden Witness-Begutachtungen (Witness Assessments) wird die Akkreditierungsstelle nach Möglichkeit zwei (2) verschiedene IFS Auditoren der betreffenden Zertifizierungsstelle mit jeweils unterschiedlichen Scopes begleiten.

1.5 Akkreditierung einer international tätigen Zertifizierungsstelle

Die Witness-Begutachtungen (Witness Assessments) erfassen die typischen Audithandlungen (einschl. internationaler Tätigkeiten und „critical locations“) der Zertifizierungsstelle. Wenn eine Akkreditierungsstelle eine Begutachtung an Subunternehmer vergibt, dann hat die ausführende Akkreditierungsstelle ebenfalls das MLA für Produktzertifizierungen der EA bzw. IAF unterzeichnet. Es gilt die IAF MLA MD 12:2016 „*Accreditation Assessment of Conformity Assessment Bodies with activities in multiple countries*“.

1.6 Bedingungen zur Wiedererlangung der Akkreditierung nach Entzug oder Aussetzung

Falls die Akkreditierungsstelle eine Akkreditierung entzieht oder suspendiert, stoppt die Zertifizierungsstelle die Durchführung von IFS Broker Audits und die Ausgabe von IFS Broker-Zertifikaten. Um die Akkreditierung nach dem Entzug wieder zu erlangen, müssen die gleichen Bedingungen erfüllt sein wie für die Erstbegutachtung.

Für den Fall, dass die Akkreditierung suspendiert wurde, behält sich der IFS das Recht vor, weitere eigene Aktivitäten in Verbindung mit der Aufhebung der Suspendierung der Akkreditierung für eine Zertifizierungsstelle durchzuführen.

1.7 Übertragung der Zertifizierung

Falls eine Zertifizierungsstelle ihre Zertifizierungsaktivitäten auf eine andere Stelle übertragen will, muss die neue Zertifizierungsstelle alle gültigen IFS Broker-Zertifikate verifizieren, um festzustellen, ob weitere Aktionen (z. B. Entzug kürzlich erteilter Zertifikate oder zusätzliche IFS Überwachungsaudits) nötig sind.

2 Anforderungen an Zertifizierungsstellen

Zertifizierungsstellen, die IFS Broker Audits durchführen möchten, müssen die nachfolgenden Regeln erfüllen. Das erforderliche Zulassungsverfahren für Zertifizierungsstellen wird durch den IFS bereitgestellt.

2.1 ISO/IEC 17065 IFS Akkreditierungsverfahren

Die Zertifizierungsstelle ist durch eine von IAF anerkannte Akkreditierungsstelle (siehe Kapitel 1) gemäß ISO/IEC 17065 für den Scope des IFS Broker akkreditiert worden. Zertifizierungsstellen, die sich im Prozess der IFS Akkreditierung gemäß ISO/IEC 17065 befinden, können bereits vor Erlangen ihres Akkreditierungsstatus die Witness- Begutachtung(en) (Witness Assessment) organisieren und durchführen lassen. Voraussetzung hierfür ist, dass sie den Nachweis erbringen, dass sie einen Antrag auf Akkreditierung nach ISO/IEC 17065 gestellt haben.

Bevor die Erweiterung der Akkreditierung für IFS Broker gewährt wird, darf die Zertifizierungsstelle maximal fünf (5) IFS Broker Audits durchführen.

Ist die Zertifizierungsstelle für IFS Food akkreditiert, jedoch ohne relevante Erweiterung der Akkreditierung für IFS Broker, darf das Logo der Akkreditierungsstelle nicht auf den Zertifikaten und auf anderen Dokumenten verwendet werden.

Anmerkung: Falls die Akkreditierung nach ISO/IEC 17065 für den Auditbereich des IFS der Zertifizierungsstelle entzogen oder ausgesetzt wurde, wird das gesamte Zertifizierungsverfahren gestoppt und die Zertifizierungsstelle darf keine IFS Zertifikate mehr ausgeben. Ab dem Datum des Entzuges oder der Aussetzung darf die Zertifizierungsstelle keine IFS Zertifikate mehr ausstellen, selbst wenn die Audits bereits durchgeführt wurden und sich noch im Zertifizierungsverfahren befinden (Überprüfung des Berichtes, Entscheidung über die Zertifizierung usw.

2.2 Vertragsabschluss mit dem Standardeigner des IFS

Nach Beantragung der IFS Akkreditierung gemäß ISO/IEC 17065 und zwecks Genehmigung zur Durchführung von IFS Audits, unterzeichnet die Zertifizierungsstelle einen Vertrag mit dem IFS, in dem sie sich zur Einhaltung aller IFS Anforderungen verpflichtet. Die Zertifizierungsstelle ist nicht zur Durchführung von IFS Audits berechtigt, solange der endgültige Vertrag nicht unterzeichnet ist (ausgenommen davon ist die Witness-Begutachtung im laufenden Akkreditierungsverfahren).

2.3 Zertifizierungsentscheidungen

Die Person, die für die Bewertung der Auditberichte zuständig ist (Reviewer), ist entweder ein zugelassener IFS Food oder IFS HPC oder IFS PACsecure Auditor, Trainer oder Reviewer. Es ist erforderlich, dass diese Person erfolgreich an einem IFS Broker Auditorentraining teilgenommen hat.

Der Reviewer besitzt die Kenntnisse über Lebensmittel oder HPC Produkte oder Verpackungsmaterialien, die sich auf das Kerngeschäft des Brokers, dessen Bericht überprüft wird, beziehen (entsprechend IFS Broker Audits für Lebensmittel oder HPC Produkte oder Verpackungsmaterialien).

Die Überprüfung wird dokumentiert.

Die Entscheidung über die Zertifizierung kann nur auf Empfehlung einer kompetenten Person bzw. eines Zertifizierungsausschusses erfolgen. Außerdem darf nur eine Person, die nicht das Audit durchgeführt hat, die Entscheidung fällen.

Die kompetente Person für die Zertifizierungsentscheidung oder mindestens ein Mitglied des Zertifizierungsausschusses ist entweder ein entsprechender IFS Food oder HPC oder IFS PACsecure Auditor, IFS Trainer oder IFS Reviewer. Diese Person muss an einer Broker Auditorenschulung teilgenommen haben.

Die endgültige Entscheidung über die Zertifizierung muss durch die Zertifizierungsstelle getroffen werden und darf nicht durch einen Untervertrag weitervergeben werden.

2.4 Verantwortlichkeiten der Zertifizierungsstelle hinsichtlich der IFS Trainer (für IFS Food oder IFS PACsecure Auditoren) und IFS Auditoren

Zertifizierungsstellen haben die folgenden Verantwortlichkeiten:

- Sie unterstützen Witness-Audits (durch Akkreditierungsstellen und/oder das Integrity Program).
- Sie stellen sicher, dass die Mindestanforderungen die in Teil 3 des jeweiligen IFS „Produkt“ Standards (IFS Food oder IFS HPC oder IFS PACsecure) beschrieben sind, vollständig erfüllt werden.
- Sie gewährleisten, dass der Auditor für den Scope des Audits und die Durchführung des Audits kompetent ist und dass er, entsprechend den Anforderungen des IFS und der Zertifizierungsstelle, Zugriff auf die relevanten Verordnungen und Regeln hat und diese anwenden kann. Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass der Auditor seine Kompetenz aufrechterhält (ständige Überwachung durch die Zertifizierungsstelle) und überwacht risikobasiert die Auditdurchführung mit Hilfe von Witness-Audits vor Ort.
 - Der Beobachter ist entweder ein IFS Auditor, der für die Durchführung von IFS Broker Audits zugelassen ist (IFS Food oder HPC oder IFS PACsecure Zulassung mit Teilnahme an einer IFS Broker Schulung) oder er muss dieselben Regeln befolgen, die für Trainer gelten (siehe Abschnitt 2.5, mit Teilnahme an einer Broker Auditorenschulung).
- Sie führen Aufzeichnungen über die Kompetenzen der Auditoren.
- Sie stellen sicher, dass kein Auditor gegen die Regeln des IFS verstößt, z. B. war der Auditor in den vergangenen zwei (2) Jahren weder als Berater noch in anderer Weise in diesem oder für dieses Unternehmen bzw. in dessen Auftrag tätig. Das bedeutet zugleich, dass während des Zertifizierungsverfahrens keinerlei wirtschaftliche und/oder persönliche Abhängigkeit zwischen dem auditierten Unternehmen und dem Auditor bestehen darf.
- Sie stellen sicher, dass ein Auditor nicht mehr als drei (3) aufeinander folgende IFS Broker Audits im gleichen Standort durchführt (gilt nur für vollständige Audits, unabhängig davon, wieviel Zeit zwischen den Audits liegt; Ergänzungs- und Erweiterungsaudits sind von dieser Regel nicht betroffen).
- Sie stellen sicher dass alle Auditoren einen gültigen Vertrag mit der Zertifizierungsstelle haben.
- Sie unterzeichnen für jedes durchzuführende Audit einen Auditauftrag. Dieser beinhaltet eine Erklärung zur Einhaltung der oben erwähnten Anforderungen.
- Sie organisieren mindestens einmal (1) jährlich eine Schulung für IFS Broker Auditoren. Diese dienen dem Erfahrungsaustausch, der internen Kalibrierung und der Information der Auditoren über aktuelle gesetzliche Änderungen usw (siehe 3.5, Teil 3).

Die Zertifizierungsstelle ist dafür verantwortlich, einen in Bezug auf Produkt-Scope, Sprachkenntnisse und Qualifikation geeigneten Auditor für jedes IFS Broker Audit auszuwählen.

2.5 Spezielle Anforderungen an IFS Trainer

IFS Trainer erfüllen die Mindestanforderungen des jeweiligen IFS „Produkt“ Standards (IFS Food oder IFS HPC oder IFS PACsecure), die in Teil 3 beschrieben sind.

Zusätzlich müssen die IFS Trainer, die verantwortlich für den Broker-Teil der Inhouse Schulung sind, an der IFS Broker Auditorenschulung teilgenommen haben (siehe 3.5, Teil 3).

3 Anforderungen für IFS Broker Auditoren

3.1 Anforderungen für IFS Broker Auditoren

Die Qualifikation zum IFS Broker Auditor ist grundsätzlich von der Zulassung zum IFS Food oder IFS PACsecure oder IFS HPC Auditor abhängig.

Zur Durchführung von Audits nach IFS Broker Version 3.2 muss der Auditor für IFS Food, IFS HPC oder IFS PACsecure zugelassen sein (mit zusätzlicher Teilnahme an einer IFS Broker Auditorenschulung (Food oder Non-Food)). Die erforderliche Qualifikation ist unterschiedlich und hängt vom auditierten Scope des IFS Broker Version 3.2 ab (siehe Tabelle 1).

Tabelle 1: Mindestanforderungen an die Qualifikation von Auditoren für die IFS Broker Produkt-Scope

Handelsbereich		Mindestanforderungen an die Qualifikation von Auditoren
Lebensmittel	Lebensmittel tierischen Ursprungs	IFS Food Zulassung für mindestens einen Produkt-Scope für Lebensmittel tierischen Ursprungs (1.1, 1.2, 1.3, 1.4) + IFS Broker Auditorenschulung (Food)
	Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs	IFS Food Zulassung für mindestens einen Produkt-Scope für Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs (1.5, 1.6, 1.8, 1.9, 1.10) + IFS Broker Auditorenschulung (Food)
	Lebensmittel tierischen und Lebensmittel pflanzlichen Ursprungs	IFS Food Zulassung für mindestens einen Produkt-Scope für Lebensmittel tierischen Ursprungs (1.1, 1.2, 1.3, 1.4) + IFS Broker Auditorenschulung (Food)

Handelsbereich		Mindestanforderungen an die Qualifikation von Auditoren
Nicht-Lebensmittel	Haushalts- und Körperpflegeprodukte	IFS HPC Zulassung für mindestens einen Produkt-Scope für HPC Produkte (2.1, 2.2, 2.3, 2.4) + IFS Broker Auditorenschulung (Non-Food)
	Verpackungsmaterialien	IFS PACsecure Zulassung für mindestens einen Produkt-Scope für PACsecure Produkte (3.1, 3.2, 3.3, 3.4, 3.5, 3.6) + IFS Broker Auditorenschulung (Non-Food) ODER IFS HPC Zulassung für den HPC Produkt-Scope 2.3 + IFS Broker Auditorenschulung (Non-Food)
Lebensmittel und Nicht-Lebensmittel	Mehrere Produkt-Scopes Lebensmittel und Nicht-Lebensmittel	IFS Food Zulassung für mindestens einen Produkt-Scope für Lebensmittel tierischen Ursprungs (1.1, 1.2, 1.3, 1.4) + IFS Broker Auditorenschulung (Food)

Anmerkung: siehe auch ANLAGE 5, Teil 1, für die Übereinstimmung zwischen Produkt-Scope Nummern und Namen.

Anmerkung: Die Zertifizierungsstelle stellt sicher, dass der Auditor durch Ausbildung, Arbeits-erfahrung oder Schulungen die richtigen Kompetenzen und Produktkenntnisse erworben hat, um in der Lage zu sein, alle auditierten Produkt-Scopes umfassend zu bewerten.

Grundsätzlich erfüllen die Auditoren die Anforderungen gemäß Kapitel 7.2.2. und 7.2.3 der ISO 19011.

Als Teil der IFS Guten Auditierungspraxis nutzen Auditoren maßgebliche Produkt-Stichproben, um die Broker Tätigkeiten und Dokumentationen des Auditierten Vor-Ort zu untersuchen und die Erfüllung der IFS Broker Anforderungen und die Erfüllung von rechtlichen und kundenspezifischen Anforderungen zu bewerten. Insbesondere führen Auditoren während eines Audits einen Rückverfolgbarkeitstest im Unternehmen durch.

Der IFS veröffentlicht Leitfäden, welche weitere Informationen zu Themen enthalten, die bei dem auditierten Unternehmen während des Audits geprüft bzw. erfragt werden müssen. Die Auditoren sollen diese Richtlinien bei der Durchführung von Audits verwenden.

3.2 Anforderungen für IFS Broker Auditoren, die für die Durchführung von kombinierten Audits IFS Broker und IFS „Produkt“ Standards (IFS HPC, IFS Food, IFS PACsecure) zugelassen sind

Auditoren dürfen kombinierte Audits durchführen für Lebensmittel und Verpackungen und Haushaltswaren und Körperpflegeprodukte, sofern sie für die Durchführung von IFS Broker und IFS HPC oder Food oder PACsecure Audits zugelassen sind.

3.3 IFS Broker Schulung

Ein Auditor, der für IFS Food und/oder IFS HPC und/oder IFS PACsecure zugelassen ist, darf Audits in den spezifischen IFS Broker Scopes durchführen (siehe Tabelle 1), wenn er/sie an einer IFS Broker Schulung teilgenommen hat. Das Training wird durch den IFS angeboten.

Wird eine neue Version des IFS Broker Standards veröffentlicht, muss der Auditor an der Schulung für den neuen IFS Broker teilnehmen (Food/Non-Food).

Die Anforderungen für IFS Food, IFS PACsecure und IFS HPC Auditoren sind im jeweiligen IFS Standard spezifiziert, der auf der IFS Internetseite kostenlos heruntergeladen werden kann (www.ifs-certification.com).

3.4 Auditteam

Grundsätzlich müssen alle Mitglieder des Auditteams als IFS Auditoren für den entsprechenden Standard zugelassen sein.

Werden Audits von einem Team durchgeführt, gelten die folgenden allgemeinen Regeln:

- Ein IFS Auditteam besteht aus zugelassenen IFS Broker Auditoren, deren Profile den Handelsaktivitäten des auditierten Standorts entsprechen (siehe Tabelle 1, Teil 3)
- Es wird stets ein Teamleiter (Lead-Auditor) bestimmt.
- Zwei (2) Stunden der Auditdauer sind nicht aufteilbar; diese zusätzliche Zeit wird dem Team zugeschlagen und nicht einem einzelnen Auditor und dient allgemeinen Vor- und Nachbereitungen (Besprechung zu Beginn und am Ende des Audits, Diskussion über die Ergebnisse des Audits usw.).

Es muss im Auditplan eindeutig vermerkt sein, welcher Auditor welchen Teil des Audits durchgeführt hat.

Die Mindestdauer für das Audit ist in jedem Fall zu berücksichtigen.

Auditoren, die nicht über die passenden Scopes verfügen, können das IFS Audit nicht durchführen und auch nicht als entsprechende Auditoren berücksichtigt werden (sie können jedoch als Trainees teilnehmen).

3.5 Erhaltung der IFS Broker Auditorenqualifikation

Die Zulassung als IFS Broker Auditor hängt von der Zulassung als IFS Food, IFS HPC oder IFS PACsecure Auditor ab.

Um die IFS Broker Qualifikation zu erhalten, muss der Auditor zusätzlich folgende Anforderungen erfüllen:

- Jeder Auditor muss pro Jahr mindestens ein (1) IFS Broker Audit durchführen.
- Jeder Auditor wird kontinuierlich zum Zweck des Erfahrungsaustausches, der Kalibrierung sowie der Aktualisierung relevanter rechtlicher Anforderungen, usw. geschult. Diese Schulung kann auch ein Bestandteil der jährlichen Inhouse Schulung für IFS Food, IFS HPC oder IFS PACsecure sein, es müssen jedoch mindestens zwei (2) Stunden IFS Broker spezifischen Themen zugeordnet sein. Nachweise für erfolgte Trainings müssen verfügbar sein.



TEIL 4

0	Einleitung	86
1	Berichtswesen	86
2	IFS Software	90
3	Die IFS Datenbank (www.ifs-certification.com)	91
	ANLAGE 1: Auditüberblick	95
	ANLAGE 2: Pflichtfelder, die vom Auditor ausgefüllt werden müssen	98
	ANLAGE 3: IFS Auditbericht: Hauptteil	100
	ANLAGE 4: Maßnahmenplan	102
	ANLAGE 5: Zertifikat	103



TEIL 4

Berichtswesen, IFS Software und IFS Datenbank

0 Einleitung

Nachdem ein IFS Broker Audit durchgeführt wurde, wird ein detaillierter und gut strukturierter Auditbericht erstellt. Generell ist die Sprache in dem der Auditbericht erstellt wird, die Arbeitssprache des auditierten Unternehmens. In Sonderfällen, in denen die Arbeitssprache von Händlern oder Einkäufern nicht der Sprache des auditierten Unternehmens entspricht, kann ebenfalls eine englische Version des Auditberichts erstellt werden (siehe hierzu auch den Teil 1).

Der IFS Auditbericht wird anhand des folgenden Formats erstellt.

Anmerkung: Für kombinierte Audits IFS Broker/IFS Logistics oder IFS Broker/IFS Food oder IFS Broker/IFS HPC oder IFS Broker/IFS PACsecure müssen zwei (2) separate Berichte geschrieben und zwei (2) separate Zertifikate ausgestellt und in die Datenbank hochgeladen werden.

1 Berichtswesen

1.1 IFS Auditbericht: Auditübersicht (ANLAGE 1)

Das **Deckblatt** des Auditberichtes beinhaltet:

- Name und Anschrift der Zertifizierungsstelle,
- Logo der Zertifizierungsstelle,
- Die Akkreditierungsdetails der Zertifizierungsstelle,
- Name des auditierten Unternehmens oder der Niederlassung,
- Datum des Audits
- Angekündigter oder unangekündigter Auditstatus
- IFS Broker Logo
- GS1 GLN(s) (Global Location Number(s), wenn vorhanden)

Auditübersicht

Die Auditübersicht beinhaltet die nachfolgenden Pflichtangaben:

- Auditdetails:
 - Name des Lead-Auditors, Reviewers (Verantwortlicher für den technischen Review des Berichtes) und gegebenenfalls Name des Co-Auditors, des Trainees und des Witness-Auditors.
 - Auditdatum (im Falle eines Ergänzungsaudits ist zusätzlich das Datum des Ergänzungsaudits anzugeben)

- Dauer des Audits (Start- und Endzeit eines jeden Audittages)
- Datum des vorangegangenen Audits (Start- und Endzeit für jeden Audittag)
- Name der Zertifizierungsstelle und des Auditors des vorangegangenen IFS Audits,
- Name und Anschrift des bewerteten Standortes,
- Name und Anschrift des Unternehmens (oder des Hauptsitzes/der zentralen Verwaltung),
- COID (IFS Identifikationsnummer) wie in der IFS Datenbank definiert,
- Mindestangaben zur Kontaktperson im Notfall (z. B. Rückruf): Name, E-Mailadresse und Telefonnummer,
- Angabe zur Version des Standards
- Zertifizierungsbereich des Audits:
 - Detaillierte Angabe und Beschreibung der Produkte, welche gehandelt werden
 - Codes/Nummern der Produkt-Scopes.
- Zusätzliche Information:
 - Beschreibung von Ausschlüssen, falls zutreffend
 - Angabe der COID, wenn der Betrieb auch nach IFS Food und/oder Logistic zertifiziert ist
 - Beschreibung der Multi-location Standorte, falls zutreffend, siehe Teil 1, Kapitel 4
- Ergebnis des IFS Audits
 - Angabe des IFS Auditergebnisses mit Niveau und Prozentsatz (im Falle eines IFS Ergänzungsaudits: Angabe, dass ein Ergänzungsaudits stattgefunden hat und dass die Major-Nichtkonformität behoben wurde).
 - Nennung des Zeitraums für das IFS Überwachungsaudit oder der Hinweis, dass dieses unangekündigt stattfinden wird.
- Bemerkungen zu Nichtkonformitäten (D-Bewertungen von KO-Anforderungen und Major) Im Falle eines Ergänzungsaudits müssen zusätzliche Erläuterungen zu der entsprechenden Anforderung und der Behebung der Major-Nichtkonformität gegeben werden.
- Anmerkungen zur Nachverfolgung von Korrekturen und Korrekturmaßnahmen. Beschreibung der Korrekturen und Korrekturmaßnahmen des vorangegangenen Audits (sowohl die effizient und nachhaltig umgesetzten, als auch solche, welche nicht umgesetzt wurden).
- Unternehmensprofil
 Das Unternehmensprofil beinhaltet Pflichtangaben zur Struktur des Unternehmens und deren Tätigkeiten. Es ist in zwei (2) standardisierte Teile geteilt: Unternehmensdaten und IFS Auditdaten. Auf diese Weise können Leser die Hauptaspekte in Bezug auf Unternehmensstruktur, Organisation, Prozesse usw. leicht verstehen. Zusätzlich zu den Pflichtangaben kann der Auditor weitere Informationen für jeden Abschnitt hinzufügen.
 Die Pflichtangaben im Unternehmensprofil müssen ins Englische übersetzt werden.

1.3 IFS Auditbericht: Hauptteil (ANLAGE 3)

Der Hauptteil des IFS Auditberichts ist wie folgt strukturiert:

- Tabellarische Zusammenfassung aller Kapitel, welche die Aufschlüsselung der jeweiligen Bewertungen sowie das Prozentergebnis pro Kapitel beinhaltet.
- Zusammenfassung: Übersicht der Pflichtangaben für bestimmte IFS Broker Anforderungen. Für diese ausgewählten Anforderungen muss der Auditor auch im Fall einer A-Bewertung Erklärungen, zusätzliche Begründungen und/oder weitere Hintergrundinformationen formulieren. Dies ermöglicht einen aussagekräftigeren IFS Auditbericht, selbst wenn der bewertete Standort nahezu alle IFS Auditanforderungen vollumfänglich erfüllt. Dies erhöht den Wert für den Empfänger des IFS Auditberichts. Die allgemeine Zusammenfassung inklusive der Pflichtangaben ist ins Englische zu übersetzen.
- Nach Kapiteln geordnete Auflistung aller Anforderungen bei denen eine Abweichung oder Nichtkonformität festgestellt wurde, mit der jeweiligen Bewertung und Erklärung.
- Liste (einschließlich Erläuterungen) aller Anforderungen, die mit n/a (nicht anwendbar) bewertet wurden.
- Detaillierter IFS Auditbericht (Checkliste).
- Anhang zum IFS Auditbericht, einschließlich:
 - Liste der Auditteilnehmer: Eine Liste der während des IFS Audits anwesenden Schlüsselpersonen
 - IFS Erläuterungen: Vorgegebene Tabellen zu den Produkt-Scopes, IFS Bewertungssystem und Voraussetzungen zur Zertifikatsvergabe.

1.4 Maßnahmenplan (ANLAGE 4)

Für jede IFS Anforderung muss der IFS Auditor alle identifizierten Abweichungen und Nichtkonformitäten (D-Bewertung der KO-Anforderung(en), Majors) im Maßnahmenplan beschreiben und erläutern. Dieser weist ein bestimmtes Format auf. Für weitergehende Informationen siehe Kapitel 5, Teil 1.

1.5 Mindestanforderungen für IFS Zertifikate (ANLAGE 5)

Nach erfolgreichem Abschluss des IFS Broker-Prozesses, erstellt die Zertifizierungsstelle ein entsprechendes Zertifikat. Aufgrund internationaler Anerkennung und zur Verständlichkeit enthält das IFS Zertifikat, dass durch die entsprechende Zertifizierungsstelle ausgestellt wird, die folgenden Mindestinformationen:

- Name und Anschrift der Zertifizierungsstellen, inklusive des Logos,
- Das Logo der Akkreditierungsstelle oder der Name und die dazugehörige Registrierungsnummer; das Logo der Akkreditierungsstelle ist in Übereinstimmung mit den Regeln der Akkreditierungsstelle zu verwenden.
- Name und Anschrift des auditierten Unternehmens,
- COID, wie in der IFS Datenbank definiert,
- GS1 GLN(s), wenn vorhanden

- Wenn das Unternehmen eine Betriebsstätte/Niederlassung ist, dann auch Angaben zur Zentrale,
- Zertifizierungsbereich des Audits (Beschreibung der gehandelten Produkte, Spezifizierung der betreffenden Produkt-Scopes mit Nummern, wie in ANLAGE 5, Teil 1 beschrieben). Der Zertifizierungsbereich des Audits ist immer auch ins Englische zu Übersetzen
- Beschreibung der Produktausschlüsse, wenn zutreffend
- Falls das auditierte Unternehmen zusätzlich logistische oder verarbeitenden Tätigkeiten ausübt und dessen Zertifizierungsstatus (siehe Kapitel 4, Teil 1)
- Das erreichte Niveau
 - Und die Bewertung des Audits in Prozent, wenn dies vom auditierten Unternehmen oder seinen Kunden verlangt wird,
- Datum/Daten des Audits,
- Datum des Ergänzungsaudits (Follow-up) wenn relevant,
- IFS Star Status, falls das Audit unangekündigt durchgeführt wurde (Sternsymbol neben dem IFS Broker Logo)
- Nächster Auditzeitraum (Überwachungsaudit), falls es sich um ein unangekündigtes handelt, entsprechend angeben
- Datum der Zertifikatausstellung,
- Ablaufdatum der Zertifikatgültigkeit, d.h. zwölf (12) Monate nach dem Datum der Zertifikaterstellung (das Datum der Zertifikatgültigkeit bleibt das gleiche Jahr wie beschrieben im Auditprotokoll, Teil 1 und Teil 5 (für die unangekündigte Option).
- Ort und Datum der Unterschrift,
- Name und Unterschrift des für die Zertifizierungsentscheidung, verantwortlichen Mitarbeiters der Zertifizierungsstelle, wie in Teil 3 des Standards beschrieben,
- QR Code,
- IFS Broker-Logo.

Anmerkung: Die IFS Software stellt eine Zertifikatvorlage bereit, die die Mindestanforderungen an die Zertifikate beinhaltet. Jede nach ISO/IEC 17065 Norm akkreditierte Zertifizierungsstelle kann aber auch ihre eigene Vorlage nutzen, solange die Mindestanforderungen eingehalten werden.

1.5.1 IFS Zertifikat und QR-Code

Generierung des QR-Codes auf dem Zertifikat via IFS Software:

Der QR-Code wird automatisch über die IFS Software beim Export des Zertifikates eingefügt. Der QR-Code enthält einen öffentlichen Link zur IFS Datenbank, der die Echtheit des Zertifikates prüft. Der Link erhält einen Schlüssel der, unter anderem, den Tag der Zertifikatsausstellung verifiziert. In der Regel wird die Farbe des Standards für den QR-Code verwendet.

Die Nutzer können die Farbe sowie die Position des QR-Codes über die Vorlage in der Software ändern.

QR-Code zur Erstellung eines Zertifikats ohne Verwendung der IFS Software.

Für Zertifizierungsstellen, die IFS Software zur Zertifikatserstellung nicht verwenden, gibt es einen Bereich in der IFS Datenbank, wo ein QR Code für die entsprechende COID heruntergeladen werden kann.

Über „Meine Kunden“ kann der QR-Code unter Angabe der COID erstellt werden.

Positionierung auf dem IFS-Zertifikat:

Der QR-Code ist entweder in der rechten oberen Ecke oder unten auf dem IFS-Zertifikate zu positionieren.

Verifizierung des Zertifikates über den QR-Code:

Für die Verifizierung des QR-Codes wurde ein Sicherheitsmechanismus hinzugefügt, damit nicht innerhalb einer gewissen Zeitspanne zu viele QR-Codes von derselben IP-Adresse abgefragt werden können.

QR-Code-Daten:

Der QR-Code zeigt folgende Daten an:

- Das Zertifikat ist in der IFS Datenbank vorhanden: Ja/Nein,
- COID,
- Name des Unternehmens,
- Name der Zertifizierungsstelle,
- IFS Standard,
- Tag der Zertifikatsausstellung,
- Zertifikat gültig bis,
- Ob das Zertifikat noch gültig ist (oder ggf. gesperrt).

2 IFS Software

Die IFS Software bietet die Softwarelösung zum Erfassen und Auswerten von Audits sowie zum Generieren standardisierter Auditberichte nach IFS Broker. Die IFS Software bietet folgende Vorteile:

- einfaches Erfassen von Audits durch eine nutzerfreundliche Oberfläche,
- schnelles und fehlerfreies Erstellen von IFS-Auditberichten,
- automatisiertes Auswerten des Auditergebnisses durch eine dynamische Berechnung aller relevanten Punkte,
- automatische Generierung eines standardisierten Auditberichtes,
- ein Audit kann zu jeder Zeit zwischengespeichert und später vervollständigt werden,
- einfacher und sicherer Export abgeschlossener Audits in die IFS Datenbank,
- einfaches Austauschen der Auditdateien zwischen dem Auditor und seiner übergeordneten Zertifizierungsstelle,
- das Arbeiten am Auditbericht ist offline, d. h. ohne Internetzugang möglich.
- jederzeit Zugriff auf die aktuellste IFS Version durch eine Update-Möglichkeit.

3 Die IFS Datenbank (www.ifs-certification.com)

Jedes durchgeführte IFS Audit wird durch die Zertifizierungsstellen in die IFS Datenbank eingepflegt (Hochladen des Auditberichtes, des Maßnahmenplanes und des Zertifikates).

Es gibt sechs (6) Nutzergruppen, die Zugang zur IFS Datenbank haben können:

- Auditoren
- Zertifizierungsstellen,
- zertifizierte Unternehmen,
- Handelsunternehmen (z. B. Lebensmitteleinzelhandel) und andere Nutzer,
- Lebensmittelsicherheitsbehörden
- Berater (spezieller Zugang)

Die verschiedenen Nutzergruppen haben unterschiedliche Zugriffsmöglichkeiten:

Auditoren

- Zugriff auf ihre eigenen Daten,
- Herunterladen ihres eigenen Auditorenprofils, welches Informationen über ihre Zulassung beinhaltet: Standards and Scopes,
- Übersicht durchgeführter IFS Assessments/Audits,
- Kursregistrierungen,
- Erhalt von Benutzerkonto Benachrichtigungen und IFS Newslettern.

Anmerkung: Nicht-exklusive Auditoren können weiterhin ihre Zertifizierungsstellen, für die sie arbeiten verwalten.

Zertifizierungsstellen:

- Verwalten ihrer zertifizierten Unternehmen und Hochladen von Auditberichten und Maßnahmenplänen,
- Deaktivieren von Zertifikaten in besonderen Fällen,
- Verwaltung von IFS-Auditdaten über die Terminkalenderfunktion damit wird sowohl Händlern als auch Unternehmen ein guter Überblick über die terminierten Audits ermöglicht. Für unangekündigte Audits müssen sie mindestens vier (4) Wochen vor Beginn des Audit-Zeitfensters angemeldet werden. Registrierungen für unangekündigte IFS Audits müssen mindestens vier (4) Wochen bevor das Auditzeitfenster beginnt eingetragen werden.
- Verwalten ihrer Unter-Accounts,
- Vergleich zweier aufeinanderfolgender Auditberichte und Maßnahmenpläne möglich, für internes Auditorentraining und Auswertung bzw. Abgleich,
- Verwalten ihrer Auditoren über die IFS Datenbank,
- Download der IFS Logos,
- Erhalt von wichtigen Benachrichtigungen und IFS Newslettern.

Zertifizierte Unternehmen/Lieferanten:

- Zugriff auf ihre eigenen Auditdaten
- können Handelsunternehmen für ihre Daten freischalten, Prozentzahl, erreichtes Niveau, Auditbericht und Maßnahmenplan,
- Vergleich zweier aufeinanderfolgender Auditberichte und Maßnahmenpläne möglich, zum Ziele der Verbesserung,
- Download der IFS Logos,
- Verwalten ihrer Zertifizierungsstelle,
- Verwalten der unternehmensinternen Zugriffsrechte auf die IFS Datenbank (Anlegen von Unter-Accounts mit Leseberechtigung),
- Suche nach anderen IFS-zertifizierten Unternehmen, z. B. ihrer Vorlieferanten,
- Verwalten ihrer Zulieferbetriebe über die Option „Lieferantenmanagement“
- Erhalt von wichtigen Informationen (Möglichkeit der Verwaltung von Benachrichtigungseinstellungen) und des IFS Newsletters.

Zugang für die Zentralen von zertifizierten Unternehmen

Ein Zugriff für die „Zentrale“ der zertifizierten Unternehmen kann erstellt werden, der die Möglichkeit gibt alle zertifizierten Standorte über einen Login direkt zu verwalten.

Handelsunternehmen und andere Nutzer:

- Suche nach zertifizierten Unternehmen,
- Verwalten ihre zertifizierten Unternehmen über die „Favoriten“ Funktion unter „Lieferantenmanagement“
- Abfrage des bevorstehenden IFS Auditdatums eines Lieferanten,
- Vergleich von zwei (2) aufeinanderfolgenden IFS Auditberichten und Maßnahmenplänen, sofern diese von dem Betrieb freigeschaltet wurden,
- Herunterladen einer Liste aller Lieferanten mit ausgesetzten Zertifikaten,
- Erhalt von wichtigen Benachrichtigungen und relevanten Listen, die individuell festgelegt werden können,
- Erhalt von exklusiven IFS Newslettern in mehreren Sprachen.

Lebensmittelsicherheitsbehörden:

- Suche nach zertifizierten Unternehmen,
- Verwaltung der zertifizierten Unternehmen über die „Favoriten“ Funktion unter „Lieferantenmanagement“.
- Erhalt einer Liste der Audits, bei denen die Lieferanten weitere Informationen freigeschaltet haben,
- Abfrage des bevorstehenden IFS Auditdatums eines Lieferanten,
- Vergleich von zwei (2) aufeinanderfolgenden IFS Auditberichten und Maßnahmenplänen, sofern diese von dem Betrieb freigeschaltet wurden,
- Herunterladen einer Liste aller Lieferanten mit suspendierten Zertifikaten,
- Erhalt von wichtigen Benachrichtigungen und IFS Newslettern.

Spezieller Zugang für anerkannte IFS Berater

- Verwalten der eigenen Daten über Standards, Scopes, Sprachen
- Zugang zu speziellen Beraterschulungen
- Sichtbar auf der öffentlichen IFS Website - inklusive der Kundenbewertungen
- Eigenes, individuelles IFS Logo herunterladen
- Erhalt wichtiger Benachrichtigungen und des IFS Newsletters.

Sicherheit der Datenbank:

Das Sicherheitssystem der Datenbank basiert auf international anerkannten Standards und der am häufigsten verwendeten Sicherheitssysteme.

Datenschutz

Datenschutz ist ein wichtiges Thema für die IFS Management GmbH. Sie erfüllt alle für das Unternehmen geltenden Datenschutzbestimmungen. Die Datenpolitik der IFS Management GmbH ist auf der Website www.ifs-certification.com verfügbar.

Die Zugriffsrechte ermöglichen die Ansicht von allgemeinen Informationen zu den zertifizierten Unternehmen. Sofern keine weitere Autorisierung durch das Unternehmen vorliegt, kann der Händler/das zertifizierte Unternehmen nur folgende Informationen einsehen:

- Namen und Anschrift des Unternehmens,
- Name und Anschrift der Zertifizierungsstelle,
- Name des Auditors (inklusive Auditoren-Scopes),
- Zertifizierungsbereich (inklusive Nummer der Produkt-Scopes)
- Datum und Dauer des Audits,
- das erreichte Niveau des Audits,
- Datum der Zertifikatausstellung und Zertifikatgültigkeit und Zeitraum zur Durchführung eines Überwachungsaudits,
- das eigentliche IFS Zertifikat

Nur die zertifizierten Unternehmen selbst (durch Nutzung ihres eigenen unternehmensbezogenen Logins) haben die Möglichkeit weitere Zugriffsrechte für Händler und Unternehmen frei-zuschalten. Es können folgende Zugriffe separat voneinander freigeschalten werden.

- Auditbericht und Maßnahmenplan.

Die Nutzergruppen erhalten automatisch Zugang zu den freigeschalteten Daten des Unternehmens, nachdem diese freigeschaltet wurden. Die Kommunikation zu den Nutzern erfolgt über einen gesicherten Datentransfer. Dieser garantiert, dass nur registrierte, freigeschaltete Benutzer/zertifizierte Unternehmen einen Zugriff auf die Daten erhalten. Weitere Informationen befinden sich auf der IFS Webseite.

Werkzeug „Lieferantenmanagement“:

Die Funktion „Lieferantenmanagement“ ermöglicht unterschiedlichen Nutzergruppen ihre Favoriten aus den in der IFS Datenbank gelisteten, zertifizierten Unternehmen zu wählen und sie in einer separaten Liste zu speichern.

Für jedes in „Lieferantenmanagement“ als Favorit abgelegte, zertifizierte Unternehmen können die folgenden E-Mail Benachrichtigungen ausgewählt werden:

- Erinnerung drei (3) Monate vor Ablaufdatum des Zertifikats.
- Das Zertifikat ist abgelaufen und es existiert kein gültiges Zertifikat.
- Ein Überwachungsaudit wurde verzeichnet.
- Wenn das Zertifikat von der Zertifizierungsstelle vor dem Ablauf der Gültigkeit entzogen wurde.
- Ein Zertifikat wird bearbeitet.
- Ein neues Audit wurde bis jetzt noch nicht eingetragen. Das aktuelle Zertifikat ist vor drei (3) Monaten abgelaufen.
- Monatliche E-Mail aller neu angemeldeten IFS Audits, im aktuellen Monat.
- Ein Zertifikat oder Bestätigungsschreiben wurde registriert.
- Das Zertifikat wurde vor Ablaufdatum durch die Zertifizierungsstelle entzogen oder vorübergehend ausgesetzt.
- Ein Zertifikat oder dazugehörige Dokumente wurden bearbeitet.
- Ein IFS Zertifikat oder Bestätigungsschreiben läuft in drei (3) Monaten ab und es wurde noch kein neuer Termin erfasst.
- Ein IFS Zertifikat läuft ab und es liegt kein neues Zertifikat für diesen Standard vor.

Hinweis: Bitte prüfen Sie mit Ihren Favoriten direkt, ob kein IFS Audit durchgeführt wurde oder dieses nicht bestanden wurde.

- Es gibt seit mindestens drei (3) Monaten kein gültiges Zertifikat für einen IFS Standard und es wurde kein neues Datum für diesen Standard eingetragen.
- Ein neuer IFS Audittermin wurde angelegt oder es wurde eine Registrierung für ein unangekündigtes Audit vorgenommen.
- Ein bereits hinterlegter Termin oder eine Registrierung wurde entfernt oder geändert.
- Ein Zertifizierungsstellenwechsel wurde vorgenommen.

ANLAGE 1: Auditüberblick

Deckblatt des Auditberichts

Logo der Zertifizierungsstelle



IFS Broker Version 3.2
Februar 2024

Finaler Auditbericht
Angekündigt/Unangekündigt

Auditiertes Unternehmen: "Broker GmbH"

GS1 GLN(s), wenn vorhanden.

Tag des Audits: 02. 03. 2023

Name und Adresse der Zertifizierungsstelle
Akkreditierungsnummer der Zertifizierungsstelle

Erste Seiten des Auditberichts

Auditüberblick IFS Broker Version 3.2, Februar 2024			
Auditdetails			
Lead-Auditor: Max Mustermann Co-Auditor: John Doe Trainee: Frau Beispiel Witness-Auditor: Reviewer:	Datum/Zeit des aktuellen Audits: 02.03. 2023 (09:00–12:00) 02.03. 2023 (13:00–18:00)	Datum/Zeit des vorangegangenen Audits: 09.03. 2020 (09:00–18:00) 10.03. 2020 (08:30–12:30) Zertifizierungsstelle und Auditor des vorangegangenen Audits: TEST GmbH/Frank Test	
Name und Anschrift des Unternehmens (Zentrale) Frucht und Gemüse AG Beispielstraße 12345 Witzenhausen Deutschland		Name und Anschrift der auditierten Betriebsstätte Frucht und Gemüse GmbH Musterstraße 12346 Berlin Deutschland	
		EAN Code/UCC Global Location Number COID Kontaktperson im Falle eines Notfalles (z. B. Rückrufes), mind. die Angabe eines Names, einer E-Mailadresse und einer Telefonnummer.	
Telefon: 0 12 34 56	Fax: 01 23 45 67 89	Telefon: 0 12 34 57	Fax: 01 23 45 67 88
Website: www.broker.com	E-Mail: info@broker.com	Website: www.broker.com	E-Mail: info-germany@broker.de
Zertifizierungsbereichs des Audits			
Handel von Obst und Gemüse <i>(Zertifizierungsbereich des Audits ist ins Englische zu übersetzen)</i>			
IFS Broker Produkt-Scope Nr.1.5			
Ergänzende Informationen			
Ausschlüsse: [ja/nein] und [Erklärung] Unternehmen mit mehreren Standorten (multi-location): [ja/nein]			
Endergebnis des Audits			
Als Ergebnis des Audits, welches am 02.03.2023 von "xyz" durchgeführt wurde, konnte festgestellt werden, dass die Tätigkeiten/Dienstleistungen der Obst und Gemüse GmbH für den o. g. Zertifizierungsbereich mit den Anforderungen des IFS Broker, Version 3.2, übereinstimmen. Das Unternehmen hat das Audit auf Basisniveau mit einer Bewertung von XX% bestanden.		Nächstes Audit zwischen XX.XX und XX.XX im Falle eines angekündigten Audits und zwischen XX.XX und XX.XX im Falle eines unangekündigten Audits.	
Bemerkungen zu Nichtkonformitäten (D-Bewertung der KO-Anforderungen und Majors):			
Beschreibung der Folgen der Korrekturen und Korrekturmaßnahmen aus dem vorangegangenen Audit:			

Unternehmensprofil
Angaben zum Unternehmen * zusätzlich ins Englische zu übersetzen, wenn der Auditbericht in einer anderen Sprache als Englisch verfasst ist
Beschreibung des Unternehmens, inklusive Zentrale, und zusammenhängende Standorte / Büros des Unternehmens [Beschreibung]*
Wenn das Unternehmen dem Ansatz der Auditierung mehrerer Standorte (multi-location) unterliegt, wann fand das Audit der zentralen Verwaltung statt? [DD.MM.YYYY]
Offizielle Registrierungs- / Zulassungsnummer(n) des Standortes: entsprechend des (Zulassungs-) Dokuments (falls anwendbar): [Nummer]
Zugelassene Aktivitäten: [Auflistung]*
Falls es saisonale Pausen in der Aktivität über mehr als eine Woche gibt, bitte spezifizieren: [Zeitspanne(n)]
Produktgruppen und Produkte pro Gruppe, die durch diesen Standort / dieses Büro gehandelt werden: [Liste]
Welche Produktarten werden gehandelt?: [Lieferanteneigenmarken, (Broker) Eigenmarken, Kundeneigenmarken]*
Anzahl an unterbeauftragten Verarbeitern / Herstellern mit dem der Broker arbeitet: [Anzahl]
Importaktivitäten: [ja/nein]
Überblick über die Broker-Dienstleistungen dieses Standortes: [Beschreibung]*
Wieviele Mitarbeiter arbeiten an diesem Standort?: [gelistet nach festangestellten Mitarbeitern und Freiberuflern]*
Organisiert der Broker Lagerungs- und/oder Transportaktivitäten? [ja/nein] Falls „ja“ mit wievielen Logistikdienstleistern arbeitet der Broker zusammen?: [Anzahl]
Angabe, ob das Unternehmen die Anforderungen zur IFS Logo-Nutzung, die im IFS Auditprotokoll definiert sind, erfüllt: [Beschreibung]*
Falls der Standort nach anderen Systemen/Programmen zertifiziert ist, bitte geben Sie die Namen der Systeme/Programme an: [Liste]
Falls der Standort nach weiteren Standards zertifiziert ist, bitte angeben: [Beschreibung]
Auditdaten
Sprache, in der das IFS Broker Audit durchgeführt wurde:
Auditdauer (nur für IFS Broker Audit):
Für den Fall, dass die Auditzeit reduziert wurde: [Angabe des Grundes]*

ANLAGE 2: Pflichtfelder, die vom Auditor ausgefüllt werden müssen

Die folgenden Anforderungen, bei denen Pflichtfelder ausgefüllt werden müssen, führen zu einem aussagekräftigen und beschreibenden Auditbericht, auch dann, wenn das auditierte Unternehmen (fast) alle IFS Anforderungen erfüllt. Diese Angaben sind ein Mehrwert für jeden Nutzer des Auditberichts. Der Auditor ist dazu angehalten, basierend auf Informationen während des Audits und auch im Fall einer A-Bewertung, eine zusätzliche Begründung und/oder zusätzliche Hintergrundinformationen für diese speziellen IFS Anforderungen zu liefern.

Die folgenden Punkte müssen auf jeden Fall beantwortet werden:

Teil des Auditberichts	Nummer der IFS Broker Anforderungen	Zu ergänzende Pflichtangaben * zusätzlich in Englisch zu beschreiben, wenn das Unternehmensprofil in einer anderen Sprache als Englisch geschrieben wurde
Produkt-sicherheits-management	KO Nr. 2: 2.3.1	Beschreibung der Risiken, die in dem Risikobewertungsprozess identifiziert wurden und Beschreibung, wie diese Risiken in den entsprechenden Fließdiagrammen adressiert sind.
Vertrags-verein-barungen	4.1.1	Der Auditor muss folgende Informationen bereitstellen: <ul style="list-style-type: none"> • Anzahl der geprüften Kundenverträge • Welche Informationen wurden geprüft?
Spezifika-tionen	KO Nr. 3: 4.2.2	Angabe der Namen der Spezifikationen die im Audit geprüft wurden.
Einkauf	4.4.3	Beschreibung wie das Zulassungs- und Überwachungsverfahren durchgeführt wird.
	4.4.8	Falls es spezifische Kundenanforderungen für Kundeneigenmarken gibt: Angabe wie diese Kundenanforderungen auf der Stufe des Lieferanten bestätigt wurden.
Verpackungs-material	4.5.1	Angabe über die Verpackungsmittel-Spezifikation die geprüft wurde.
Rückverfolg-barkeit	KO Nr. 4: 4.6.1	Beschreibung: <ul style="list-style-type: none"> • des Rückverfolgbarkeitssystems und über die Dokumentation der Rückverfolgbarkeit im Unternehmen. • des detaillierten Ergebnisses des Rückverfolgbarkeitstests während des Audits und der Stichprobe(n), die für diesen Test genommen wurde(n).
Verminderung des Lebens-mittelbetrugs (food fraud)	4.7.2	Der Auditor muss folgende Informationen bereitstellen: <ul style="list-style-type: none"> • Hat das Unternehmen in der Verwundbarkeitsanalyse bezüglich anfällige Produkte/Produktgruppen identifiziert? • Wenn ja, welche Lebensmittelbetrug anfälligen Produkte/Produktgruppen wurden identifiziert?
	4.7.3	Falls anwendbar: Welche Art von Verminderungsmaßnahmen wurden durch das Unternehmen umgesetzt?
Logistische Aktivitäten	4.8.1	Der Auditor muss folgende Informationen bereitstellen: <ul style="list-style-type: none"> • Welche Dienstleister wurden geprüft?

Teil des Auditberichts	Nummer der IFS Broker Anforderungen	Zu ergänzende Pflichtangaben * zusätzlich in Englisch zu beschreiben, wenn das Unternehmensprofil in einer anderen Sprache als Englisch geschrieben wurde
<i>Interne Audits</i>	KO Nr. 5: 5.1.1	Der Auditor muss folgende Informationen bereitstellen: <ul style="list-style-type: none"> • Welche Tätigkeiten hat das Unternehmen als kritisch für die Produktsicherheit und für die Produktspezifikationen identifiziert? • Angabe über den Bereich und Frequenz der Broker das Auditprogramm festgelegt hat.
<i>Produktanalysen</i>	KO Nr. 6: 5.2.2	Falls anwendbar stellt der Auditor folgende Informationen bereit: <ul style="list-style-type: none"> • Werden vom Kunden spezifische Analysen gefordert? Welche?
<i>Reklamationsmanagement</i>	5.4.1	Der Auditor muss folgende Informationen bereitstellen: <ul style="list-style-type: none"> • Bandbreite oder Indikatoren der Reklamationen/Beanstandungen nach Kunden und Behörden • Mit welcher Art von Reklamationen geht das Unternehmen um?
<i>Rücknahme/Rückruf</i>	KO Nr. 7: 5.5.2	Der Auditor muss folgende Informationen bereit stellen: <ul style="list-style-type: none"> • Wie viele Rücknahmen und Rückrufe wurden seit dem letzten Audit durchgeführt? • Was waren die Gründe für Rücknahmen und Rückrufe: Genaue Angabe der Ursache bei Rückrufen.

ANLAGE 3

IFS Broker Version 3.2, Februar 2024

IFS Auditbericht: Hauptteil

Zusammenfassung:

	Kapitel 1	Kapitel 2	Kapitel 3	Kapitel 4	Kapitel 5	Kapitel 6
	Verantwortung der Unternehmensleitung	Qualitäts- und Produktsicherheitsmanagementsystem	Ressourcenmanagement	Planungs- und Dienstleistungsprozess	Maßnahmen, Analysen, Verbesserungen	Produktschutz
KO Nichtkonformitäten	0	0	0	0	0	0
Majors Nichtkonformitäten	0	0	0	0	0	0
A	0	0	0	0	0	0
B	0	0	0	0	0	0
C	0	0	0	0	0	0
D	0	0	0	0	0	0
N/A	0	0	0	0	0	0
Ergebnis pro Kapitel (%)						

Zusammenfassung aller gefundenen Abweichungen und Nichtkonformitäten nach Kapiteln:

Nr.	Bereich	IFS-Broker Anforderung	Bewertung	Erklärung
1.	1.1.1			
2.	1.1.2			

Zusammenfassung der „Points of Attention“:

Nr.	Bereich	IFS-Broker Anforderung	Bewertung	Erklärung
1.				

Detaillierter Auditbericht

Nr.	Bereich	IFS-Broker Anforderung	Bewertung	Erklärung
1.				
2.				

ANLAGE zum Auditbericht

Auditteilnehmer					
Name	Position	Eröffnungs- besprechung	Dokumenten- beurteilung	Betriebs- rundgang	Abschluss- gespräch
Herr Qualität	Qualitäts- Manager	X	X	X	X
Herr Manager	Geschäfts- führer	X			X
Herr Vertrieb	Vertriebsleiter	X	X	X	X

ANLAGE 4

Maßnahmenplan

Name und Anschrift des auditierten Unternehmens

Der Maßnahmenplan muss an die Zertifizierungsstelle zurück geschickt werden bis zum: _____

Anforderungsnummer	IFS Broker Anforderung	Bewertung	Erklärung (Auditor)	Korrektur (Unternehmen)	Verantwortlichkeiten (Unternehmen)	Datum (Unternehmen)	Status der Umsetzung (durch das Unternehmen)	Korrekturmaßnahme (Unternehmen)	Verantwortlichkeiten (Unternehmen)	Datum (durch das Unternehmen)	Freigabe (Auditor)	Validierungsdatum (Auditor)
1.2.1	Ein Organigramm ...	C										
1.2.2 KO	Die Unternehmensleitung ist verantwortlich...	KO/D										

ANLAGE 5: Zertifikat

<h2>Zertifikat</h2> <p>(unangekündigt, wenn anwendbar)</p>	 <p>IFS Broker(★) (wenn Star Status)</p>
<p>Hiermit bestätigt die Zertifizierungsstelle</p> <h3>Name der Zertifizierungsstelle</h3> <p>(ist eine ISO/IEC 17065 akkreditierte Zertifizierungsstelle für Zertifizierungen nach dem IFS Broker und hat einen Vertrag mit den IFS Standardeignern geschlossen), dass die Aktivitäten/Dienstleistungen von</p> <h3>Name des auditierten Unternehmens</h3> <p>Adresse COID GS1 GLN(s) wenn vorhanden (Zentrale)</p> <p>Für den Zertifizierungsbereich des Audits: (Beschreibung der gehandelten Produkte und die entsprechenden Produkt-Scope-Nummern) Beschreibung der Ausschlüsse, wenn anwendbar: (Falls das Unternehmen zusätzlich weitere logistische oder verarbeitenden Aktivitäten ausübt, bitte den Zertifizierungsstatus angeben (s. Teil 1, Kapitel 4))</p> <p>Die Anforderungen des</p> <h3>IFS Broker</h3> <h3>Version 3.2, Februar 2024</h3> <p>Auf Basis-/Höherem Niveau und anderen normativen Dokumenten Mit einer Bewertung von XX% IFS Star Status aufgrund eines unangekündigten Audits, wenn anwendbar (+ Stern-Symbol wird in der Nähe des IFS Broker Logos hinzugefügt)</p> <p>Zertifikats-Registrierungsnummer: Datum/Daten des Audits (wenn relevant: Datum des Ergänzungsaudits (Follow up Audit)): Datum der Zertifikatausstellung: Datum des Ablaufs des Zertifikats (die Gültigkeit des Zertifikats bleibt wie im IFS Broker-Zertifizierungsprotokoll, Teil 1, beschrieben, jedes Jahr gleich): Das nächste Audit ist innerhalb folgender Zeitspanne durchzuführen: (Rezertifizierungsaudit zwischen XX.XX und XX.XX im Falle eines angekündigten Audits und zwischen XX.XX und XX.XX im Falle eines unangekündigten Audits)</p> <p>Datum und Ort Name und Unterschrift des Verantwortlichen in der Zertifizierungsstelle Adresse der Zertifizierungsstelle</p>	
<div style="border: 1px solid black; padding: 5px; display: inline-block;"><p>Logo und/oder Name der Akkreditierungsstelle und Registrierungsnummer Logo und/oder Name der Zertifizierungsstelle</p></div> 	



TEIL 5

0	Einführung	106
1	Auditplanung	106
2	Auditdurchführung vor Ort	109
3	Auditbericht	109
4	Bedingungen für die Erstellung des Auditberichtes und des Zertifikates	109
5	Zertifikatsausstellung	110
6	Weitere Regularien des derzeitigen IFS Broker Standards, die auch für das Protokoll der unangekündigten Audits gelten	110



TEIL 5

AUDITPROTOKOLL FÜR UNANGEKÜNDIGTE AUDITS

0 Einführung

Aufgrund erhöhter Marktanforderungen haben das IFS Board und das IFS International Technical Committee entschieden, ein Verfahren zur Durchführung unangekündigter Audits für den IFS Broker Standard einzuführen.

Jedoch ist kleinen Brokern/Personen besondere Aufmerksamkeit zu schenken, da die unangekündigte Option möglicherweise nicht sinnvoll für diese Art von Unternehmen ist, bei denen das Büro/die Betriebsstätte nicht dauerhaft bemannt ist.

Unangekündigtes Auditprotokoll

Vor der Planung und Durchführung des Audits muss das Unternehmen seine Zertifizierungsstelle über die gewählte Option für den/die jeweilige(n) Standort(e) informieren:

- **Angekündigtes IFS Broker Audit (Option „Angekündigt“):** Die im Auditprotokoll der derzeitigen Version des IFS Broker Standards beschriebenen Verfahren sind anzuwenden.
- **Unangekündigtes IFS Broker Audit (Option „Unangekündigt“):** Die unten beschriebenen Verfahren gelten. Diese Option bedeutet, dass ein komplett unangekündigtes Audit durchgeführt wird, in dem alle Anforderungen der IFS Broker Standards Checkliste geprüft werden. Dieses unangekündigte Audit tritt an die Stelle des jährlichen geplanten Überwachungsaudits. Das Auditdatum darf dem Unternehmen nicht vorab mitgeteilt werden.

Diese Option ist bevorzugt für Überwachungsaudits (z. B. für Standorte, die schon gemäß IFS Broker Standard zertifiziert sind) vorgesehen, kann aber auch für Erstaudits gewählt werden, wenn die Betriebsstätte mit einem unangekündigten Audit beginnen möchte.

Für jedes weitere Überwachungsaudit muss das Unternehmen seine Zertifizierungsstelle darüber informieren welche Option gewählt wird.

Ein Betrieb, der sich einem unangekündigten Audit unterzogen hat, erhält den IFS Star Status, der in der IFS Datenbank und im IFS Zertifikat sichtbar ist. Der Status wird entzogen, sobald ein angekündigtes Audit stattfindet.

1 Auditplanung

1.1 Zeitrahmen für die Anmeldung zum unangekündigten Audit

Die Registrierung zum unangekündigten Audit muss seitens des Unternehmens bei der Zertifizierungsstelle spätestens vier (4) Wochen vor dem Start des Zeitfensters (siehe unten) erfolgen. Diese Regelung gilt sowohl bei Beibehaltung der Zertifizierungsstelle als auch bei einem Wechsel der Zertifizierungsstelle. Das Registrierungsdatum muss in dem Vertrag zwischen Zertifizierungsstelle und Unternehmen vermerkt werden.

Anmerkung: Wenn das Unternehmen die Zertifizierungsstelle nicht vier (4) Wochen vor dem Start des Zeitfensters informiert, kann die Option „Unangekündigt“ nicht mehr gewählt werden.

Da das Unternehmen das Auditdatum nicht kennen darf, ist das geplante Auditdatum von der Zertifizierungsstelle vor dem Audit nicht in die Kalenderfunktion der IFS Datenbank einzutragen. Die Zertifizierungsstelle muss aber in der IFS Datenbank das betreffende Feld „unangekündigtes Audit“ markieren. Wenn das Audit durchgeführt wurde, muss die Zertifizierungsstelle das Auditdatum spätestens zwei (2) Arbeitstage nach dem ersten Audittag in die Kalenderfunktion der IFS Datenbank bei dem betreffenden Standort eintragen. Durch diesen Ablauf erhalten die Datenbanknutzer die Information, dass ein Audit stattgefunden hat und sich die Betriebsstätte im Zertifizierungsprozess befindet.

1.2 Zeitfenster für die Durchführung des Audits

Das unangekündigte Audit muss in einem definierten Zeitfenster durchgeführt werden: [-16 Wochen; + 2 Wochen] bezogen auf das Fälligkeitsdatum des Audits (das Fälligkeitsdatum ist der Jahrestag des Erstaudits). Bei mehrtägigen Audits ist dies an aufeinanderfolgenden Tagen durchzuführen.

Beispiel:

Erstaudit IFS Broker (angekündigt): 1. November 2020

1. Überwachungsaudit IFS Broker (angekündigt): 25. Oktober 2021 (zwischen 6. September 2021 und 15. November 2021, basierend auf dem Fälligkeitsdatum: 1. November, gemäß den Regeln des Protokolls für angekündigte Audits)

2. Überwachungsaudit IFS Broker (unangekündigt): zwischen 12. Juli 2022 und 15. November 2022, basierend auf dem Fälligkeitsdatum 1. November, gemäß den Regeln des Protokolls für angekündigte Audits)

Anmerkung: Wenn das Audit durch die Zertifizierungsstelle außerhalb des vorgegebenen Zeitfensters geplant und durchgeführt wird, wird dieses nicht als gültiges unangekündigtes IFS Broker Audit anerkannt und wird als angekündigtes Audit definiert.

Sperrzeiten

Der Standort hat die Möglichkeit im Rahmen der Anmeldung zum unangekündigten Audit bei seiner Zertifizierungsstelle innerhalb des unter 1.2 genannten Zeitfensters maximal zehn (10) Betriebstage sowie zusätzliche Tage, an denen kein Arbeitsbetrieb stattfindet und die Betriebsstätte somit nicht für ein Audit zur Verfügung steht, anzugeben.

Diese Daten müssen der Zertifizierungsstelle gleichzeitig mit der Anmeldung zum unangekündigten Audit angegeben werden und es müssen die entsprechenden Gründe für die genannten Sperrzeiten genannt werden.

Anmerkung: Der Standort kann die zehn (10) Betriebstage nur in maximal drei (3) Abschnitte aufteilen (z. B. aufgrund von Lieferantenaudits, Urlaubszeiten etc.).

1.3 Weitere Informationen, die vom Unternehmen an die Zertifizierungsstelle zu übermitteln sind

Das Unternehmen muss seiner Zertifizierungsstelle den (die) Namen der Person(en) mitteilen, die bei Ankunft in dem Standort bei einem unangekündigten Audit vor Ort zu kontaktieren sind, damit dem Auditor der Zutritt zur Betriebsstätte ermöglicht wird.

Wie in einem angekündigten Audit kann die Zertifizierungsstelle vor dem Beginn des Zeitfensters für das unangekündigte Audit die Übermittlung von Dokumenten und Unterlagen zur Vorbereitung des Audits anfordern.

1.4 Zertifizierungsbereich

Es gelten dieselben Regularien wie in Teil 1, Kapitel 4 dieses Standards, um den Zertifizierungsbereich des Audits festzulegen.

1.4.1 Spezielles Verfahren für Unternehmen mit mehreren Standorten und einer zentralen Verwaltung

Wenn Verfahren in einem Unternehmen mit mehreren Standorten zentral verwaltet werden (z. B. Einkauf, Personalmanagement, Beschwerdemanagement, etc.):

- Die Auditierung von zentral gesteuerten Prozessen (angekündigt oder unangekündigt) und die unangekündigten Audits in den Betriebsstätten dürfen nicht an aufeinanderfolgenden Tagen stattfinden (z. B. wenn sich die Zentrale am Standort einer Betriebsstätte befindet, müssen zwei (2) verschiedene Audits stattfinden; ein angekündigtes oder unangekündigtes Audit für die zentral organisierten Prozesse und ein unangekündigtes Audit für die Betriebsstätten)
- Alle Audits inklusive des Audits in der Zentrale müssen innerhalb eines (1) Jahres durchgeführt werden.

1.5 Berechnung der Auditdauer

Es gelten dieselben Regularien wie in Teil 1, Kapitel 5.3 dieses Standards um die Auditdauer zu berechnen.

1.6 Auditplan

Da die Zusendung eines Auditplans vor dem Audit an den Standort für ein unangekündigtes Audit nicht relevant ist, sollte der Auditor am Tag des Audits einen vorläufigen Auditplan präsentieren, der dann möglicherweise während des Audits angepasst werden muss.

2 Auditdurchführung vor Ort

2.1 Start des unangekündigten Audits

Der Standort sollte einige grundlegende Dokumente vorbereiten, die dem Auditor jederzeit zur Verfügung gestellt werden können.

Beim Eintreffen in dem Standort wird der Auditor anfragen die Person(en) zu informieren, die die Betriebsstätte als betreffende Kontaktperson(en) bei der Registrierung angegeben hat.

Anmerkung: Wenn der Standort dem Auditor den Zugang verweigert (abgesehen von Höherer Gewalt), muss das derzeit gültige IFS Broker Zertifikat innerhalb von zwei (2) Werktagen nach dem Audittag durch die Zertifizierungsstelle suspendiert werden (die IFS Datenbank-Nutzer, die sich diesen Standort in ihrer Favoritenliste in der IFS Datenbank notiert haben, erhalten eine automatische Mitteilung) und diese Information wird in der Standorthistorie in der Datenbank sichtbar sein. Dem Unternehmen werden durch die Zertifizierungsstelle die gesamten Kosten für das Audit in Rechnung gestellt. Weiterhin kann das nächste Audit nur als angekündigtes Audit geplant werden und ist vorzugsweise durch dieselbe Zertifizierungsstelle durchzuführen.

2.2 Bewertung der Standardanforderungen

Für die Bewertung der Checklistenanforderungen gelten dieselben Regularien wie in Teil 1, Kapitel 5.5 dieses Standards.

3 Auditbericht

Es gelten dieselben Regularien wie in Teil 1, Kapitel 5.7 dieses Standards für die Erstellung des Auditberichtes. Die Option „Unangekündigt“ ist deutlich im Auditbericht zu vermerken.

4 Bedingungen für die Erstellung des Auditberichtes und des Zertifikates

Es gelten dieselben Regularien wie in Teil 1, Kapitel 5.8 dieses Standards für die Erstellung des Zertifikates.

Die Option „Unangekündigt“ ist deutlich auf dem Zertifikat zu vermerken.

5 Zertifikatsausstellung

Es gelten dieselben Regularien wie in Teil 1, Kapitel 6 dieses Standards für die Erstellung des Zertifikates.

Das Datum der Gültigkeit des Zertifikates bleibt stets das gleiche, verlängert sich aber um jeweils ein Jahr; dieses Datum berechnet sich aus dem Auditdatum des Erstaudits.

Beispiel:

Erstaudit IFS Broker (angekündigt): 1. November 2020

Zertifikat gültig bis: 26. Dezember 2021

Überwachungsaudit 1 IFS Broker (angekündigt):

25. Oktober 2021 (zwischen 6. September 2021 und 15. November 2021, basierend auf dem Fälligkeitsdatum: 1. November)

Zertifikat gültig bis: 26. Dezember 2022

Überwachungsaudit 2 IFS Broker (unangekündigt):

zwischen 12. Juli 2020 und 15. November 2020, basierend auf dem Fälligkeitsdatum: 1. November

Zertifikat gültig bis: 26. Dezember 2023

Anmerkung: Wenn ein Standort (ein) neues (neue) Produkt(e) oder (eine) neue Dienst-leistung(en) in den Zertifizierungsbereich aufnehmen will, obwohl das Audit schon durchgeführt wurde, gelten dieselben Anforderungen wie in Teil 1, Kapitel 4.

6 Weitere Regularien des derzeitigen IFS Broker Standards, die auch für das Protokoll der unangekündigten Audits gelten

Alle Regularien des Teil 1, 2, 3 und 4 Standards, die in dem vorliegenden Dokument nicht explizit beschrieben werden, gelten auch für das Protokoll der unangekündigten Audits.

Der IFS veröffentlicht Informationen, Meinungen und Bulletins nach bestem Wissen, kann aber keine Verantwortung übernehmen für Fehler, Auslassungen oder möglicherweise irreführende Informationen in seinen Veröffentlichungen, insbesondere in diesem Dokument.

Der Eigentümer des vorliegenden Dokuments ist:

IFS Management GmbH
Am Weidendamm 1 A
10117 Berlin
Germany

Geschäftsführer: Stephan Tromp
AG Charlottenburg
HRB 136333 B
VAT-N°: DE278799213

Bank: Berliner Sparkasse
IBAN number: DE96 1005 0000 0190 0297 65
BIC-/Swift-Code: BE LA DE BE

© IFS, Erstausgabe Juni 2021, Neuauflage März 2024

Alle Rechte vorbehalten. Alle Publikationen sind durch internationale Urheberrechtsgesetze geschützt. Ohne die ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Dokumentinhabers ist jede Art von unbefugter Nutzung verboten und unterliegt rechtlichen Schritten. Dies gilt auch für die Vervielfältigung mit einem Kopierer, die Aufnahme in eine elektronische Datenbank/Software oder die Vervielfältigung auf CD-Rom.

Keine Übersetzung darf ohne offizielle Genehmigung des Dokumenteigentümers angefertigt werden.

Die englische Version ist das Original- und Referenzdokument.

Die IFS Dokumente sind online verfügbar:

www.ifs-certification.com

